

Zeitschrift: Jahrbuch der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich
Herausgeber: Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich
Band: - (1929)

Artikel: Hundert Jahre zürcher. Sekundarschule
Autor: Ernst, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-819523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hundert Jahre
zürcher. Sekundarschule

von

Heinrich Ernst.



1929

Verlag der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Zum Geleit.

Binnen kurzem wird ein Jahrhundert verflossen sein, seit das Volk des Kantons Zürich im Vollbewußtsein jugendlicher Kraft und voll idealen Schwungs den Grundstein gelegt hat zu seiner in den Hauptzügen heute noch geltenden Schulordnung; denn die Teiländerungen von 1859 und 1899 haben das Wesen des zürcherischen Schulorganismus nicht betroffen. Kein Wunder, daß heute alle Schulstufen sich bemühen, dem Wandel der Zeiten sich neu anzupassen. Längst ertönte der Ruf nach einem neuen Gesetz; es scheint aber über die Vorstadien nicht heraus treten zu wollen. Neue pädagogische Grundsätze ringen nach Geltung, und schulpolitische Kämpfe sind die notwendige Folge. Keine Stufe leidet darunter so sehr wie die Sekundarschule, die als höhere Volksschule sowohl praktischen als ideellen Zielen zu dienen hat. Unbekümmert um ihre Tragfähigkeit bürdet man ihr neue Lasten auf und entzieht ihr zugleich die besten Kräfte durch den Ausbau der Mittelschulen nach unten.

Längst wäre eine Geschichte dieser zwischen Primar- und Mittelschule eingeklemmten Stufe ein Bedürfnis gewesen; denn aus der Erkenntnis ihres Wesens und ihrer Wandlungen müssen sich für den Gesetzgeber auch die neu zu steckenden Ziele ergeben. Mit großer Freude begrüßte daher der Konferenzvorstand den Vortrag von alt Regierungsrat Dr. H. Ernst: „Hundert Jahre zürcherischer Sekundarschule“ gehalten im Winter 1927/28 im Schoß der antiquarischen Gesellschaft der Stadt Zürich.

Als einstmaliger Sekundarlehrer und langjähriger Erziehungsdirektor kannte der Vortragende die weitschichtige Aufgabe sowohl von der pädagogischen als verwaltungstechnischen Seite aus. Aus den Protokollen des Erziehungsrates sowie andern Archivalien suchte er mit größter Gewissenhaftigkeit das Material zusammen und gestaltete es in übersichtlicher Weise. Der Vorstand der kantonalen Sekundarlehrer-Konferenz bat deshalb den Referenten, seine wertvolle Arbeit einer weitem Öffentlichkeit bekannt zu geben. Diesem Wunsche wurde mit großer Bereitwilligkeit entsprochen, und alt Regierungsrat Ernst

unterzog die Materie zu diesem Zwecke einer erneuten Bearbeitung, indem er namentlich den Fragen des Lehrplans, der Ausbildung der Sekundarlehrer und der Berufswahl der Sekundarschüler genauer nachging.

So ist das vorliegende Werklein entstanden, das insbesondere die Lehrer der Stufe und die Mitglieder der Sekundarschulbehörden interessieren dürfte, im weiteren aber jeden Bürger, dem das Wohl unserer Schule am Herzen liegt.

Was uns allen bei der Lektüre der „Hundert Jahre“ zu denken geben dürfte, ist wohl das folgende:

Die zürcherische Sekundarschule pendelte von Anfang an zwischen oberer Primar- und unterer Mittelschule hin und her. Während andere Kantone, wie der Aargau z. B., ihr Mittelschulwesen in demokratischem Sinne dezentralisierten und in den Bezirksschulen mit vollem Bedacht geistige Lokalzentren schufen, überzentralisierte unser Schulherr die mittlere Bildung in den beiden Städten und verunmöglichte so den großen Ortschaften auf dem Lande den Ausbau ihrer Sekundarschulen zu untern Mittelschulen (Gymnasium und Realabteilung).

Dafür betonte er den Charakter der Sekundarschule als Oberstufe der Volksschule dermaßen, daß weite Kreise des Volkes zu der irrtümlichen Ansicht gelangen mußten, sie sei diese Oberstufe schlechthin und nicht mehr die Auswahlchule, als die sie einstmals gedacht war. Als 1899 die obere Primarschule ausgebaut wurde, wäre es an der Zeit gewesen, der Sekundarschule progymnasialen Charakter zu verleihen. Der günstige Augenblick wurde damals verpaßt, und für unser Geschlecht erhebt sich gebieterisch die Frage: „Wann endlich gestalten wir die Sekundarschule zweckmäßig um, daß sie ihrem nunmehrigen Zwecke dienen kann, ein Unterbau der Maturitäts-Mittelschulen und eine Vorstufe der Berufs- und Fachschulen zu sein?“

Zürich, Dezember 1928.

Alfred Specker.

Anfänge der zürcherischen Sekundarschule (1833—1839).

Die Sekundarschule ist eine Frucht der großen, politischen Bewegung, die im Anfang der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts die vollständige Umbildung der aristokratischen Stadtherrschaft im Kanton Zürich zu einem repräsentativ-demokratischen Staatswesen bewirkte. Hauptziel der Bewegung war die durchgreifende Neuordnung der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege. Innerhalb dieses weiten Rahmens erschien als besonders wichtig die Verbesserung des Schulwesens aller Stufen. Art. 20 der Staatsverfassung vom 10. März 1831 erklärte: „Die Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichtes ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter“, und verhiess: „der Staat wird die niedern und höhern Schul- und Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen“. Und dies war in außerordentlichem Maße wünschbar und dringlich; denn auf den beiden genannten Gebieten war der Kanton Zürich gegenüber andern Kantonen und auswärtigen Staaten stark im Rückstand. Die höchste Schule, Carolinum oder Stiftschule (im Chorherrenstift) genannt, in welcher Theologie, alte Sprachen, Philosophie, Naturwissenschaft etc. gelehrt werden sollten, war nach dem Urteil des berühmten Professors Orelli „eine traurig verwiterte Ruine, die man bis auf den Grund abtragen müsse, um eine neue Lehranstalt zu gründen, die eine den Vorvätern dunkel vorschwebende Idee verwirklichen würde“. Ganz schlimm stand es um die Volksschule. Die von Antistes Breitinger im Jahre 1637 verfaßte „durchgehende Ordnung der Schulen auf der Landschaft“ war in den Jahren 1684, 1719 und 1778 in ganz ungenügendem Maße verbessert worden und auch das Schulgesetz von 1803 vermochte nicht, die zürcherischen Landschulen denjenigen der neuen Kantone ebenbürtig zu gestalten. In seinem 1840 erschienenen Büchlein „Geist der neuen Volksschule“ sagt der treffliche Verfasser des Küssnacher Memorials, Ludwig Snell, mit Recht: „Auch der menschenfreundlichste Aristokrat gelangt nie zu einer richtigen, mit den letzten Gründen der Wahrheit übereinstimmenden Ansicht über Natur und Wesen der Volksbildung, weil er dem Vorurteil vom angeborenen Un-

terschied der Menschen in Absicht ihrer Bestimmung nicht entrinnen kann. Dem Bauer und Handwerker ist nach seiner Meinung zu viel Aufklärung stets schädlich. Arbeit ist nun einmal sein Los; ein bescheidenes Verbleiben in dem beschränkten Wissenskreis seiner Voreltern ist die beste Gewähr seiner Glückseligkeit“. So dachten in der Tat die Zürcher Aristokraten; sie versagten den Landschulen die finanzielle Unterstützung aus Staatsmitteln. Die Gemeinden aber waren meistens zu arm, um für genügende Schullokale, Lehrmittel und Lehrer sorgen zu können. Wiederholt griff private Tätigkeit ein, um das zu tun, was Staat und Gemeinde versäumten. In den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts versuchte *H. Rusterholz* von Wädenswil durch eine im *Rietli* an der Obern Straße bei Zürich errichtete Lehranstalt der beschämenden Rückständigkeit der Lehrer an den allgemeinen Volksschulen entgegenzuwirken. In monatlichen Kursen erteilte er kleinen Gruppen solcher Lehrer Unterricht über die beste Art der Schulführung. Im Verein mit Professor *Schultheß* gelang es ihm, den Erziehungsrat für dieses Unternehmen zu gewinnen, so daß im Jahre 1806 in den Monaten Juni, Juli und August je 30 Landschullehrer in seiner Anstalt auf Staatskosten Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen und zugleich Anweisung erhielten, den Unterricht in ihren Schulen möglichst erfolgreich zu erteilen. Die Anstalt konnte leider nicht lange bestehen. Rusterholz starb schon im Jahre 1806, und auch als an seine Stelle ein bei Pestalozzi ausgebildeter Lehrer, *Zeller*, gewonnen wurde, ging sie nach wenigen Jahren ein und an ihre Stelle trat wieder die geistlose Buchstabier- und Katechismus-Methode. Um so mehr war es zu begrüßen, daß in den großen Gemeinden am Zürichsee *Privatinstitute* entstanden, in denen von tüchtigen Erziehern Unterricht in neuern Sprachen, Latein, Rechnen, Buchhaltung und Handelsgeographie erteilt wurde. Allerdings kamen diese Institute oder Sekundarschulen nur einer kleinen Zahl einheimischer Jünglinge zugute, weil das Schulgeld sehr hoch war; aber sie machten doch auf den Weg aufmerksam, der auch auf der Landschaft eingeschlagen werden könnte, um zu höherer Bildung zu gelangen. Und der tatkräftige und einsichtige Oberamtmann Melchior Hirzel zu Knonau zögerte nicht, in seinem Amtskreis, zu *Mettmenstetten* eine *Sekundarschule* einzurichten. Es geschah im Jahre 1826. Aus einem Berichte, 1829 im „Schweizerischen Beobachter“ erschienen, ergibt sich,

daß diese mit zwei Lehrern versehene Sekundarschule außer einheimischen Knaben von 9—12 Jahren auch Pensionäre aufnahm, denen für 160*) Gulden im Jahr außer dem Unterricht Kost, Wohnung, sorgfältige Pflege und Erziehung zugesichert wurde. Der Unterricht umfaßte in zwei abgesonderten Klassen: Religion und Sittenlehre, deutsche Sprache (Lesen, Redübung, Schönschreiben, Sprachlehre, Aufsatz), Rechnen, Geometrie, französische Sprache oder Anfangsgründe des Lateinischen, Naturkunde, vaterländische Geschichte und Erdbeschreibung, Zeichnen, Gesang- und Leibesübungen. Jeder in die Anstalt eintretende Pensionär hatte ein Bett, zwei vollständige Kleidungen und für drei Monate genug Weißzeug mitzubringen. Das Kostgeld mußte vorausbezahlt werden; für Schreibmaterial und Schulbücher wurde alle drei Monate Rechnung gestellt und gleichzeitig Bericht erstattet über den geistigen, sittlichen und körperlichen Zustand des Zöglings.

Das Beispiel vom See und vom Knonauer Amte reizte zur Nachahmung. Im März 1829 beschloß die Bürgerschaft von *Elgg*, die dortige Alltagschule durch Errichtung einer Sekundarschule zu erweitern. Dabei beabsichtigte man, auch Knaben und Mädchen anderer Gemeinden den Zutritt zu der neuen Schule zu gestatten und dadurch eine Art *Bezirksschule* zu schaffen. Acht Gemeindebürger sicherten zusammen 200 Gulden jährlich an freiwilligen Beiträgen an die Kosten für eine Probezeit von vier Jahren zu. Zunächst sollte ein dritter Lehrer angestellt werden, unter dessen Leitung sich die schon amtierenden zwei Lehrer für höhern Unterricht heranbilden würden. Ähnliche Bestrebungen machten sich in *Zollikon*, *Eglisau*, *Bülach* und in *Wädenswil* geltend. Durch öffentlichen Aufruf wurde hier 1831 zur Gründung einer Sekundarschule gemahnt: „Handwerk, Gewerbe und Handel haben sich entwickelt; wer nicht eine bessere Schulung genossen, ist den erhöhten Ansprüchen nicht gewachsen; Kaufleuten ist die Kenntnis fremder Sprachen, fertiges Rechnen, Buchhaltung und Warenkunde nötig. Wenn auch die Sekundarschule nicht ausgemachte Handelsleute, Beamte und Handwerker heranbildet, so gewährt sie doch die Grundlage, auf der die Jugend fortbauen kann. Die Privatanstalten können dies nicht in gleichem Maße leisten, weil sie zu teuer und zu sehr von der Person des Inhabers abhängig sind. Freiwillige Zeichnung von 200 Aktien zu 5

*) Ein Gulden hatte ungefähr den Wert von $3\frac{1}{2}$ neuen Schweizerfranken.

Gulden auf zehn Jahre fest genügen, um eine Sekundarschule mit vierjährigem Kurs und zwei tüchtigen Lehrern ins Leben zu rufen“. — Im Amt *Grünigen* regten sich ähnliche Wünsche und Begehren.

Mittlerweile hatte der Erziehungsrat durch Dr. Hottinger eine Umfrage über den Stand des Schulwesens in den verschiedenen Kantonsteilen vornehmen lassen. Der im Januar 1829 vorliegende Bericht entrollte ein so düsteres Bild von der Verwahrlosung der Jugend im Kanton Zürich gegenüber den Verhältnissen in den neuen Kantonen, daß man schleunigst in Beratungen über die Mittel zur Abhülfe eintrat. Aber erst im März 1830 konnte der Entwurf zu einer verbesserten Schulbildung erstellt werden. Der demselben beigegebene Bericht spricht sehr zurückhaltend von der höhern Volksschule: „Wo sich ein Bedürfnis darnach zeigt, werden die Erziehungsbehörden sie begünstigen.“ Der Erziehungsrat gelangte aber nicht mehr dazu, diese Worte in die Tat umzusetzen, da nach dem Tode von Uster die Neuordnung der ganzen Staatseinrichtung durchgeführt und neuen Behörden anvertraut wurde. Es ist aber selbstverständlich, daß der neue Erziehungsrat nicht achtlos an den Ergebnissen der Beratungen seines Vorgängers vorbeiging.

Der Entwurf zu dem alle Schulstufen umfassenden Organisationsgesetz vom 14. Juli 1832 enthielt 15 Paragraphen, die sich auf die höhern Volksschulen bezogen. Diese sollten teils *Kreisschulen*, teils *Bezirksschulen* sein. Über die erstern spricht sich der Bericht des Erziehungsrates ziemlich kurz aus: „Der Staat kann die Errichtung von Kreisschulen nicht übernehmen. Seine Verpflichtung geht auf die Volksschulen im allgemeinen und darf nicht auf das besondere Bedürfnis einzelner Familien oder Gemeinden ausgedehnt werden. Vorausichtlich wird eine nicht geringe Zahl von Gemeinden Kreisschulen errichten. Ihre Unterstützung durch den Staat würde aber mit republikanischer Sparsamkeit unvereinbar sein oder Zwistigkeiten rufen, wenn nicht alle im gleichen Maße bedacht werden könnten. Viele werden im Lehrplan die französische Sprache vermissen; diese könnte aber nur in Nebenstunden gelehrt werden, damit nicht geschehe, wie es an manchen (privaten) Sekundarschulen der Fall ist, daß diesem zwar nützlichen, aber nicht allgemein notwendigen Lehrgegenstand die meiste Schulzeit gewidmet wird und wesentliche Bildungsfächer vernachlässigt werden. Um in landwirtschaftlicher Ge-

gend die Errichtung von Kreisschulen zu erleichtern, ist vorgesehen, daß im Sommer der Unterricht nur sechs Stunden in der Woche in Anspruch nimmt.“

Über die *Bezirksschulen* sagt der Bericht: „Ihre Aufgabe ist, in wissenschaftlicher und technischer Rücksicht den höhern Unterricht zu beginnen. Wer sich den Studien widmen will, muß demnach 2—3 Jahre weniger lang sich in der Stadt aufhalten. Durch die Nähe der Lehranstalt wird mancher fähige Kopf von der Landschaft veranlaßt, in höherer Bildung den Anfang für weitere Studien zu machen. Überdies soll die Bezirksschule eine größere Summe nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten unter dem Mittelstande verbreiten. Darum kann der Staat sie unterstützen. Daß der Schulort dabei eine größere Begünstigung genießt, kann dies nicht beeinträchtigen. Ein ökonomischer Vorteil fällt auch andern Gemeinden zu, deren Schüler vom Hause aus die Bezirksschule besuchen können. Um aber Rivalitäten auszuschalten, ist die Bestimmung des Schulortes dem Regierungsrate zugewiesen. Als Hauptlehrer soll ein studierter, namentlich sprachlich gründlich gebildeter Mann, als zweiter ein tüchtiger Reallehrer angestellt werden. Manche Bezirksschule dürfte mit 20—30 Zöglingen sich zu einer Zierde des Landes erheben. Immer wird aber der Staat eine wesentliche Beteiligung der Einwohner an den Kosten, und dies für längere Zeit, zur Voraussetzung seiner Bewilligung machen.“

Die bessere Bildung der Töchter wurde auch, aber fruitlos, besprochen. „Im Umfange der Volksschule sind die Bildungserfordernisse für beide Geschlechter ganz gleich; darum sind für die Mädchen keine besondern Bestimmungen aufgenommen worden, auch nicht für die sogenannten weiblichen Arbeiten, besonders darum, weil die Mädchen frühzeitig in der Seiden- und Baumwollfabrikation beschäftigt werden!“ —

Die schwächliche Begründung für die Errichtung von Kreis- und Bezirksschulen und die frostige Zurückhaltung des Staates in Bezug auf deren ökonomische Sicherung waren nicht geeignet, den beabsichtigten Neugründungen Sympathie zu erwerben. Überall regten sich Bedenken und Widerstand gegen die zwitterhafte Ausgestaltung dieser Institute, sodaß der Erziehungsrat sich veranlaßt sah, seine hierauf sich beziehenden Vorschläge fallen zu lassen. Das große Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens, das am 28. Herbstmonat des Jahres 1832 vom Großen Rat genehmigt wurde,

enthält deshalb in § 85 nur die lakonischen Sätze: „Höhere Volksschulen sind die Sekundarschulen mit einem je nach den örtlichen Bedürfnissen engeren oder weitem Kreise. Um ihre freiwillige Entstehung zu erleichtern, wird der Staat einen Beitrag von 16000—20000 Fr. jährlich auf dieselben verwenden. Die Organisation der Sekundarschulen wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.“ Damit entstand eine Verzögerung, die nur durch den Umstand etwas entschuldigt werden konnte, daß der Unterbau der Sekundarschule noch nicht zur Abgabe von gut vorbereiteten Schülern bereit war und überdies die Beschaffung von Schullokalen, Lehrkräften und Lehrmitteln eine gewisse Zeit erforderte. Doch konnten einige Schulen vorzeitig eröffnet werden. Am 27. Okt. 1832 hatte der Erziehungsrat Einladungen an die Bezirksschulpflegen erlassen, sich über folgende Fragen einläßlich auszusprechen: 1. Wie sind die Kreise zu umschreiben, damit die Schüler täglich nach Hause zurückkehren können? 2. Welche Orte eignen sich als Sitz der Sekundarschule und welche Anerbietungen machen sie? 3. Wie lassen sich freiwillige Beiträge an die Besoldungen der Sekundarlehrer aufbringen? 4. Welche Wünsche werden geäußert betreffend den Lehrplan und die Stundenzahl für die einzelnen Fächer? 5. Ist Neigung vorhanden, an diesen Schulen Unterricht in weiblichen Arbeiten für Mädchen zu erteilen? 6. In welchen Kreisen bestehen besondere Wünsche für die baldige Einrichtung von Sekundarschulen? Nach Eingang der verlangten Berichte konnte der Erziehungsrat zuversichtlicher als früher sich über die Wünschbarkeit besonderer Schulen für die aus der Alltagschule entlassenen Kinder äußern, obschon noch am 28. November 1832 die Bezirksschulpflege Pfäffikon berichtete, daß sich zurzeit in ihrer Gegend noch wenig oder gar keine Neigung für Errichtung von Sekundarschulen zeige.

Das Sekundarschulgesetz vom 18. September 1833.

Der Erziehungsrat hatte also nochmals eine umfassende Untersuchung über das Bedürfnis, den Zweck und die Einrichtung von Sekundarschulen vorgenommen: „Die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder im 12ten bis 15ten Altersjahre bedarf besonderer Rücksichtnahme. In dieser wichtigen Lebensperiode erstarkt die Denkkraft, der Geist schlägt eine freiere Richtung ein, ein tieferes Gemütsleben entfaltet sich. Diese Entwicklung muß durch Unterricht gefördert und in der richtigen Bahn erhalten werden. „Aber“, sagt der Erziehungsrat,

„die Lebensverhältnisse verbieten, die Forderung des täglichen Schulbesuches in diesen Jahren an die Jugend des ganzen Volkes zu stellen. Viele Kinder müssen zur Mithülfe in der Beschaffung der Mittel zum Lebensunterhalt verwendet werden. Andere dagegen können in Würdigung des hohen Wertes einer weiteren Ausbildung zu selbständigen Handwerkern, Landwirten, selbst zu Fabrikanten und Handelsleuten hiezu gebildet werden, die auch als Gemeindebeamte wertvolle Dienste leisten. Die Sekundarschule soll aber keine Berufsbildung bezwecken, sondern mit der Primarschule verbunden allen Gliedern der Jugend unter billigen Bedingungen, jedoch zwanglos, geöffnet sein und damit eine Volksbildungsanstalt begründen, die der Zeit und den bürgerlichen Bedürfnissen entspricht. In allen Teilen des Kantons sollen die Kinder höhern Unterricht genießen können, ohne das Heim zu verlassen. Alle Schulkreise werden vom Staate unterstützt; vom Eifer und von der Opferwilligkeit der Schulgenossen hängt Entstehung und Bestand der Sekundarschulen ab. Es wird möglich sein, die nötige Zahl tüchtiger Sekundarlehrer zu gewinnen; es sind Zusicherungen vorhanden, wornach alsbald 15 — 20 Sekundarschulen ins Leben treten werden. Durch den Willen des freien Volkes wird der Segen eines höhern, bildenden Unterrichtes der Jugend zukommen.“ Dieser Bericht des Erziehungsrates spricht in ganz anderem Tone als der vom 14. Juli 1832. Die nochmalige Beratung unter dem Einflusse großer Volksteile hatte gute Frucht getragen.

In 30 Paragraphen wird die Organisation der Sekundarschule festgelegt. Sie ersetzt die Repetierschule für 12—15 jährige Kinder, die weiterhin täglichen Unterricht genießen sollen. Sie übermittelt ihnen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für gesteigerte Volksbildung unentbehrlich sind; sie kann auch einzelne für den Eintritt in höhere Schulanstalten vorbereiten. Die Einteilung des Kantons in 50 Kreise gibt den Bezirken Zürich, Hinwil und Winterthur je 6, Horgen und Andelfingen je 5, Meilen, Pfäffikon, Bülach und Regensberg je 4, Uster und Affoltern je 3 Kreise, in deren jedem eine Sekundarschule errichtet werden darf, gewährt der Anstalt eine breite Grundlage und sichert ihre Volkstümlichkeit. Schulort wird die Gemeinde, die auf eigene Kosten für Lehrzimmer und Heizung, eine Lehrerwohnung oder entsprechende Entschädigung sorgt. Bewerben sich mehrere Gemeinden um den Sitz der Schule, so entscheidet der Regierungsrat in Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, der Zahl und

Entfernung der Schüler. Die Sekundarschule steht jedem Kinde eines Einwohners des Sekundarschulkreises offen, wenn es der Alltagschule entlassen ist und die Aufnahmeprüfung bestanden hat. — Der Unterricht umfaßt drei Jahreskurse mit je 33 Wochenstunden. Die Lehrgegenstände sind im allgemeinen den gleichen Gebieten entnommen, wie bei der Alltagschule, jedoch mit Anforderungen, die der größeren Reife der Schüler entsprechen. Der Unterricht in der französischen und andern Fremdsprachen ist nicht obligatorisch. Die Verteilung der Unterrichtsfächer auf die Jahreskurse geschieht nach einer allgemeinen Vorschrift des Erziehungsrates, auf die sich der vom Lehrer zu entwerfende Lehrplan stützt. Dieser unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Anordnung der Unterrichtsstunden soll den Mädchen gestatten, den Arbeitsunterricht zu besuchen. Den Religionsunterricht besorgt der Pfarrer des Schulsitzes, ausnahmsweise der Lehrer. Im Herbst und Frühjahr finden Schulprüfungen statt; die Frühjahrsprüfung ist öffentlich; ihr wohnt ein Mitglied der Bezirksschulpflege bei. Wer in einem Jahreskurs mehr als vier Wochen die Schule versäumt, kann weggewiesen werden. Der Lehrer darf die Schule nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde einstellen.

In Bezug auf die Gestaltung der Ökonomie der Sekundarschule sagt der Entwurf: Der Jahresgehalt eines Sekundarlehrers beträgt mindestens 640 Franken nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung von 80 Franken. Wer in einem obligatorischen Fach nicht unterrichten kann, tritt einen der Stundenzahl entsprechenden Teil des Gehaltes ab. Das Schulgeld beträgt 16 Franken im Jahr; davon fällt ein Viertel dem Lehrer, das Übrige der Schulkasse zu. Der Staat leistet an jeden Schulkreis einen jährlichen Beitrag von 400 Franken. Für Kreise ohne Sekundarschule wird der Beitrag an Zins gelegt, der Zins jährlich zum Kapital geschlagen zur Bildung eines Schulfonds. Wird nach Verfluß von sechs Jahren in dem Kreise noch keine Sekundarschule errichtet, so fallen Kapital und Zinsen an den Staat zurück. Inzwischen steht der Fond unter der verantwortlichen Verwaltung der Bezirksschulpflege. Haben zwei Kreise eine gemeinsame Sekundarschule, so sind für dieselbe zwei Lehrer anzustellen.

Die Kosten einer Sekundarschule werden bestritten aus dem Staatsbeitrag, aus Schulgeld, Zinsen von hiefür bestimmten Fonds und freiwilligen Beiträgen.

Jede Sekundarschule hat eine Schulpflege; die Bezirksschulpflege bestimmt die Zahl der Mitglieder, die von den Gemeindeschulpflegern auf vier Jahre so gewählt werden, daß jede Ortsschule ein Mitglied in der Pflege besitzt; zwei andere Mitglieder wählt die Bezirksschulpflege. Die Sekundarschulpflege bestellt für die spezielle Aufsicht über die Schule eine Kommission von fünf Mitgliedern, in welche die von der Bezirksschulpflege ernannten Mitglieder zum voraus eintreten, die drei übrigen in oder außer der Pflege gewählt werden. Aus der Mitte der Schulkommission bestellt die Pflege einen Schulverwalter. Dieser bezieht Beiträge und Schulgelder, richtet die Gehälter aus und legt die Jahresrechnung vor, nachdem die Schulkommission sie genehmigt hat. Den Sitzungen der Schulkommission wohnen die Sekundarlehrer mit beratender Stimme bei. Die Oberaufsicht über die Sekundarschulen führen die Bezirksschulpflege und der Erziehungsrat. Lehrer und Schulkommission erstatten der Bezirksschulpflege zu Händen des Erziehungsrates den Jahresbericht über den Zustand der Schule.

Mit dem Gesetz über die höhern Volksschulen traten auch Vorschriften anderer Gesetze für sie und ihre Lehrer in Kraft, nämlich:

1. Vom Gesetz über die *Organisation des Erziehungsrates* vom 20. Juni 1831 der Art. 13, wornach der Erziehungsrat, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, die zur Ausführung der Gesetze und Verordnungen über das Unterrichtswesen und zur Sicherung des Einkommens der Lehrer nötigen Beschlüsse faßt, und ferner befugt ist, einem öffentlichen Lehrer, der eines Vergehens beschuldigt ist, die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu verbieten. Handelt es sich nicht um Bestrafung eines Vergehens, gestattet aber aus andern Gründen die Sorge für die Wohlfahrt einer öffentlichen Lehranstalt die Fortsetzung des Unterrichtes durch einen bisherigen Lehrer nicht, so ist der Erziehungsrat befugt, einen Vikar zu verordnen.

2. Aus den Bestimmungen des *allgemeinen Schulgesetzes* vom 28. Juli 1832 sind hier zwei Paragraphen anzuführen: § 43 erklärt die Lehrer frei vom Ansässengeld und vom Fron- und Wachtdienst; § 45 sichert der Familie eines verstorbenen Lehrers während eines halben Jahres den Nachgenuß an seiner Besoldung zu gegen Bezahlung der Kosten des Stellvertreters.

3. Endlich kommt noch das *Gesetz über die Schulsynode*

vom 26. Oktober 1831 in Betracht, welches die Sekundarlehrer als Mitglieder der Synode erklärt und sie verpflichtet, an den Verhandlungen und Arbeiten der Bezirksvereinigung der Lehrer teilzunehmen.

Die angeführten gesetzlichen Vorschriften schufen aber erst den Rahmen, innerhalb dessen nun die eigentliche Schul- und Erziehungsarbeit, die Lehr- und Lerntätigkeit der Lehrer und Schüler sich auswirken sollte. Und dazu fehlte nun viel, fast alles. Da die Sekundarschule auf dem Boden der Freiwilligkeit entstand, mußte sie sich mit den geringsten Anerbieten der Gemeinden abfinden, die nur die allernötigsten Ansprüche befriedigten. Selten stellte man ihr neue oder auch nur ausreichende, mit zweckmäßigem Mobiliar versehene Räumlichkeiten zur Verfügung. Jahre und Jahrzehnte lang fand auf der Landschaft die Sekundarschule nur in einem gemieteten oder von der Primarschule, die in einen Neubau übergesiedelt war, verlassenen Zimmer mit alten Schulbänken Unterkunft. Ähnlich stand es mit den Lehrmitteln. Man behalf sich anfänglich mit Scherrs Sprach- und Realbuch für die Primarschule oder mit einzelnen Lehrmitteln der Stadtschulen, wie Kellers Zonengemälde, Weises Geographie der Schweiz, Desages Natur- und Erdkunde, Bredows Erzählungen aus der Weltgeschichte, Hirzels französischem Lesebuch, Orellis französischer Sprachlehre, Häfelis Elementargeometrie etc. Großer Beliebtheit erfreute sich Scherrs „Bildungsfreund“, der 1836 erschien, eine willkommene Gabe, ein Lesebuch mannigfachen und geeigneten Inhalts. Melchior Hirzel wollte ihm ein umfangreicheres Werk gegenüberstellen, ein Sammelwerk literarischer Beiträge von Gelehrten und Technikern aller Art. In der Tat wurden mehrere Hefte dieses Werkes bis 1839 herausgegeben, dann ließ man es als unweckmäßig fallen, während der „Bildungsfreund“ für mehr als ein halbes Jahrhundert ein beliebtes Schul- und Volksbuch blieb.

Große Schwierigkeiten bereitete die ungenügende Vorbildung der eintretenden Schüler. Die beschämende Rückständigkeit der zürcherischen Landschulen hatte man durch Hottingers Bericht von 1829 kennen gelernt; sie war nur zum kleinsten Teil durch die Anstrengungen Scherrs und seiner Zöglinge überwunden, als die ersten Sekundarschulen eröffnet wurden. Oft mußten deshalb die Sekundarlehrer nachholen, was die Alltagschule versäumt hatte, mit den Elementen beginnen, um guten Grund für das Weiterschreiten zu gewinnen.

So gelangte man nur langsam voran. Die Folgen waren Enttäuschungen auf allen Seiten, dies um so mehr, als die Volksmeinung ganz unsinnige Erwartungen hegte, von Tagen erwartete, was erst Monate bieten konnten, und Früchte pflücken wollte, wo noch keine Blüten vorhanden waren. Man muß die Geduld und Ausdauer der jungen Lehrer und auch die Geschicklichkeit bewundern, mit welcher der Erziehungsrat unter der Führung von Orelli, Melchior Hirzel und besonders von Thomas Scherr der Schwierigkeiten Herr zu werden verstand. Das Seminar gab jedes Jahr eine ansehnliche Anzahl von begabten und in kurzer Zeit gut vorbereiteten, durch Scherrs Unterricht und Beispiel hoch begeisterten Lehrern ab. Einzelne konnten sofort für Sekundarschulen verwendet werden, wo sie mit Feuereifer sich dem Unterricht widmeten und dabei die Sorge für ihre eigene Weiterbildung nicht vergaßen. Alle paar Monate wurden Prüfungen abgehalten für Bewerber um Sekundarlehrer-Stellen. Die erste fand am 14. März 1834 in Zürich statt unter der Leitung einer Kommission von 7 Mitgliedern, an deren Spitze als Präsident und Examinator Thomas Scherr stand. Man machte es den Angemeldeten nicht leicht, das Wählbarkeitszeugnis zu erringen. Die Prüfung zerfiel in drei Teile, für mündliche, schriftliche und praktische Leistung. Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf alle obligatorischen Fächer. In deutscher und französischer Sprache und in Mathematik prüften die bewährtesten Lehrer. Im Schreiben und Zeichnen durften früher angefertigte Arbeiten eingereicht werden. Jeder Bewerber hatte einen unter strenger Aufsicht angefertigten deutschen und einen französischen Aufsatz auszuarbeiten, für welchen die Themata erst unmittelbar vor dem Beginn der Arbeit mitgeteilt wurden. Die praktische Prüfung bestand in einer Probelektion mit Schülern der Industrieschule in einem der obligatorischen Hauptfächer. Mitglieder der Prüfungskommission waren Professor Gräfe für Mathematik; Diakon Bleuler für deutsche Sprache; V. D. M. Denzler für französische Sprache; Prof. Schinz für Naturkunde; Pfr. Schoch für Geschichte und Geographie; Hs. G. Nägeli für Gesang. Wenige der Bewerber konnten die Prüfung ganz bestehen; sie mußte für einzelne Fächer wiederholt werden. Schon im Juni wurden weitere 16 Examinanden geprüft. Bald konnten auch einigen sehr tüchtigen auswärtigen Lehrern Sekundarschulen übertragen werden: Geilfuß in Turbental, Vernalcken in Rickenbach, Autenheimer in Flaach, Grunholzer in

Bauma. Alle diese vier Männer haben später als Leiter höherer Schulen sich ausgezeichnet.

Um aber auf einen ständigen Nachwuchs an Sekundarlehrern rechnen zu können, erließ auf Antrag des Erziehungsrates der Große Rat am 9. April 1834 das „Gesetz über die Bildung einer Klasse von Präparanden für den Schullehrerstand.“ Jede Bezirksschulpflege hatte alljährlich um Ostern aus der obersten Primarklasse der Schulen ihres Bezirkes einen besonders begabten Schüler auszuwählen, der gewillt war, sich für den Lehrerberuf zu entscheiden. Die auf diese Weise ausgewählten 11 Schüler mußten sich verpflichten, während zwei Jahren die Sekundarschule zu besuchen und dann in das Seminar in Küsnacht einzutreten, um sich zum Primar- oder Sekundarlehrer auszubilden. Nur Schüler mit ausgezeichneten körperlichen und geistigen Anlagen wurden in die Präparandenklasse aufgenommen und mit Stipendien bedacht, wofür ein jährlicher Kredit von 704 Franken zur Verfügung stand. (11 Stipendien zu 32 Franken für 2 Jahre). Konnte in einem Bezirk kein Anwärter auf ein solches Stipendium gefunden werden, so wurde die offene Stelle einem andern Bezirk angeboten. Im Jahre 1834 wurden ausnahmsweise aus jedem Bezirke zwei Präparanden ausgewählt, von denen die Hälfte mit Mai 1835, die andere mit Mai 1836 in das Seminar eintreten sollte, je nach zurückgelegtem 15. Altersjahr.

Die Erfahrungen, die bei den ersten Prüfungen von Kandidaten des Sekundarlehreramtes gemacht worden waren, nötigten zum Erlaß eines besonderen Reglementes, welches genauer festlegte, welche Anforderungen in den einzelnen Fächern zu erfüllen waren. Das Reglement vom 28. Februar 1835, das jedes Frühjahr eine Sekundarlehrerprüfung vorsah, bezeichnete den Umfang derselben folgendermaßen:

- a) Religion: Bibelkunde; das Wichtigste aus der christlichen Kirchengeschichte.
- b) Deutsche Sprache: Erklärung von Satzverbindungen nach der logischen und grammatischen Bedeutung. Deklamatorisches Lesen eines poetischen Stückes; Inhaltsangabe, Erklärung poetischer Formen. Aufsatz über ein pädagog. Thema.
- c) Französische Sprache: Lesen eines Prosastückes. Beantwortung französischer Fragen über Inhalt und Grammatik in französischer Sprache. Aufsatz.

- d) Mathematik: Angewandte bürgerliche Rechnungsarten. Proportionen, Potenzen, Gleichungen. — Planimetrie, leichte stereometrische Aufgaben.
- e) Geographie: Genäue Kenntnis der Schweiz, der europäischen Staatseinteilung. Hauptgebirge und Flußgebiete der Erde. Wichtiges aus der math. Geographie.
- f) Geschichte: Hauptpersonen der allgemeinen Geschichte alter und neuerer Zeit. Genauere Bekanntschaft mit der Schweizergeschichte.
- g) Naturkunde: Klassen und Ordnungen nach wissenschaftlichen Merkmalen; Kenntnis der Gegenstände der drei Naturreiche. Einsicht in die Naturgesetze. Erklärung von Naturerscheinungen. Verwendung von Naturprodukten in Mechanik und Technologie.
- h) Gesang: Text- und tongemäßer Vortrag. Verfahren bei Bildung und Leitung von Chören.
- i) Zeichnen u. Schönschr.: Kenntnis des Verfahrens. Vorweisen von Probestücken.

Probelektion im Sprachfach mit Industrieschülern über ein vorgeschriebenes Thema.

Wer die Prüfung in den Fächern a, e, f, g, h, i ablehnt, hat dies in der Anmeldung zu erklären. Wer die Prüfung in den Fächern b, c, d nicht besteht, kann nur in einem der übrigen Fächer Fachlehrer werden.

Am 3. Juli 1835 genehmigte der Große Rat ein Gesetz über die Bildung von Sekundarlehrern. Es sah die Errichtung einer dritten Klasse am Seminar in Küsnacht vor, die ausschließlich für Kandidaten des Sekundarlehrerstandes bestimmt war. Ihnen sollte vermehrter Unterricht in deutscher und französischer Sprache und in der Mathematik geboten werden. Dieses Gesetz sollte vorläufig auf vier Jahre gelten; man hoffte, innert dieser Frist eine genügende Zahl von Sekundarlehrern heranbilden zu können. Eine am 22. August 1835 erlassene Verordnung setzte nähere Bestimmungen über die Organisation dieser Sonderklasse fest. Eine Abteilung derselben sollte einen dreijährigen Kurs durchnehmen, die beiden folgenden Jahrgänge erhielten je eine um ein Jahr gekürzte Studienzeit. Das schon erwähnte Prüfungsreglement vom 28. Februar 1835 zeigte den mit der Eröffnung des ersten Kurses im Winter 1835/36 eintretenden Zöglingen das vorgesteckte Ziel. Zur Durchführung der Kurse erwies es sich als nötig, einen Lehrer für französischen Sprachunterricht anzustellen, und natürlich auch

einen besondern Lehrplan für die Sonderklasse zu entwerfen. Da auch eine größere Belastung für die schon angestellten Seminarlehrer eintrat, mußte deren Besoldung erhöht werden.

Das Jahr 1836 schenkte den Sekundarschulkreisen die Erhöhung der Staatsbeiträge auf jährlich 720 Franken. Diese größere Freigebigkeit des Staates scheint eine Folge der Rivalität zwischen den Städten Winterthur und Zürich gewesen zu sein, die sich um den Sitz der Kantonsschule bewarben. Winterthur hatte einen einmaligen größern Kapitalbetrag oder eine jährliche Leistung von 16000 bis 20000 Franken angeboten. Zürich beeilte sich, sofort einen Jahresbeitrag von 20000 Franken zuzusichern und gewann damit den Sieg. Um der Landschaft auch etwas zu bieten, fügte der Große Rat seinem Beschluß vom 23. März 1836 über die Wahl Zürichs als Kantonsschulort den Satz hinzu, daß, „um die Errichtung der durch das Gesetz vom 18. September 1833 eingeführten höhern Volksschulen zu befördern“, der Staatsbeitrag in der angegebenen Weise erhöht werde.

Schon im Jahre 1837 erschien die Revision des Sekundarschulgesetzes als notwendig. Doch änderte sich das Bild der Sekundarschule dadurch nicht wesentlich. Man wollte immerhin den Lehrplan so gestalten, „daß jeder Jahreskurs für sich in geeigneter Umgrenzung ein Ganzes bilden würde“. Man suchte damit größere Übereinstimmung im Gang und Ziel des Unterrichtes an den sonst verschiedenen Schulen zu erreichen und den Übertritt von der einen zur andern zu erleichtern, sowie nach und nach Einheitlichkeit in der Anschaffung der Lehrmittel zu gewinnen. Die Herbstprüfung wurde fallen gelassen. Einige Bestimmungen bezogen sich auf ökonomische Dinge. Die Lehrerbesoldung wurde auf 800 Franken, die Wohnungsentschädigung auf 100 Franken angesetzt, dafür der Anteil des Lehrers am Schulgeld gestrichen. Stieg die Schülerzahl auf 40, so sollte ein Adjunkt mit 400 Franken Gehalt angestellt werden. Vereinigten sich zwei Kreise zur Unterhaltung einer Sekundarschule, so sollte der zweite Lehrer 600 Franken Besoldung erhalten, und die Zahl der Freiplätze, die für jede Schule auf vier angesetzt war, auf fünf mit Stipendienbetrag von je 32 Franken erhöht werden. Verminderte sich die Schülerzahl auf fünf, so sollte die Schule aufgehoben, dem Lehrer, sofern er nicht im Schuldienst weiter verwendet werden konnte, ein Wartegeld von 300 Franken jährlich ausgerichtet werden. Endlich wurde dem Schulverwalter die Verpflichtung auferlegt,

zur Sicherung der Schulkasse eine Kautions zu stellen. Als eine Disziplinarmaßregel zur Verhütung nachlässigen Schulbesuches erfolgte die Vorschrift, daß für unentschuldigte Schulversäumnisse Bußen verhängt werden konnten.

Die Revision des Sekundarschulgesetzes im Jahre 1837 bewirkte, wie man sieht, nicht viel Neues; namentlich erfüllte sie nicht das Bedürfnis nach einer bessern, innern Festigung der Schule. Dennoch stand diese fast überall in gutem Rufe, die Bezirksschulpflegen spendeten ihr viel Lob; einzelne erklärten: „Dieser Zweig des Schulwesens ist für unsere Verhältnisse unentbehrlich; unsere Jugend hat nun Gelegenheit, sich für das praktische Leben, für die Besorgung wichtiger Gemeindeangelegenheiten und für berufliche Ausbildung zu befähigen“. Mit großer Wärme sprach 1838 Pfarrer Hirzel in Niederweningen vor der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Regensberg über die Sekundarschule. Zwar werde sie nicht fertige Bauern schaffen, aber solche künftige Landwirte, die ihren Beruf denkend und mit offenem Sinn für zweckmäßige Neuerungen betreiben. Wenn die Bedeutung der Landwirtschaft schwinde, müssen die Jungen durch bessere Schulbildung auf andern Gebieten ihr Fortkommen finden. Die hiefür zu gewährenden Opfer seien gering, gegenüber dem, was die Schule biete. Anders tönte es aus den Verhandlungen der Bezirksschulpflege Winterthur im Januar 1838. Sie hatte die fünf Sekundarschulen des Bezirkes besonders aufmerksam beobachtet und durch einen eigenen Inspektor sich Bericht geben lassen und sagt nun: „Zwei Übel bedrohen das Gedeihen der Schule, einerseits die fast an Torheit grenzenden Erwartungen der Eltern, andererseits die überschwängliche Menge von Lehrgegenständen, die ein und derselbe Lehrer zu behandeln hat.“ Diese Ansicht habe Scherr schon früher öffentlich ausgesprochen. Die Bezirksschulpflege halte es für nötig, die Eltern auf den Zweck der Sekundarschule durch Schulpflegen und Lehrer aufmerksam zu machen, und sie stelle von sich aus einen Lehrplan auf, nach welchem, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, das bereits Erlernte befestigt und ergänzt, das Notwendige zum sichern Eigentum der Schüler werde und so ein schnelles und lückenloses Fortschreiten zu Kenntnissen und Fertigkeiten gesichert sei. In diesem Lehrplan, der einläßlich mit den Lehrern der Sekundarschulen besprochen worden war, wurde das Hauptgewicht auf gründliche Behandlung der deutschen (9 Stunden) und französischen

Sprache (4 Stunden) und der Mathematik (Arithmetik 3 Stunden, Geometrie 3 Stunden) gelegt, während den Realien und den sogenannten Kunstfächern nur je 2 Stunden zugewiesen waren. Erst um die Mitte des folgenden Jahrzehnts gelangte ein kantonaler Lehrplan zur Beratung.

Trotz der Mängel und Unvollkommenheiten, die in den ersten sechs Jahren ihres Lebens der Sekundarschule noch anhafteten, entwickelte sie sich in erfreulichem Maße. Die nachfolgende Übersicht zeigt, in welcher Weise die einzelnen Bezirke an dieser Entwicklung teilnahmen. Die beigegebenen Daten nennen den Zeitpunkt der Genehmigung der Schulen durch den Erziehungsrat. (Siehe Tabelle Seite 21.)

Betreffend die Leistungen des Schulortes ergab sich später laut Protokoll des Erziehungsrates vom 19. Dezember 1849, daß nur bei der kleinen Zahl der Sekundarschulen der Schulort die Leistung des Schullokalen und meistens nur für die Dauer von sechs Jahren übernommen hatte. Von den übrigen Leistungen betreffend das Schulzimmer und seine Beheizung, die Lehrerwohnung etc. sei die Garantie bald von einem Verein mit oder ohne Beteiligung der Gemeinde, bald von der Sekundarschulpflege übernommen worden und zwar stets für 6 Jahre. Die Eröffnung der Schule sei vom Erziehungsrat bewilligt worden, sobald die Besoldung des Lehrers, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag gedeckt sei, durch einen Schulfonds oder durch Jahresbeiträge von Bürgern und durch Schulgelder wenigstens für sechs Jahre gesichert, und zugleich für das Schulzimmer gesorgt sei. Der Erziehungsrat habe nicht verlangt, daß gerade der Schulort die Leistung des Schullokalen übernehme, sondern sich begnügt, wenn die Benutzung eines solchen in irgend einer Weise garantiert wurde. In denjenigen Fällen aber, wo zwei oder drei Gemeinden jene Leistungen konkurrierend übernahmen und infolgedessen als Schulort erklärt werden wollten, habe er entschieden, welche von ihnen Schulort werden solle. Die Garantien seien nie erneuert worden. Das Gesetz sage auch nur, daß der Schulort in der Regel für das Lehrzimmer Sorge für mindestens sechs Jahre. Daraus ergebe sich allerdings, daß die betreffende Ausgabe nicht vom Sekundarschulfonds übernommen werden dürfe oder nur dann, wenn daraus nicht ein Eingriff in dessen Kapitalbestand geschehe.

Bezirk	1834 Schulort	1835 Schulort	1836 Schulort	1837 Schulort	1838 Schulort	1839 Schulort	Total
Zürich	Engstring. 27. 9.			Untersträß 26. 2. Neumünst. 11. 3.		Enge 11. 5. Schlieren 11. 5. Birmensd. 11. 5.	6
Affoltern	Mettmenst. 1826	Thalwil 14. 3.	Wädenswil 13. 2.		Horgen 11. 8.		1
Horgen	Kilchberg 5. 6.		Richterswil 3. 9				5
Meilen	Meilen 22. 3. Stäfa 16. 6. Männedorf 3. 5. Küsnacht 16. 8.						
Hinwil	Wetzikon 22. 3. Wald 21. 5. Dürnten 19. 4. Uster 29. 3.	Goßau 18. 7.				Bäretswil 11. 5.	4
Uster				Schwerzenbach 23. 9. Egg 23. 9.			5
Pfäffikon	Fehraltorf 22. 11. Illnau 22. 11.	Pfäffikon 19. 9.			Fischental 29. 5. Bauma 5. 5.		3
Winterthur	Elgg 6. 12. Turbental 6. 10. Andelfingen 3. 5.	Winterthur 28. 3.	Rickenb. 26. 11.	Seuzach 12. 1.	Neftenbach 16. 6.		5
Andelfingen							6
Bülach	Eglisau 1. 3. Embrach 31. 5. Bülach 29. 3.		Bassersdorf 19. 3	O.-Stammh. 2. 9.	Flaach 8. 10.		3
Regensberg	Regensdorf 8. 3. Schöfflisd. 31. 5. Niederhasli 27. 9		Stadel 20. 9.				4
	22	4	5	6	5	4	46

Der Rückschlag (1839 — 1845).

Die gänzliche Umbildung des zürcherischen Staatswesens hatte nicht durchgeführt werden können, ohne daß zahlreiche persönliche, familiäre und örtliche Interessen verletzt wurden. Die Aristokraten in Zürich konnten den Verlust ihrer Herrschaftsrechte, ihrer Würden und ihrer einträglichen Amtsstellen nicht ertragen. Auch die vielen alten Schulmeister, welche die Prüfung nicht hatten bestehen können und nur mit kärglicher Abfindung abgesetzt worden waren, gehörten nicht zu den Lobrednern der neuen Zeit. Die Abschaffung der Sommerschulen mit stark verkürzter Schulzeit, die straffere Absenzenordnung, die vermehrten Ausgaben für Lehrmittel, Besoldungen und Schulgebäude, die neue Lehrweise, die Einführung eines neuen Steuergesetzes — alle diese ungewohnten und lästigen Neuerungen erzeugten weitherum Bedenken und Unzufriedenheit. Daß Katechismus, Gesangbuch und Psalter im Unterricht nicht mehr die Hauptrolle spielten, machte religiöse Gemüter ängstlich und um das Seelenheil ihrer Kinder besorgt. Und als nun gar der Erziehungsrat beschloß, an die Hochschule einen deutschen Theologen, Dr. Fr. Strauß, der ein ganz rationalistisches Buch über das Leben Jesu geschrieben, zu berufen — da fanden die Gegner der neuen Staatsordnung für ihre Klagen über die Gefährdung der Religion willige Ohren. Die Regierung, die doch so Großes in wenig Jahren geleistet, war durch Eifersüchtelei und Zwistigkeiten geschwächt; sie vermochte die rückläufige Bewegung nicht zu meistern und fand am 6. September 1839 durch den „Züri-Putsch“ ein unrühmliches Ende. In ihren Sturz wurde leider auch der hochverdiente Neuordner des Volksschulwesens, Th. Scherr, mitgerissen, „weil seine Wirksamkeit im Widerspruch zur öffentlichen Meinung stehe“. Um ihn zu entfernen, bediente man sich eines schamlosen Kniffs. Man hob das Seminar scheinbar auf, erklärte die Lehrstellen als erledigt und ließ bei der sofortigen Wiederherstellung der Anstalt und Besetzung der Lehrstellen Scherr aus der Wahl fallen. Er machte aber die aus seinem Anstellungsvertrag ihm zustehenden Rechte geltend. Die Verhandlungen darüber zogen sich bis gegen das Ende des Jahres 1842 hin, da Scherr, des Streites müde, sich mit der Abfindungssumme von 4400 Franken befriedigt erklärte. Das war der sprichwörtlich gewordene Dank der Republik für die angestrengte und fruchtbare Tätigkeit als Blinden- und Taubstummenlehrer, als Sekretär und Mitglied des Erziehungsrates, als Lehrer und

Direktor des Seminars, als Verfasser von zahlreichen trefflichen Lehrmitteln, Berichten, Gesetzesentwürfen und pädagogischen Werken. Die zürcherische Lehrerschaft hat Scherr ihre Treue bewahrt; er war ihr Freund und Ratgeber und unerreichtes Muster von Pflichttreue und Hingabe an den Beruf des Jugenderziehers.

In einem an die Volksschullehrer gerichteten Kreisschreiben vom 22. Oktober 1839 schrieb der neue, von der Umsturzpartei gewählte Erziehungsrat, um die Lehrerschaft zu gewinnen: „Es ist anerkannte Tatsache, daß unsere Volksschule seit neun Jahren in der die Ausbildung des Verstandes bezweckenden Richtung ausgezeichnete Fortschritte gemacht hat. In dieser Entwicklung der Verstandeskräfte lag ein wesentliches Förderungsmittel auch für den Geringsten im Volke, soweit es sich um sein äußeres Fortkommen und seine bürgerliche Stellung handelt.“ Und auch in den gegen das Ende des Jahres 1839 erschienenen Berichten der Bezirksschulpflegen finden sich Worte der Anerkennung und des Vertrauens. Aus Pfäffikon, wo der „Sturm“ besonders heftig war, wird berichtet: „Die Schule war seit der neuen Organisation Lieblings- und Zierpflanze des Volkes und der Behörden; ein dunkler Wahn des Augenblicks brachte Angriffe auf Schule und Lehrer; aber das Vertrauen ist zurückgekehrt.“ Aus Andelfingen wurde geschrieben: „Erfreulich ist, daß alle Männer von Bedeutung und Bildung darin übereinstimmen, daß in der heiligen Sache der Jugendbildung unverdrossen und mit aller Kraft fortzuarbeiten ist; es würde uns unendlich schmerzen, wenn die Erziehung der Kinder gefährdet würde.“ Aus Meilen vernimmt man: „Die kirchlichen Stürmer haben an manchen Orten die Schule für den Augenblick geschädigt, die Lehrer durch Mißtrauen und Verkennung entmutigt, doch auch bewirkt, daß sie in Beruf und Wandel vermeiden, was Rüge veranlassen könnte.“ Von Zürich wird die feste Hoffnung ausgesprochen, daß die Blüte der Schule fortbestehen und gute Früchte tragen werde. Ganz anders tönte es aber, als im folgenden Jahre die Lehrersynode zu Winterthur über die Aufhebung des Seminars ihr Bedauern aussprach, gegen den Zwang zum Kirchenbesuch und zur Wiedereinführung ungeeigneter Lehrmittel protestierte, achtungsvollen Dank gegen den hochverehrten, gewaltsam vertriebenen Seminardirektor, den Schöpfer der freien Volksschule, zum Ausdruck brachte, und beschloß, daß diese Erklärungen dem Protokoll einverleibt werden sollten. Jetzt sprach die Re-

gierung der Synode ihr ernstes Mißfallen aus, erklärte ihren Beschluß für „null und nichtig“ und verbot die Drucklegung des Protokolls (ein Beschluß, der bis 1845 Geltung hatte). In einem neuen Gesetz wurde die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Synode entzogen und dem Erziehungsrate übertragen. Diesen reaktionären Maßregeln folgten andere gleicher Art, welche tüchtige Lehrer zur Auswanderung in andere Kantone veranlaßten. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Art, wie der junge Sekundarlehrer Kaspar Sieber in Wetzikon behandelt wurde. Die ungeschickte Wahl von Aufsatzthemen bewirkte, daß er wegen Amtspflichtverletzung entsetzt, mit Buße und „fünfjähriger Unfähigkeit“ zu Lehrstellen im Kanton Zürich bestraft wurde. Auch die Sekundarschulpflege in Wetzikon, die Bezirksschulpflege Hinwil und Siebers Visitator Martin erhielten Strafurteile und sogar Siebers Stellvertreter, der treffliche Heinrich Strehler, hatte mehrere Jahre unter der Feindschaft des Erziehungsrates zu leiden.

Der schöne stolze Bau der Schulgesetzgebung, mehrfach angebrochen und geschädigt, wurde nur in einer Richtung in aner kennenswerter Weise verbessert, durch das Seminargesetz vom 26. Februar 1840. Dieses vermehrte die Bildungszeit der Lehrer auf drei Jahre. Das dritte Jahr sollte hauptsächlich der praktischen Ausbildung der Primarlehrer dienen, während die Kandidaten des Sekundarlehrantes Unterricht in der französischen Sprache, Vertiefung des Unterrichts im Deutschen, in Physik und in der angewandten Mathematik genossen. Durch die Errichtung des Konvikts, der einer beschränkten Zahl von Zöglingen gegen billige Vergütung Kost- und Wohnung bot, hoffte man dem Mangel an guten Kostorten in Küsnacht abzu helfen und bessere Gewähr für die Erziehung zu Sittlichkeit und Charakterfestigkeit zu erhalten. Die Gewährung von zahlreichen Freiplätzen und Stipendien sollte den notwendigen Zufluß von begabten Zöglingen sicherstellen.

Schon 1843 sah die Revision des Seminargesetzes. Der Konvikt wurde zur Aufnahme von 40 Zöglingen erweitert; statt der Musterschulen von Küsnacht und Erlenbach wurde eine Übungsschule für den praktischen Unterricht mit dem Seminar verbunden, Unterricht im Violinspiel eingeführt und größere Anforderungen an die neu eintretenden Schüler gestellt, namentlich im Französischen für solche, die Sekundarlehrer werden wollten.

Unterdessen war die Aufregung der letzten Jahre geschwunden; man begann wieder, die Aufmerksamkeit dem innern Ausbau der Schulen zuzuwenden. Das Anwachsen der Industrie hatte eine größere Beweglichkeit der Bevölkerung mit öfterem Wohnungswechsel bewirkt, der nicht selten wegen der Anpassung der Schulkinder, besonders der Sekundarschüler, an neue Lehrmittel und neuen Lehrplan erschwert wurde. Man wünschte allgemein geordnet zu sehen, was die Bezirksschulpflege Winterthur im Jahre 1838 für ihr Schulgebiet durchgeführt hatte. Eine Kommission des Erziehungsrates hatte bereits einen Entwurf ausgearbeitet, der voraussetzte, *daß die Sekundarschule ungefähr das leisten könne, was die untere Industrieschule bietet, sodaß sie ein Übergangsinstitut von der allgemeinen Volksschule zu den beiden höhern Unterrichtsanstalten wäre.* In den formalen Fächern müßte der Unterrichtsstoff streng auf die Jahreskurse verteilt, in den Realien mehr Freiheit gewährt werden. So verfähre man auch im Unterricht der allgemeinen Volksschule und in der Kantonsschule. Der Staat sollte deshalb erklären, welche Leistungen er von der Sekundarschule durchaus fordere als nicht zu überschreitenden Höchstbetrag, erreichbar durch Gründlichkeit des Unterrichts. Die Forderung sollte so hoch sein, daß sie zum Ansporn werde, ein anzustrebendes Ideal zu verwirklichen. Dabei wolle man auch die Freiheit und Autonomie der Sekundarschule wahren. Doch müsse der Erziehungsrat die Kompetenz haben, in den Lehrplan, in welchem der zu behandelnde Unterrichtsstoff aufgezählt werde, auch ein dort nicht genanntes Fach einzuführen. — Eine Minderheit der Kommission wünschte, daß Art und Umfang des Unterrichtes ohne Verteilung nach Jahresklassen nur in allgemeiner Form angegeben, dem Lehrer aber unter Vorbehalt der Genehmigung von Schulpflege und Bezirksschulpflege die Gestaltung des Lehrplanes überlassen werde.

Die Bezirksschulpflegen, denen man den Entwurf zur Begutachtung unterbreitete, erklärten sich im allgemeinen mit demselben einverstanden, machten aber eine Menge von Abänderungsvorschlägen, die sich oft in auffallender Weise widersprachen. Doch ging die Mehrzahl der Meinungen dahin, daß der Plan mit Fächern und Lehrstoffen überfüllt, zu sehr auf extensiven Unterrichtsbetrieb eingestellt sei, statt auf intensiver Durcharbeitung und vollständiger Aneignung der auf das Notwendige beschränkten Stoffmenge. Ein von Grunholzer ver-

faßtes Gutachten der Sekundarlehrerversammlung zeichnet sich durch Klarheit und Bestimmtheit der Ansichten und der Sprache aus. Es verweist auf § 6 des Sekundarschulgesetzes von 1833, wornach der Erziehungsrat nur die Verteilung der Fächer auf die Jahreskurse vorzuschreiben habe, während den Sekundarlehrern die Festsetzung des Lehrstoffes innerhalb der Fächer zustehe unter Vorbehalt der Genehmigung durch Schulkommission und Bezirksschulpflege. Dabei sei auch Rücksicht zu nehmen auf die Möglichkeit, in einigen Fächern die Klassen gemeinsam zu unterrichten, wozu sich namentlich die Realien und der Gesang eignen.

Die Kommission legte im folgenden Jahre einen zweiten, etwas abgeänderten Lehrplan vor, der gedruckt verbreitet, aber, wie es scheint, nie obligatorisch erklärt wurde. Dennoch wird er nicht unwesentlich zur Vereinheitlichung des Unterrichtes und der Lehrmittel beigetragen haben. Er sei hier beigefügt:

Lehrplan der Sekundarschule. Kommissionalantrag. Zweiter Entwurf 1844.

(Verteilung und Begrenzung der Lehrfächer auf die drei Jahrkurse. [§ 6 d. G. v. 1833]).

- Religion:*
1. Kl. A. T. Apostelgeschichte, Sprüche, Lieder.
 2. Kl. Ein Evangelium, Kirchengeschichte, Sprüche, Lieder.
 3. Kl. Dasselbe wiederholt.
- Deutsche Sprache:*
1. Kl. Einfacher und zusammengesetzter Satz. Wortformen. Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Briefe, nach mitgeteiltem Stoff oder Muster. Orthograph. Übungen. Lesen, Prosa, Poesie mit Sach- und Worterklärungen. Wiedererzählen. Vortrag von prosaischen und poetischen, auswendig gelernten Musterstücken.
 2. Kl. Satzlehre. Wortbildung. Aufsatz, Geschäftsaufsatz nach Themen und Besprechung. Orthographische Übung. Worterklärung. Wiedererzählen. Auswendig: Vortragen.
 3. Kl. Satzlehre. Wiederholung. Analysieren von Sätzen und Perioden. Provinzialismen. Aufsatz. Briefe. Geschäftsaufsatz. Abhandlungen in selbstgewähltem Stoff. Leseübungen. Stilarten. Literatur.
- Französ. Sprache:*
1. Kl. Wortformen. Satzbildung. Orthographische Übungen und Regeln. Lesen, Übersetzen. Gedächtnisübungen. Sprechübungen.

2. Kl. Wortformen. Unregelmäßige Verben. Satzlehre. Orthographische Übungen. Synonymen. Leseübungen in Prosa und Poesie. Übersetzen. Auswendiglernen. Sprechübungen.
3. Kl. Satzlehre. Wiederholung der Sprachlehre. Galzismen, Germanismen. Orthographie. Lesen: Prosa, Poesie. Übersetzen. Aufsatz: Briefe. Gedächtnisübung. Sprechübungen.
- Arithmetik:*
1. Kl. Die 4 Operationen mit unbenannten, einfach und mehrfach benannten Zahlen. Die gewöhnlichen Brüche. Bürgerliche Rechnungsarten.
2. Kl. Die 4 Operationen mit Dezimalen. Anfang der Algebra. Proportionen mit Anwendungen auf bürgerliches Rechnen. Buchhaltung.
3. Kl. 2te und 3te Wurzel. Gleichungen 1ten und 2ten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Aufgaben aus dem täglichen Leben mit Benutzung von Gleichungen etc.
- Geometrie:*
1. Kl. Grundbegriffe. Verbindung 2 von und 3 Geraden. Kongruenz der Dreiecke. Übungen mit Zirkel, Lineal, Dreieck und Transporteur.
2. Kl. Ähnlichkeit der Dreiecke. Ausmessung ebener Figuren. Kreislehre. Geometrische Aufgaben mit Zirkel, Lineal etc.
3. Kl. Kreislehre. Ausmessen von Körpern. Übung im Feldmessen. Grund- und Aufriß.
- Erdbeschreibung:*
1. Kl. Erläuterung der Grundbegriffe physischer und mathematischer Geographie. Der Kanton Zürich, die Schweiz. Anfang der Geographie von Europa.
2. Kl. Europa. Die übrigen Erdteile. Kartenzeichnen. Flüsse, Gebirge. Die politische Einteilung der Länder.
3. Kl. Amerika. Wiederholung des bisher Behandelten. Mathematische und physikalische Geographie. Himmels- und Kalenderkunde. Kartenzeichnen.
- Geschichte:*
1. Kl. Geschichte der Schweiz im Zusammenhang. Kanton Zürich. Erzählen. Chronolog. Angaben.
2. Kl. Allgemeine Geschichte. Biographien. Wiedererzählen. Chronologische Angaben.
3. Kl. Allgemeine Geschichte, Kultur, Erfindungen, Handel, Gewerbe. Die zürcherische Staatsverfassung. Chronologische Angaben.

- Naturkunde:*
1. Kl. Naturgeschichte. Bau der Tiere; Einteilung, Benutzung; Bau des menschlichen Körpers. Landwirtschaft; Gewerbe.
 2. Kl. Bau der Pflanzen; Organe, Leben; Einteilung; Nutz- und Giftpflanzen. Allgemeine Eigenschaften der Körper; einfache Maschinen; Schwere, Fliehkraft, Stoß. Wasser, Luft.
 3. Kl. Naturgeschichte; Steinkunde; Bestimmen von Mineralien. Bau der Erde; Chemische Erscheinungen. Schall, Wärme, Licht; Magnetismus, Elektrizität. Naturphänomene.
- Zeichnen:*
1. Kl. Verbindung von Geraden; Gebäude; Gerätschaften; Krummlinige Figuren; Blumen; Teile des menschlichen Körpers; Schattieren.
 2. Kl. Leichte, schattierte Figuren; Anfänge des Landschaftzeichnens.
 3. Kl. Köpfe, Menschen, Tiere, Blumen, Landschaften, Ausführung mit Tusch und Sepia. Perspektivisches Zeichnen.
- Schönschreiben:*
1. Kl. Deutsche und französische Buchstaben nach Vorschrift an der Wandtafel. Anwendung in Wörtern und Sätzen nach Vorschrift und Vorlagen.
 2. Kl. Wiederholung und Erweiterung. Fertigkeit im Schnell- und Schönschreiben.
 3. Kl. Vielseitige Übung im Schnell- und Schönschreiben. Anfänge von Zierschriften.
- Gesang:*
1. Kl. Zeichenlehre. Übung in leichten rhythmischen und melodischen, einstimmigen Sätzen ohne und mit Text. Leichte Choräle; zwei- und dreistimmige Figurallieder.
 2. Kl. Zeichenlehre. Gebräuchliche Molltonleitern. Schwierigere rhythmische, melodische und dynamische Sätze ohne und mit Text. Schwierigere Choräle und Figurallieder.
 3. Kl. Wiederholung der Zeichenlehre. Schwierigere melodische Sätze. Akkordlehre. Lieder.
- Wochenstunden:* Deutsche Sprache 5—7; französische Sprache 5—7; Arithmetik 4; Geometrie 2; Naturkunde 3; Erdbeschreibung, Geschichte, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Religion je 2.
- Allg. Vorschriften:*
1. Die Sekundarlehrer haben die in § 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Spezialpläne zu entwerfen, die nach Genehmigung durch die Schulkommission der Bezirksschulpflege einzureichen sind.
 2. In Sekundarschulen mit drei Klassen wird in den

Fächern, in denen Zusammenzug der Klassen stattfindet (Realfächer, Singen) jährlich nach dem Lehrplan abgewechselt.

3. Für diese Fächer kann die Einteilung nach Altersklassen nicht streng stattfinden.

4. Die mit lateinischer Schrift bezeichneten Fächer sind nicht für alle Schüler bindend.

Bes. Vorschriften: 1. Im Fache Religion wird in Festzeiten auf die Festgeschichte Rücksicht genommen.

2. In Arithmetik soll Kopf- und Zifferrechnen abwechselnd geübt werden.

3. Unterricht in Naturgeschichte kann bis Anfangs Winter stattfinden.

4. Im Gesangunterricht ist für den theoretischen Teil die Klasseneinteilung beizubehalten.

Neue Forderungen (1845—1859).

Das Regiment der Septembermänner von 1839 hatte keinen langen Bestand. Als sie unter Bluntschlis Führung immer offener mit den rückschrittlich gesinnten Männern der Innerschweiz zusammengingen, war ihr Verbleiben in der durch den „Zürcher Putsch“ errungenen Machtstellung nicht mehr möglich. Ihr Ansehen hatte sich von Jahr zu Jahr vermindert, und im Frühjahr 1845 gerieten sie im Großen Rat und in den von ihm gewählten Behörden in Minderheit. Man atmete wieder freier und bestrebte sich, die Schäden auszubessern, die eine sechsjährige Zwischenherrschaft durch Leidenschaft und Engherzigkeit in Verwaltung und Gesetzgebung angerichtet hatte. Aber die frohe Zuversicht und die begeisterte Hingabe an die Ideale der 30er Jahre waren nicht mehr vorhanden. Vieles wurde kühler und nüchterner als früher beurteilt; manche treibende Kraft war erlahmt oder verschwunden (Melchior Hirzel und Nägeli waren gestorben, Th. Scherr vertrieben); auch nahmen die eidgenössischen Angelegenheiten bald die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch. (Sonderbundskrieg und Bundesverfassung, Eisenbahnfragen). Stillstand trat an die Stelle des frühern blühenden Lebens besonders auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens, während allerdings im Gegensatz dazu sich das wirtschaftliche Leben mächtig entwickelte. Kritischer Sinn begann sich zu regen und die Gemüter zu beschäftigen.

Ein in Broschürenform 1856 erschienenes „freimütiges Wort über das Volksschulwesen des Kantons Zürich“ rühmt zu-

nächst die großartigen Schöpfungen, die durch Eisenbahnen, Banken, Handels- und Fabrikationsunternehmungen die Sicherung der materiellen Wohlfahrt erstreben, und fragt nach dem Anteil der Schule an diesen Neugestaltungen. „Nimmt man die Sekundarschülerverzeichnisse von 1834 zur Hand“, sagt der Verfasser, „und erkundigt man sich, was aus jenen Zöglingen geworden, so trifft man sie jetzt als tüchtige Landwirte, Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, Gemeinde- und Bezirksbeamte, die nach der Sekundarschule keine höhere Schule besuchten. Andere erkennt man als Lehrer, Juristen, Ärzte, Künstler, wenn ihnen die Sekundarschule den Eintritt in höhere Lehranstalten ermöglicht hat. So kann man der Klage, daß die neue Schule keinen praktischen Sinn erzeuge, mit Fug die Tatsache entgegenstellen, daß die Industrie bei steter Verbesserung der Landwirtschaft, seit 20 Jahren die größten Fortschritte gemacht, immer mehr einsichtige, geschickte und tätige Arbeiter fordert und diese in unserer jüngern Bevölkerung auch findet.“ Der ungenannte Verfasser des freimütigen Wortes verschweigt auch seine kritischen Gedanken nicht. Er beklagt den allzufrühen Eintritt der Kinder in die Alltagschule, die kurze Schulzeit der reifen Jugend, die mangelhafte Schulaufsicht und verlangt Verminderung der Sechsklassenschulen durch Trennung jeder Schule in zwei Abteilungen, wenn die Schülerzahl 60 erreicht, Ausdehnung der Primarschulpflicht bis zum 16. Altersjahr, mit vier Jahren Ergänzungsschule, wovon drei mit je 9 und eine mit 3 Wochenstunden, woran sich in Verbindung mit dem Konfirmandenunterricht noch 2 Jahre Singschule schließen würden. Für die Sekundarschule verlangt der Kritiker einen Lehrplan, der den Schülern den Anschluß an die obere Industrieschule sichere, ferner die öftere Anstellung eines zweiten Lehrers und die *Erweiterung einiger Sekundarschulen zur Erleichterung des Übertritts an das obere Gymnasium*. Die Arbeitsschulen für Mädchen wünscht der Kritiker vermehrt und verbessert, durch eine höhere Töchterschule ergänzt, die Kindergärten durch Staatsbeiträge unterstützt und vermehrt. Das Lehrerseminar wünscht er zur Berufsschule mit vierjährigem Kurs ausgebaut, bei erhöhtem Eintrittsalter und ohne Konvikt. Für Industrieschüler, welche Lehrer werden wollen, wäre ein zweijähriger beruflicher Kurs einzurichten. Endlich sei das Einkommen aller Lehrer zu erhöhen und mindestens drei Schulinspektoren anzustellen.

Diesen bunten Strauß weitreichender Vorschläge unwickelt der Verfasser des freimütigen Wortes mit folgendem Spruchband: „Eisenbahnen und Kreditanstalten geben den Wink, nicht länger zu zögern, sonst überrascht uns die schnelle Umbildung der gesellschaftlichen Zustände. Nur ein geistig aufgewecktes und praktisch tüchtiges Volk findet sich da zurecht. Die Schule hat im Herzen des Volkes tief Wurzel gefaßt. Wenn die großen ökonomischen Kräfte sich vereinigen, muß man die Anstrengungen für die Bildung des Volkes erhöhen, bis der Ärmste dem Reichsten an Tüchtigkeit gleichgestellt ist.“¹⁾

Das „freimütige Wort“ löste eine rege Diskussion aus, an welcher sich auch Th. Scherr mit einer umfangreichen Schrift beteiligte, um einige der Vorschläge, die ihm zu weit zu gehen schienen, als untragbar zu bekämpfen, so die Herabsetzung der Schülerzahl auf 80 oder gar 60, während er die Anregung, endlich für die Sekundarschule einen einheitlichen Lehrplan zu schaffen, lebhaft unterstützte.

Während aber diese Diskussion weiterging, war man im Erziehungsrate schon längst mit der Revision der Schulgesetze beschäftigt. Die seit 30 Jahren leidenschaftlich geführten politischen und religiösen Streitigkeiten waren kein günstiger Boden für dauerhafte gesetzgeberische Arbeit gewesen. Nicht weniger als 60 größere Gesetze und Beschlüsse, nebst einer ungezählten Menge von Verordnungen und Regulativen waren nach und nach entstanden, die sich auf das Schulwesen bezogen. Eine bedeutende Zahl von Teilrevisionen hatte dafür gesorgt, daß die Unübersichtlichkeit wuchs und als unausstehliches Hemmnis empfunden wurde. Der tatkräftige Regierungsrat Jakob Dubs griff die mühevollen Arbeit der Klärung und Vereinheitlichung der schulgesetzlichen Vorschriften tapfer an und legte am 12. April 1859 dem Regierungsrat den Entwurf zu einem allgemeinen Schulgesetze vor. Die ganze weitschichtige Materie war nunmehr in einem einzigen Erlaß von 337 Paragraphen leicht übersehbar geordnet. Diese Zusammenfassung bewirkte allerdings, daß es späterhin schwieriger wurde, einzelne revisionsbedürftige Teile aus dem geschlossenen Ganzen herauszunehmen und für sich umzuändern; aber für längere Zeit erschien doch die Einheitsform als eine Wohltat.

¹⁾ Diese letzte Bemerkung und auch der ganze Inhalt des freimütigen Wortes lassen auf Regierungsrat Treichler als dessen Verfasser schliessen.

Das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen

(vom 23. Dezember 1859).

„Die Männer des Staates und der Kirche“, sagt Dubs in seinem Berichte zu dieser Gesetzesvorlage, „sind darüber klar, daß der Kanton Zürich, wenn er seine geschichtliche Stellung als einer der Hauptvertreter wissenschaftlichen Lebens in der Schweiz bewahren, wenn er die Blüte seiner Gewerbstätigkeit und Landwirtschaft wirksam fördern will, als eine wesentliche Grundbedingung alles dessen sein Schulwesen sorgfältig pflegen und fortentwickeln muß. Die Überzeugung von der Nützlichkeit eines solid geordneten Schulwesens hat sich im Volke eingelebt. Die gegenwärtige Schulgesetzgebung leidet aber an großer Zerrissenheit, sodaß man sich nur schwer darin zurechtfindet. Man muß zur Einheit zurückstreben. Was bisher in einer großen Zahl von Gesetzen und einer Menge von Paragraphen niedergelegt war, ist nunmehr in einem einzigen Erlaß übersichtlich geordnet. Dieser zerfällt in drei Teile, die von den Schulbehörden, von den Unterrichtsanstalten und von der Lehrerschaft handeln. Die Fundamentalbestimmungen sind festgemacht, der Verwaltung im Innern aber ist Spielraum gelassen für Entwicklung und Fortschritt. Die Schule soll in einheitlichem Geiste organisiert, aber nicht in Uniform gesteckt und nicht bürokratisch verwaltet werden.“

Die Bestimmungen über die Sekundarschulen sind in den §§ 99 bis 123 des neuen Gesetzes enthalten. Darin finden sich die nachfolgenden Neuerungen: Die Zahl der Sekundarschulkreise ist auf 60 erhöht; die Errichtung einer neuen Schule wird aber nur bewilligt, wenn wenigstens 15 Schüler für drei Jahre sicher in Aussicht stehen und genügende ökonomische Mittel vorhanden sind. *Im Lehrplan ist der Unterricht in französischer Sprache obligatorisch erklärt wie alle andern Unterrichtsfächer.* Mit den Leibesübungen können Waffenübungen verbunden werden. Schüler, welche während zwei Jahren die Sekundarschule besucht haben, sind nicht verpflichtet, die dritte Klasse der Ergänzungsschule zu besuchen. Die Mädchen der Sekundarschule sind berechtigt, am Unterricht in den weiblichen Arbeiten am Schulorte teilzunehmen gegen Entrichtung des Schulgeldes. — *Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann Unterricht in weitem neuen oder in alten Sprachen als freies Fach mit der Sekundarschule in Verbindung gebracht*

werden. Die Bezirksschulpflege kann auf Antrag der Sekundarschulpflege einen vierten Jahreskurs anordnen. Wenn aber während mehrerer Jahre die Zahl der Schüler unter 8 herabsinkt, so kann die Schule durch den Regierungsrat aufgelöst werden. Dem dadurch frei werdenden Lehrer ist auf längstens sechs Jahre eine angemessene jährliche Entschädigung, wenn nötig unter Mithilfe des Schulfonds auszurichten, falls er nicht weiter im Schuldienst Verwendung findet. Die ökonomischen Verhältnisse der Sekundarschule sind in folgender Weise neu geordnet: Das Schulgeld ist auf 24 Franken festgesetzt. Mit den Absenzenbußen, Fondzinsen und freiwilligen Beiträgen, namentlich aber mit dem Staatsbeitrag von 1050 Fr. (n. W.) ist die Ökonomie der Schule im allgemeinen gesichert. Genügen diese Leistungen nicht, so haben die den Schulkreis bildenden Gemeinden das Mangelnde durch eine Schulsteuer zu decken. Die Besoldung eines Sekundarlehrers soll aus einem festen Gehalt von 1200 Franken,¹⁾ einem Drittel des Schulgeldes und einer angemessenen Wohnung mit $\frac{1}{4}$ Juchart Garten oder entsprechender Entschädigung bestehen. Hiezu treten Dienstalterszulagen im Betrage von 100 Franken im 7ten bis 12ten Dienstjahre, in den folgenden sechsjährigen Perioden je um 100 Franken erhöht, so daß sie vom 25ten Dienstjahre an 400 Franken betragen. Adjunkte erhalten eine Jahresbesoldung von 800 Franken; Vikare sind von dem Lehrer, den sie vertreten, mit 14 Franken wöchentlich zu entschädigen. Ist der feste Gehalt eines Lehrers höher als der obige Betrag, so darf er nicht vermindert werden; bei der Anstellung eines zweiten Lehrers infolge Schultrennung soll der schon angestellte Lehrer den vollen Gehalt beziehen. Tritt ein Lehrer nach wenigstens 30jährigem Schuldienst in den Ruhestand, so hat er Anspruch auf einen Ruhegehalt in dem Betrag der Hälfte seiner bisherigen Barbesoldung. Den Sekundarlehrern, bisher nur für sechs Jahre gewählt, gewährt das Gesetz nunmehr die lebenslängliche Anstellung. Über die Ausbildung der Sekundarlehrer sagt die Weisung des Regierungsrates: „Da das Seminar auf vier Jahreskurse ausgedehnt und mit obligatorischem Unterricht in Französisch, Violinspiel, Leibesübungen, landwirtschaftlichen Arbeiten und mit fakultativem in Klavierspiel ausgerüstet ist, so ist es passend, daß die Kandidaten des Sekundarlehreramtes ihre

¹⁾ Die neue Währung, seit Anfang der 50er Jahre eingeführt, bewirkte, daß erst 1,46 Fr. n. W. einem alten Franken gleichkam, also die 1200 Fr. nur etwa 822 alte Franken wert waren.

erste Bildung im Seminar empfangen; sie erhalten daselbst auch Unterricht in Pädagogik und Methodik, besuchen die Übungsschule, was alles für sie wichtig ist. *Dagegen sollte für diese höhere Stufe von Lehrern etwas weiteres hinzukommen.* „Jetzt gehen sie,“ sagt der Bericht, „nur mit Staatsstipendien für ein halbes oder ein ganzes Jahr ins Welschland, um an den Akademien in Genf oder Lausanne ein paar für sie meist nicht passende Kollegien zu hören und etwas Französisch zu lernen.¹⁾ Offenbar ist das nicht das Wünschbare. Man tut gut, sie anzuweisen, weitere Bildung zu suchen am Polytechnikum in der Abteilung für Lehramtskandidaten oder an anderen höheren Lehranstalten. Der Bedarf an Sekundarlehrern ist gering, er beträgt nicht einmal zwei jährlich. Es genügt, die Stipendiumsumme auf 3000 Franken zu erhöhen für solche, die einen vom Erziehungsrat genehmigten Bildungsgang einhalten.“ (Die besondere Seminarklasse für Sekundarlehrer war 1848 aufgehoben worden.)

In den 20 Jahren von 1839 bis 1859 hatte sich die Zahl der Sekundarschulen nicht sehr stark vermehrt, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung von 1858 hervorgeht:

Bezirk	Sek.-Schulen	Lehrer	Schüler		Total	Schulfonds Fr.
			Knaben	Mädchen		
Zürich	6	10	130	2	132	22111
Affoltern	1	3	42	13	55	865
Horgen	5	6	89	57	146	13468
Meilen	4	7	87	34	121	8048
Hinwil	6	6	76	32	108	29800
Uster	3	3	49	9	58	8633
Pfäffikon	4	4	60	14	74	10820
Winterthur	6	6	110	13	123	14782
Andelfingen	5	5	80	13	93	13676
Bülach	4	4	87	25	112	7387
Regensberg	4	4	61	7	68	11133
1858	48	58	871	219	1090	140723
1839	46	49	848	160	1008	

Am 5. Oktober 1859 übermachten Heinrich Kunz und Honegger von Öttil ein Legat Kunz im Betrage von 20,000 Fr. als Stipendienfonds für vorzüglich befähigte, unbemittelte Zög-

¹⁾ Es ist darauf hinzuweisen, dass Einzelne sich auf andere Weise auf den Unterricht an Sekundarschulen vorbereiteten oder überhaupt sich weiter ausbildeten. So besuchten Schächli und Grunholzer deutsche Universitäten; andere wandten sich dem medizinischen oder dem technischen Studium zu, und eine nicht geringe Zahl von Kandidaten suchten in England oder Italien in Lehranstalten oder als Hauslehrer das fremde Idiom sich anzueignen, um später in der Heimat als Fachlehrer tätig zu sein.

linge der Sekundarschulen und ebenfalls 20,000 Franken für die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer. Der Kunzsche Stipendienfonds betrug 1926: 33,910 Fr. 2 Rp.; die Zinsen werden an die Staatskasse abgeliefert für Stipendienbeiträge an Sekundarschüler.

Auf dem Wege zur Hochschulbildung der Sekundarlehrer (1859—1869).

Seit 1835 war keine wesentliche Änderung in den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Sekundarlehrer eingetreten, abgesehen von einigen Bestimmungen über den Religionsunterricht nach dem „Züriputsch“. Auch der Gesetzgeber von 1859 hatte wichtige Änderungen nicht eingeführt. Dennoch war die fünfundzwanzigjährige Periode seit der Gründung der Sekundarschule nicht ohne schätzbare Früchte gewesen. Der verbesserte Primarunterricht führte der Sekundarschule eine größere Zahl von Schülern zu, an deren Aufnahmefähigkeit, Denkkraft und Leistungen bedeutendere Ansprüche als früher gestellt werden konnten. Dadurch verbesserte sich auch die Qualität der an das Seminar und andere höhere Lehranstalten übertretenden Zöglinge und wiederum automatisch die Leistung der Schulen aller Stufen. Diese Erscheinung mußte sich um so nachdrücklicher und allgemeiner auswirken, als durch das Gesetz von 1859 die Seminarschulzeit auf vier Jahre ausgedehnt wurde, nachdem schon vorher das Eintrittsalter um ein Jahr erhöht worden war. Eine entsprechende Erweiterung und Vertiefung der Lehrerbildung war damit verwirklicht und die Sekundarschule fester in den gesamten Schulorganismus eingefügt, durch das Obligatorium ihrer Lehrfächer und Lehrmittel noch besonders bekräftigt. Das Gesetz von 1859 verzichtete darauf, für die Ausbildung und Prüfung der Sekundarlehrer neue, einläßliche Vorschriften aufzustellen. Man nahm an, das Bedürfnis nach neuen Sekundarschulen werde durch die Vermehrung der Kreise von 50 auf 60 befriedigt und die Ausbildung der wenigen, neu ins Amt tretenden Sekundarlehrer könne ohne weiteres durch ihnen freizustellende Studien an der Hochschule und am Polytechnikum erreicht werden, was ihnen durch Gewährung von Stipendien zu erleichtern sei. Das Reglement für die Prüfung von Sekundarlehrer-Kandidaten, das nach dem Inkrafttreten des Schulgesetzes von 1859 erlassen wurde, schließt sich deshalb eng an dasjenige für Primarlehrer¹⁾ an; letzteres ist aus diesem Grunde hier einzuschalten.

¹⁾ Der Unterricht im Französischen war für die Seminaristen seit 1849 obligatorisch.

Das Prüfungsreglement vom 14. März 1861, welches dasjenige von 1835 aufhob, umschreibt in vorbildlicher Weise, was man von den Kandidaten des Lehramtes nach der um ein Jahr verlängerten Ausbildungszeit glauben durfte erhoffen und verlangen zu dürfen. Die Prüfung umfaßte sämtliche Fächer des Seminarunterrichtes: Pädagogik mit Psychologie, allgemeine Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Methodik; Religionsunterricht mit biblischer Geschichte, Bibelkunde, Kirchengeschichte. Im deutschen und französischen Sprachunterricht wurde Gewicht gelegt auf gute grammatische Durchbildung, Kenntnis der Literatur, fertigen mündlichen Ausdruck. Auf dem Gebiet der Mathematik hielt man sich hauptsächlich an die praktisch verwendbaren und wichtigen Gebiete der Arithmetik und der Geometrie. Geschichte und Geographie sollten außer den auf die Heimat bezüglichen Stoffen die Völkergeschichte und die gesamte Erdkunde, soweit dies möglich war, umfassen. In den Naturwissenschaften wurde der Überblick über die hauptsächlichsten und praktisch wichtigen Gebiete: Physik, Chemie, Mineralogie, Pflanzen- und Tierkunde in die Prüfung einbezogen. Die musikalische Prüfung umfaßte allgemeine Musik- und Harmonielehre; die praktische Prüfung bestand aus einer Probelektion mit einer oder mehreren Klassen der Übungsschule über ein vorgeschriebenes Thema, aus einem deutschen und einem französischen Aufsatz und schriftlichen Arbeiten auf mathematischem und naturwissenschaftlichem oder pädagogischem Gebiet, sowie Probearbeiten im Zeichnen und Schreiben, Vortrag in Gesang und Violinspiel.

Die Prüfung der Kandidaten für das Sekundarlehramt bewegte sich in denselben Richtungen wie die oben genannte, doch mit gesteigerten Anforderungen, indem man die Fragen und Aufgaben vorzugsweise aus den schwierigeren Teilen der Prüfungsfächer wählte. In der Mathematik wurde genaue Kenntnis des Lehrplans und der Lehrmittel, im Französischen außer dem Aufsatz die schriftliche Übersetzung eines vorgelegten deutschen Textes verlangt.

Nachdem während einiger Jahre Versuche mit den vom Erziehungsrat empfohlenen freien Kursen an der Hochschule und am Polytechnikum gemacht worden waren, brachte das Jahr 1867 einen Fortschritt. Am 14. März dieses Jahres faßte der Erziehungsrat folgenden Beschluß: „Für das kommende Semester und für die Folge ist *an hiesiger Hochschule mit Benutzung der Freifächerabteilung des eidgenössischen*

Polytechnikums für Kandidaten des Sekundarschulamtes ein Unterrichtskurs in sprachlichen, geschichtlichen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern vorgesehen. Die Inskription geschieht wie bei den übrigen an jenen Anstalten gehaltenen Vorlesungen.“ Überdies veranstaltete der Erziehungsrat einen unentgeltlichen Kurs im technischen Zeichnen (wöchentlich zwei Stunden am Samstagnachmittag im Kantonsschulhaus), welcher auch für Sekundarlehrer und Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen bestimmt war.

Die oben erwähnten Unterrichtskurse wurden sogleich von Lehramtskandidaten und von im Amte stehenden Lehrern eifrig besucht, sodaß im Wintersemester 1868/69 neben einem Kurs für Neueintretende ein solcher für Vorgerücktere stattfinden konnte. Das Programm sah vor:

Für Neueintretende:

Alte Geschichte	4	Wochenstd.	Prof. Büdinger
Geschichtl. Konversatorium	2	„	„ „
Einleitung in die höhere Mathematik	3	„	Dozent Denzler
Descriptive Geometrie	3	„	„ „
Experimentalphysik	4	„	Prof. Mousson
Anorganische Chemie	5	„	„ Wislicenus
Englische Übungen	2	„	„ Behn-Eschenburg
Exercices supérieurs	2	„	„ Rambert
Französische Übungen	2	„	Dozent Rochat
Corneille: Horace, Cinna etc.	1	„	„ „
	28	„	

Für Vorgerückte:

Englands Revolutionen	3	Wochenstd.	Prof. Büdinger
Schweizergeschichte 1798/1830	2	„	„ Meyer v. Knonau
Geschichte des Kantons Zürich	1	„	„ G. v. Wyß
Differenzial- und Integralrechnung	3	„	Doz. Denzler, J.C. Hug
Elemente der Astronomie	2	„	„ C. Wolf
Allgemeine Botanik	5	„	Prof. Cramer
Englische Übungen	3	„	„ Behn-Eschenburg
Exercices supérieurs	2	„	„ Rambert
Schweizerisches Bundesstaatsrecht	3	„	„ Rüttimann
Allgemeine Wirtschaftslehre	3	„	„ Böhmert
Repetitorium der Physik	3	„	Dozent Hofmeister
	30	„	

Am 6. Oktober 1869 erklärte zwar der Regierungsrat seine Zustimmung zur Errichtung einer Lehramtsschule auf Grundlage des vorgelegten Planes, behielt sich aber weitere Be-

schlußfassung vor. Ein Verordnungsentwurf „über die Grundsätze der Lehramtsschule“, der im folgenden Jahre in Beratung lag, betonte, daß die Lehramtsschule auch als erste Stufe zur Ausbildung für das höhere Lehramt dienen könne, da sämtliche Vorträge sich auf wissenschaftlicher Höhe halten und durch Repetitorien und Seminarübungen das Verständnis gefördert werde. Ein Vorstand würde die Leitung der Schule besorgen und Vorschläge über die Auswahl der Lehrkräfte machen. In der Lehrerschaft beider Hochschulen erhoben sich Bedenken über die Stellung der Lehramtsschule zu den bestehenden Organisationen; deshalb verfaßte eine vom Erziehungsrat ernannte Kommission ein neues, weitläufiges Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Volksschullehrer, das am 25. Februar 1875 in Kraft trat. Da hierdurch das Prüfungsreglement von 1861 aufgehoben wurde, werden hier auch die hauptsächlichsten Vorschriften über die Prüfung der Primarschulkandidaten angeführt. Für diese umfaßte die Prüfung sämtliche obligatorischen Unterrichtsfächer des Seminars, darunter also auch französische Sprache, Violinspiel und Turnen, die Kenntnis der Anatomie des Menschen, mathematische und physikalische Geographie, im Deutschen die Fähigkeit, über ein gegebenes Thema einen freien Vortrag zu halten.

In der Sekundarlehrerprüfung wurde Wert darauf gesetzt, daß über Psychologie und Methodik des Sekundarschulunterrichts, im Deutschen über die ältere und neuere Literatur und namentlich über die Hauptwerke hervorragender Dichter Auskunft gegeben werden könne. Ähnlich lauteten die Vorschriften über die Prüfung im Französischen: es wurde wissenschaftliche Kenntnis der französischen Sprache, der Hauptwerke französischer Literatur, die Fähigkeit zu freiem, erklärendem Vortrag in französischer Sprache gefordert. Im Fach der Geschichte wurde Verfassungs- und Kulturgeschichte als Prüfungsfach betont; in der Mathematik auf Koordinaten-Geometrie, descriptive Geometrie und algebr. Analysis Wert gelegt, dem technischen Zeichnen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. — Es war den Kandidaten möglich, sich auch in andern als den obligatorischen Fächern, z. B. in englischer, italienischer oder lateinischer Sprache prüfen zu lassen und das Fachlehrerpatent zu erwerben, oder sogar auf einem Spezialgebiete der Wissenschaft die Befähigung zum Unterricht an einer Mittelschule nachzuweisen.

Fortschrittliche Postulate. 1859—69.

Die Aufhebung des Klosters Rheinau im Jahre 1862 ergab nach der Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Gemeinden und der Bildung eines katholischen Kirchenfonds sowie eines ausreichenden Fonds für die Pensionen der Klosterinsaßen neue Mittel für Unterstützungs- und Bildungszwecke des Kantons. Durch Beschluß des Großen Rates wurden $\frac{3}{5}$ des restierenden Stiftungsgutes dem Dotationsfonds der Hochschule und $\frac{2}{5}$ dem Fonds für die höhere Volksschule zugeschrieben. Der letztere erreichte 1927 den Betrag von 967,381 Franken 53 Rappen; bis zum Jahre 1900 waren die Zinsen zum Kapital geschlagen, seither an die Staatskasse abgeliefert worden. (1927: 49,480 Fr. 15 Rp.).

Es ist leicht verständlich, daß die Kräftigung der staatlichen Ökonomie durch das Klostervermögen allerlei Begehrlichkeiten wach rief. Von J. Binder, Lehrer in Außersihl, erschien 1866 eine Schrift über den Ausbau der Sekundarschule und eine solche über die Berufsbildung der Mädchen. Der Verfasser durchgeht darin das Gebiet der Volkswirtschaft prüfend und kritisierend und gelangt zu dem Schluß, die bisherigen Fortschritte im Unterrichtswesen seien zwar anerkennenswert, genügen aber nicht für die künftigen Bedürfnisse. Die Ergänzungsschule könne trotz der Vermehrung ihrer wöchentlichen Stundenzahl eine vollwertige Elementarbildung nicht gewähren; die staatlich unterstützten Fortbildungsschulen kommen nur den freiwillig sich ihnen zuwendenden jüngern Leuten zu gut, die allgemeine Vermehrung der Schulzeit vom 12ten bis 15ten Altersjahr stoße auf den energischen Widerstand der Industrie und der Landwirtschaft. Dagegen könnte die Verallgemeinerung der Sekundarschule in zweckmäßiger Weise zur Hebung der Bildung und Arbeitstüchtigkeit beitragen. „Das Obligatorium der Sekundarschule,“ erklärt Binder, „ist nicht durchführbar. Aber ihr Besuch kann und soll erleichtert werden. Deshalb ist die Beschränkung auf 60 Kreise aufzuheben. Durch Zusammenschluß benachbarter kleiner Sekundarschulen und in großen Gemeinden durch Errichtung besonderer Mädchenschulen ließe sich sofort ein Fortschritt erzielen, ebenso durch die Einführung des in mäßigen Grenzen gehaltenen Fachsystems in Schulen mit mehreren Lehrern. Vor allem aber ist die Vermehrung der Sekundarschulen anzustreben; jede dieser Schulen soll von der Gemeinde wie der Augapfel vom einzelnen Menschen ge-

hütet werden, ihre Pflege und Erhaltung soll Ehrensache sein. Man setze das Schulgeld auf die Hälfte herab, man gewähre mehr Freiplätze und Stipendien. Für die hierdurch und durch die Mehrausgaben für Bauten, Mobiliar, Lehrmittel usw. bewirkten Aufwendungen ist das Rheinauergut da.“

Für die bessere Berufsbildung der Mädchen verwendet sich der gleiche Verfasser mit großer Wärme. „Man hat die Mädchen bisher allzusehr nur als willkommene Hilfskräfte in Landwirtschaft und Industrie geschätzt; sie haben aber das gleiche Recht wie die Knaben auf Ausbildung ihrer körperlichen und geistigen Anlagen zu voller Kraftentfaltung, zur Gewinnung eines Lebensinhaltes und freier Selbständigkeit. Eine große Zahl von Berufsarten eignen sich gut für geschultes weibliches Personal: Zeichnen, Schreiben, Schriftsetzen, Weberei, Stickerei, Schneiderei, Büro-Dienst, Kranken- und Kinderpflege. Für die Mädchen ist deshalb der Sekundarschulunterricht ebenso notwendig, wie für die Knaben. Leider ist diese Notwendigkeit noch nicht überall anerkannt. Im Schuljahr 1863/64 waren von 2398 Sekundarschülern bloß 667 Mädchen (27 %), und in mehreren Bezirken ist das Verhältnis noch viel ungünstiger, so in Uster, Bülach, Regensberg bloß 17 %, in Winterthur und Andelfingen 14 und 15 %; in Pfäffikon sogar nur 9 %. In Affoltern ist durch die Eröffnung der neuen Sekundarschulen Hausen und Hedingen die Verhältniszahl sofort auf 33 % gestiegen; in Horgen und Meilen steht sie bei 30 und 36 %. Eine den Mädchen ihrer Natur nach zusagende Tätigkeit würde sich im Lehrberuf finden als Kindergärtnerin, Arbeitslehrerin, Lehrerin. Erlernung eines Berufes ist für jedes Mädchen eine Ehre und Zier, größer als Klavierüben und Welschlandfirnis.“

Die sehr beachtenswerten Ausführungen des Verfassers fanden ein günstiges Echo in einer Schrift der gemeinnützigen Gesellschaft zu Uster vom 12. Januar 1867, die in anerkennenden Worten dessen gedenkt, was die Erziehungsbehörden bereits angeordnet haben, und den Wunsch beigefügt, daß durch Vermehrung und Erweiterung der Sekundarschulen die wissenschaftliche Bildung verallgemeinert werde. Sie sollten der Landbevölkerung möglichst nahegerückt sein, damit nicht aus ökonomischen oder pädagogischen Gründen, weil man die Kinder ungern frühe aus dem Hause gebe, fähigen Knaben und Mädchen die ihnen dienliche Ausbildung versagt werden müsse. Man solle dem Rheinauergut beizeiten eine richtige Verwendung sichern.

Anschluß der Industrieschule an die Sekundarschule.

Gesetz vom 25. März 1867.

Das sechste Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts war eine stark bewegte Zeit. Die Industrie hatte sich mächtig entwickelt und andern Entwicklungen gerufen. Der Verkehr wuchs, der Handel suchte neue Wege; neue Betriebsformen, Post und Telegraph, Eisenbahn und Dampfschiff, Banken groß und klein, Werkstätten und Verkaufsgeschäfte boten neue Gelegenheit zu Berufstätigkeit und Erwerb, und auch in der Landwirtschaft bereiteten sich neue Arbeitsweisen vor. Politik, Gesetzgebung und Schule mußten von diesen wirtschaftlichen Änderungen beeinflußt werden. Die zürcherische Regierung folgte ihnen, vorsichtig und zaghaft. Eine Revision der Verfassung brachte 1865 mehrere Neuerungen; ihnen folgte zwei Jahre später eine kleine, schulgesetzliche Revision, die sich auf die Industrie- und auf die Tierarzneischule bezog. Der Regierungsrat machte drei Gründe geltend, welche für die Aufhebung der untern Industrieschule sprachen: 1. Durch die Entwicklung der Sekundarschulen im Kanton und auch in der Stadt Zürich seien überall parallele Bildungsanstalten entstanden, welche die Fortdauer der untern Industrieschule in ihrer jetzigen Gestalt überflüssig machen. 2. Die Frequenz der letztern beschränke sich deshalb lediglich auf Schüler aus der Stadt Zürich und deren Umgebung, und die Anstalt erhalte so den Charakter einer kantonalen Sekundarschule. 3. Es könne aber nicht Sache einer kantonalen Anstalt sein, bloß für ein lokales Bedürfnis zu dienen, vielmehr sei dies Aufgabe der örtlichen Schulanstalten, namentlich liege es nach dem bei uns geltenden Unterrichtssystem den einzelnen Ortschaften oder Kreisen ob, unter angemessener Mitwirkung des Staates von sich aus für die Befriedigung des Bedürfnisses ihrer Bevölkerung im Bereich des sekundären Unterrichtes zu sorgen. Für schwächer vorbereitete Schüler müsse allerdings der Übergang in die obere Abteilung der Industrieschule durch eine Vorbereitungs-klasse erleichtert werden.

Dieser Vorschlag des Regierungsrates wurde von den Vertretern der Landschaft lebhaft bekämpft, weil er zu wenig weit gehe und in der vorliegenden Form, wegen der Vorbereitungs-klasse die Entvölkerung der Sekundarschule bewirke. Man wünschte, daß auch die dritte Klasse der Industrieschule aufgehoben und der Anschluß an die dritte Klasse der Sekun-

darschule geschehe. Eine Stimme sprach sich auch für das Obligatorium der Sekundarschule aus. Mit 95 gegen 59 Stimmen, welche sich für die Aufhebung der dritten Industrieschulklasse verwendeten, entschied sich der Große Rat für den Antrag des Regierungsrates, wonach der Unterricht in der ersten und zweiten Klasse der Industrieschule an die Lehrziele der zweiten und dritten Sekundarschulklasse anzuschließen habe.

Die Zahl der Sekundarschüler, die im Schuljahr 1864/65 auf 2751 gestiegen war, ging 1867 auf 2705, 1868 auf 2313 zurück und hob sich erst im Jahre 1870 wieder auf 2606. Der Rückgang war auf Seite der Knaben größer als bei den Mädchen. Es scheint also, daß die Erleichterung des Übertrittes an die Industrieschule nicht ohne Folgen für den Besuch der Sekundarschule gewesen ist.

Der neuen Zeit entgegen.

Das wichtigste Ereignis der 60er Jahre war die Einführung der demokratischen Verfassung am 18. April 1869. Nach der Herrschaft der Aristokratie und Repräsentative kehrte man zu der reinen Volksherrschaft zurück, wie sie in den Landsgemeindekantonen noch heute besteht. Das Volk trat wieder in den Besitz der höchsten Gewalt durch direkte Abstimmung über Verfassung und Gesetze, durch das Vorschlagsrecht für Gesetze, durch direkte Wahl der kantonalen, Bezirks- und Gemeindebeamten, Verkürzung der Amtsdauern und Abschaffung der auf Lebenszeit verliehenen Amtsstellen, wodurch Lehrer und Geistliche betroffen wurden. Die humane Gestaltung des Strafrechts, die freie Niederlassung, die Verbesserung des Steuerwesens, die Förderung des Verkehrs, die Übernahme der militärischen Ausrüstung durch den Staat, die Verbesserung der Armen- und Krankenpflege und endlich die *Unentgeltlichkeit des Unterrichtes an der allgemeinen Volksschule und an der Sekundarschule*. — Das waren Fortschritte und Erleichterungen des Daseins für die Großzahl der Bürger, die früher geträumt aber nicht für realisierbar betrachtet worden waren. Indem das werktätige Volk des Kantons Zürich diese neuen Einrichtungen schuf, hat es „die Idee der reinen Volksherrschaft in einer den modernen Kulturverhältnissen entsprechenden Form durchgeführt“ und sich selbst für alle Zeit ein unvergängliches Denkmal gesetzt, den Polizei- und Rechtsstaat zum Wohlfahrtsstaat entwickelt. Von besonderer Bedeutung neben den erwähnten Großtaten sind die in Art. 62 der Verfassung ent-

haltenen Sätze: „*Daß zur Hebung der Berufstüchtigkeit aller Volksklassen die Volksschule auf das reifere Jugendalter ausgedehnt, und daß die höhern Lehranstalten, unbeschadet ihres wissenschaftlichen Zweckes, den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt und mit der Volksschule in organische Verbindung gebracht werden sollen*“. Der letzte Satz dieser schönen Verheißung der Verfassung ist bis heute ein Schmuckstück geblieben!

Das Jahr 1872 brachte den Lehrern der Volksschule eine willkommene ökonomische Besserstellung: Das Bargehalt der Primarlehrer wurde auf 1200 Fr., das für Sekundarlehrer auf 1800 Fr. im Jahr erhöht und war mit einer Vermehrung der Dienstalterszulagen verbunden. Und endlich blieben auch die Arbeitslehrerinnen nicht vergessen. Die Mehrleistungen, die größtenteils dem Staate zur Last fielen, zwangen diesen zu weitreichenden gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen. Es genügte nicht, daß man die letzten Reste des Stiftsfonds in Anspruch nahm und zur Übernahme freiwilliger Leistungen mahnte. Ein neues Steuergesetz mit progressiver Belastung des Vermögens und ein Gesetz über die Erbschaftsteuer, sowie die Erhöhung von Abgaben und Gebühren waren notwendig, um das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Kantons beizubehalten.

Wie in den vier auf 1839 folgenden Jahrzehnten die Sekundarschule nach der Anzahl der Schulen und Schüler sich entwickelte, mag der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Jahr	Sekundarschulen	Lehrer	Schüler		Total
			Knaben	Mädchen	
1839	46	47	848	160	1008
1849	48	58	893	214	1107
1859	50	ca. 65	1323	309	1632
1869	59	90	1681	743	2424
1879	84	141	2690	1454	4144

Von 1839 bis 1879 hat sich aus den bereits genannten Gründen die Zahl der Lehrstellen verdreifacht, die der Schüler vervierfacht. Die Knaben sind dreimal, die Mädchen neunmal zahlreicher geworden.

Die mächtige Entwicklung der Sekundarschule in den 70 er Jahren scheint neue Diskussionen über ihr Verhältnis zu den höhern Lehranstalten hervorgerufen zu haben, nachdem ihr der direkte Anschluß an das neugegründete Technikum in Winterthur zugesichert worden war. In der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Meilen besprach im Juni 1875 der

damalige Institutsvorsteher Labhart die Grundsätze, nach welchen an Sekundarschulen die alten Sprachen zu unterrichten wären, um ihren Schülern den Übertritt an das Gymnasium der Kantonsschule zu ermöglichen. Fast gleichzeitig befaßte sich der schweizerische Verein der Gymnasiallehrer mit der Errichtung von sogenannten Realgymnasien, welche an die Sekundarschule Anschluß haben sollten. Solche Anstalten traten auch wirklich ins Leben und erfreuten sich eines starken Zuspruchs, bestehen in abgeänderter Form zum Teil noch fort.

Eine kleine gesetzgeberische Arbeit jener Zeit ist das 1878 erlassene Gesetz über die Sekundarschulkreisgemeinden, das einige Vorschriften enthält über die Verwaltung solcher Sekundarschulen, die nicht mit einer politischen Gemeinde, einem Schulkreis oder einer Schulgemeinde zusammenfallen, sondern, wie es früher allgemein der Fall war, mehrere Gemeinden umfassen. Früher war die Sekundarschulpflege das alleinige Verwaltungsorgan des zum Kreis gehörenden Gemeindekomplexes. Durch das neue Gesetz wurde die Wahl dieser Behörde und der Sekundarlehrer sowie die Erhebung von Sekundarschulsteuern durch die Urne festgelegt.

Das Gesetz vom 27. März 1881 hob die Lehramtsschule, die seit 1867 für die Ausbildung von Sekundarlehrern bestanden hatte, auf und schenkte den Lehramtskandidaten das akademische Bürgerrecht in folgenden Sätzen: *„Für die wissenschaftliche Ausbildung von Sekundarlehrern und Fachlehrern auf der Sekundarschulstufe wird an der philosophischen Fakultät der Hochschule gesorgt. Die methodisch-praktischen Kurse werden vom Erziehungsrate angeordnet. Eine vom Erziehungsrat erlassene Studienordnung dient als freie Wegleitung für die Studierenden.“* Eine weitere Bestimmung sicherte den bedürftigen zürcherischen Sekundarlehrerkandidaten Stipendien und unter Umständen Erlaß der Kollegiangelder zu. Als Erfordernisse für Erlangung eines Patentbesitzes für Sekundarlehrstellen wurden bezeichnet: Erfolgreiches Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung; Besitz des Ausweises über die unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen und mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe; dazu: Ausweise über zweijähriges akademisches Studium.

Es ist begreiflich, daß die definitive Überweisung der Sekundarlehrerbildung an die Hochschule einer Verschärfung der Prüfungsvorschriften rief. Das Reglement vom 11. Juni 1881

gliederte die Prüfung der einzelnen Kandidaten in folgender Weise: Jeder war zu prüfen in Pädagogik, Deutsch, Französisch und in einer der drei Gruppen:

- a) Englisch oder Italienisch oder Latein; Geschichte, Geographie;
- b) Mathematik, mathematische und physische Geographie; Physik; Chemie;
- c) Mathematik (ohne Differenzialrechnung), Botanik, Zoologie, Geologie, Mineralogie;
- d) ferner in einem der drei Fächer: Zeichnen, Musik, Turnen.

Jeder Kandidat hatte in Klausur einen deutschen und einen französischen Aufsatz und eine schriftliche Arbeit in einem weiteren Sprachfach oder Aufgaben aus dem Gebiete der Mathematik und Naturwissenschaft zu lösen. Im Fach der Pädagogik waren Probelektionen inbegriffen.

Im Laufe der Zeit hatte eifrige Forschung auf allen Gebieten der Wissenschaft einer starken Erweiterung der Studien auch für die Kandidaten des Lehramtes gerufen. Dies traf in besonderm Maße zu in den für Lehrer wichtigen Gebieten der Pädagogik, der Sprachen, Naturwissenschaften und Mathematik. Im Sprachstudium traten historische Grammatik und Literatur hervor. In den Naturwissenschaften ergab sich die Notwendigkeit praktischer Übungen in Physik, Chemie und Mikroskopie. In der Mathematik umfaßte das Studium auch Gebiete, die man bis dahin selten gepflegt hatte, wie Differenzial- und Integralrechnung. Eine Steigerung der Anforderungen war auch in den mehr technischen Fächern des Zeichnens, der Musik und des Turnens eingetreten. Es empfiehlt sich deshalb, hier eine *Übersicht der Prüfungsfächer* und ihrer Unterabteilungen einzuschalten:

1. Pädagogik und Psychologie (allgemeine Pädagogik, Geschichte der Pädagogik; Methodik des Sekundarschulunterrichts; Probelektionen).
2. Deutsche Sprache (Grammatik, historisch und praktisch; Poetik, Literaturgeschichte; Aufsatz).
3. Französische (englische und italienische) Sprache (wie bei 2).
4. Latein: (Übersetzen und grammatische Erklärung eines Prosastückes: Cäsar, Livius, Cicero. Lesen und Übersetzen aus einem Dichter: Ovid, Vergil, Horaz. Schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische).
5. Geschichte: (allgemeine Geschichte, Kulturgeschichte bis zur Gegenwart, Schweizergeschichte, schweizerische Verfassungskunde).

6. Mathematik: (algebraische Analysis; Differenzial- und Integralrechnung. Analytische und descriptive Geometrie).
7. Physik: (Mechanik, Akustik, Wärmelehre. Optik, Elektrizität, Magnetismus. Physikalische Übungen).
8. Chemie: (Anorganische und organische Chemie; chemische Übungen).
9. Botanik: (allgemeine und spezielle Botanik; mikroskop. Übungen).
10. Zoologie; Mineralogie; Geologie (wie bei 9).
11. Geographie (mathematische und physische Geographie; Staaten- und Völkerkunde)
12. Zeichnen: (Handzeichnen, technisches Zeichnen, Planzeichnen).
13. Musik: (Instrumentalmusik, Gesang, Direktionsübung).
14. Turnen. Methodik des Sekundarschulturnens; praktische Fertigkeit.

Die Fachlehrerprüfung umfaßte mindestens zwei Fächer; das Patent wurde nur erteilt, wenn im einen Fach die beste, im andern die zweitbeste Note erzielt wurde. Ausweise wurden ferner verlangt über: majorennens Alter; Besuch einer über der Sekundarschule stehenden Mittelschule und weitere Studien.

Im Jahr 1881 trat auch ein anderes Gesetz in Kraft, das bestimmt war, die Verhältnisse vieler Sekundarschulen wesentlich günstiger als bisher zu gestalten, indem es ihre Ökonomie auf einer neuen Grundlage aufbaute; es war das Gesetz über die Verabreichung von Staatsbeiträgen an den Neubau und an Hauptreparaturen von Schulhäusern (auch Sekundarschulhäusern), Turnhallen, Lehrerwohnungen, Turnplätzen und Schulbrunnen. Der Wetteifer im Erstellen von hübschen Schulgebäuden, der bisher nur der allgemeinen Volksschule zugute gekommen war, erstreckte sich von nun an auch auf die Sekundarschulen. Viel Annehmlichkeit und Freude, vermehrte Lehr- und Lernlust brachte dieses Gesetz Lehrern und Schülern, die Jahrzehnte lang unter unzureichenden Lokalverhältnissen gelitten hatten.

Das Schulgesetz vom 11. Juni 1899.

Das letzte Jahr des vergangenen Jahrhunderts ließ ein Gesetz entstehen, das die klug erdachte Organisation der Volksschule vom Jahre 1832 stark erschütterte. Die Alltagschulpflicht wurde auf 8 Jahre (6tes bis 14tes Altersjahr) ausgedehnt, aber sofort wieder eingeschränkt, indem man den Schulgemeinden die Vollmacht gab, im Sommerhalbjahr für die Schüler der 7ten und 8ten Klasse die Ergänzungsschule mit 8 Wochenstunden bestehen zu lassen; der dritte Jahreskurs der Ergänzungsschule und die Singschule fielen dahin.

Die Höchstzahl der von einem Lehrer gleichzeitig unterrichteten Kinder wurde auf 70 festgesetzt. Von Wichtigkeit waren die Vorschriften, welche die Fürsorge für schwachbegabte und anormale Kinder überhaupt betreffen. — Die Organisation der Sekundarschule wurde durch das Gesetz zunächst nur insoweit berührt, als die allgemeinen Bestimmungen desselben über Schullokale, Schulbeginn, Unterrichtszeit, Unterrichts- und Stundenplan, Turnunterricht und Schulordnung auf die Sekundarschule entsprechende Anwendung finden sollten. Die Sekundarschule gewann durch dieses Gesetz volle Gleichberechtigung mit den übrigen Teilen der kantonalen Schulorganisation. In diesem Sinne wirkten in erfreulicher Weise das Obligatorium des Handarbeitsunterrichtes für Sekundarschülerinnen und die staatliche Unterstützung der Handfertigkeitkurse für Knaben und der Kurse für den Unterricht in weitem Fremdsprachen an der Sekundarschule. Endlich dürfen die neuen hochwichtigen Leistungen des Staates nicht vergessen werden: Übernahme von zwei Dritteln der erhöhten Lehrerbesoldungen, auch derjenigen der Arbeitslehrerinnen, und Beiträge an den letzten Drittel; erhöhte Beiträge an steuerschwache und abgelegene Gemeinden, um sie vor öfterem Lehrerwechsel zu schützen, Übernahme der Vikarbesoldung.

Das neue Schulgesetz trat am *1. Mai 1900* in Kraft. Im gleichen Jahre sind mehrere, seine Einführung vorbereitende Verfügungen erlassen worden, so am *31. März* der ausführliche Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen der 4ten bis 8ten Primar- und 1. bis 3. Sekundarschulklassen und für hauswirtschaftlichen Unterricht in der 8ten Primar- und 2ten Sekundarschulklasse. Am *5. April* trat ein neuer Lehrplan für das Lehrerseminar in Kraft, der in trefflichen, methodischen Erläuterungen ein Handbuch der Unterrichtskunst für junge Lehrer darstellte. Der *7. April 1900* schenkte der Lehrerschaft eine sehr umfangreiche Verordnung über die allgemeine und höhere Volksschule. In neun Abschnitten behandelte diese Ergänzung zum Unterrichtsgesetz außer einer Reihe von organisatorischen Bestimmungen, das Schulhaus, seine Lage und Umgebung, die Unterrichtslokalitäten, Lehrerwohnung, Turnhalle etc. Ein ausführlicher Abschnitt galt der Schulgesundheitspflege, ein anderer der Disziplin, der Beaufsichtigung und Berichterstattung, den Handarbeitsschulen, den Privatschulen und den Übergangsbestimmungen. Dadurch wurden neun frühere Verordnungen, Regulative und Beschlüsse aufgehoben.

Am 16. Mai 1900 endlich trat noch ein wichtiger Beschluß des Erziehungsrates ins Leben, der sich mit der Organisation und dem Lehrplan für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen befaßte. Als Schülerinnen wurden nur Mädchen aufgenommen, die während drei Jahren die Sekundarschule besucht und nachher eine Lehrzeit in weiblichen Handarbeiten durchlaufen hatten. Sie mußten außerdem eine praktische und theoretische Aufnahmeprüfung bestehen, die sich auf Nähen und Flickern, Lesen, Aufsatz, Rechnen, Formenlehre, Schreiben, Zeichnen und Naturkunde erstreckte. Für Kantonsbürgerinnen war der Unterricht unentgeltlich, Arbeitsmaterial ausgenommen. Der Unterricht wurde zum Teil durch die Haushaltungsschule des Frauenvereins in Zürich, zum Teil durch die Fachschule für Schneiderei und Weißnäherei besorgt. Er dauerte 1 $\frac{1}{2}$ Jahre, wovon 4 Monate hauptsächlich der Hauswirtschaft gewidmet waren. Die Aufsicht führte die kantonale Inspektorin der Arbeitsschulen.

Mit diesen Anordnungen schien die Vorbereitung für die Durchführung des neuen Schulgesetzes genügend gesichert. Dennoch fehlte noch ein wichtiges Stück. — Man hatte zu wenig beachtet, daß die Zuweisung der ersten und zweiten Klassen der Ergänzungsschule an die Alltagschule der letztern plötzlich mehr als 6000 neue Schüler bringe, wodurch für viele Alltagschulen die auf 70 Schüler angesetzte Höchstzahl überschritten und die Anstellung einer größeren Zahl von Lehrern und die Errichtung neuer Unterrichtsräume notwendig wurde. Bei den ganz kleinen Primarschulen zwar, bei denen bisweilen nicht alle Klassen besetzt waren, entstanden weniger Schwierigkeiten. Auch da, wo die Schülerzahl höchstens 50 erreichte, war es durch verschiedene Klassenverbindungen möglich, ohne Vermehrung der Lehrstellen die Ergänzungsschüler noch unterzubringen. An allen übrigen Primarschulen mußten neue Lehrstellen errichtet werden. Dies war um so schwieriger, als die bestehenden Lehrerbildungsanstalten kaum genügten, um die durch Hinschied, Rücktritt, Urlaub, Krankheit entstandenen Lücken auszufüllen. Die Erhöhung der Klassenbestände am Seminar konnte erst nach mehreren Jahren den entstandenen Lehrermangel etwas mildern. Man zog nun aus den pensionierten Lehrern eine gewisse Reserve heran, verwendete auch die Zöglinge der obersten Seminarklasse als Primar- und Sekundarlehrer, suchte aus andern Kantonen Lehrer zu gewinnen, ließ je zwei benachbarte Schulen halbtagsweise durch einen Lehrer

besorgen usf. Vom Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes an bis zum Jahre 1905 wurden nicht weniger als 200 neue Primar- und 21 Sekundarlehrstellen besetzt, abgesehen von den durch normalen Abgang entstandenen Lücken. Die großen und wohlhabenden Schulgemeinden konnten sich ohne Schwierigkeiten behelfen; sie entzogen durch günstige Anstellungsangebote den Landgemeinden ihre tüchtigen Lehrer und überließen es den Erziehungsbehörden, durch Abordnung junger Anwärter Ersatz zu schaffen. Dies konnte zum Teil dadurch geschehen, daß man Zöglingen von Industrieschulen und höhern Mädchenschulen den Eintritt in den Schuldienst erleichterte, auch den jungen Sekundarschulasspiranten den Nachweis des einjährigen Dienstes auf der Primarschulstufe erließ. Aber der Lehrermangel dauerte noch Jahre hindurch an, da von 1905 bis 1915 noch weitere 250 Primarschul- und 115 Sekundarlehrstellen zu besetzen waren. Mit dem Weltkriege begann die Abwanderung der Familien von Ausländern und der Rückgang der Schülerzahlen. Den Schülerbestand des Seminars, der zeitweise in dreifacher Zahl der Klassen das Doppelte der Normalzahl von Zöglingen erreicht hatte, begann man rechtzeitig abzubauen, warnte auch andere Lehrer-Bildungsanstalten vor der Weiterführung ihrer zahlreichen Klassen, doch ohne den wünschbaren Erfolg, so daß in Bälde der Lehrermangel von einem fortdauernden Lehrer-Überfluß abgelöst wurde.

Die jüngste Entwicklung.

Im Anschluß an die Neuordnung des Volksschulwesens durch das Gesetz von 1899 erschienen in den nächstfolgenden Jahren einige weitere, jene Organisation ergänzende Erlasse. Am 31. Januar 1904 genehmigten die Stimmberechtigten den Entwurf zu einem Gesetz über die *Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden* durch Beschluß des Kantonsrates. Hauptzweck dieses kleinen Gesetzes war, durch Vereinigung kleiner und ökonomisch schwacher Schulgemeinden leistungsfähige Gemeinwesen zu erhalten, die namentlich im Stande wären, den Schülern der 7ten und 8ten Primarklassen eigene Schulen zu geben. Dieses Ziel ist seither vielfach erreicht worden und hat Primar- und Sekundarschule vor gefährlicher Überfüllung bewahrt.

Das Gesetz vom 27. November 1904 über die Besoldung der Volksschullehrer brachte den Primar- und Sekundarlehrern eine Erhöhung des Mindestgehaltes um den bescheidenen Betrag

von Fr. 200 im Jahr, nebst einer ebenfalls sparsam bemessenen Verbesserung der Dienstalterszulage und der Staatsbeiträge an Gemeindezulagen. Die innere Organisation sollte durch den Lehrplan vom 15. Februar 1905 gehoben werden. Er enthält in einem allgemeinen Teil pädagogische Betrachtungen und Ratschläge über Zweck der Schule, Unterricht, Schulzucht, Anordnung und Verteilung des Unterrichtsstoffes, spezielle Anleitung über die Behandlung der einzelnen Fächer in der Primar- und Sekundarschule und soll in dieser Beziehung jüngern Lehrern eine pädagogische Wegleitung sein.

Der starke organisatorische Eingriff in den Bestand der allgemeinen Volksschule durch das Unterrichtsgesetz von 1899 war nicht ohne Rückwirkung auf die Sekundarschule. Zwar blieb die gefürchtete Überschwemmung durch eine große Zahl von ungenügend vorgebildeten Schülern aus, wahrscheinlich infolge der Spezialkurse, die an verschiedenen Orten für die 7te und 8te Klasse der Primarschule eingerichtet worden waren. Hingegen beschäftigten zwei andere Angelegenheiten die Geister während mehrerer Jahre. Die eine betraf die Revision der Studienordnung für Lehramtskandidaten, die andere die Verbesserung der Lehrerbesoldungen. In etwas komplizierter Weise suchte das Prüfungsreglement vom *14. April 1902* die erste der beiden Aufgaben zu lösen. Es bezeichnete 7 Fächer als obligatorisch, nämlich: Pädagogik; Deutsch; Französisch; Mathematik; historische Übungen; naturwissenschaftliches Praktikum; Turnen. Dazu trat für jeden Kandidaten ein Spezialfach, in welchem besonders einläßliche Studien zu machen waren. Als Spezialfach konnten gewählt werden: Pädagogik; Deutsch; Französisch; Englisch oder Italienisch oder Latein; Geschichte, Mathematik; Physik; Chemie; Mineralogie und Geologie; Geographie; Botanik; Zoologie; Anatomie und Physiologie des Menschen. Wer Pädagogik oder Deutsch oder Französisch als Spezialfach wählte, hatte noch in einem der andern zur Wahl als Spezialfach genannten Fächer die Prüfung zu bestehen. Dazu kamen Musik und Zeichnen als fakultative Fächer. Für die Prüfung ergaben sich also 7 Fachgebiete, je eines der 15 Spezialfächer und die fakultativen Fächer. Für jedes dieser Fächer sind die einzelnen Anforderungen aufgezählt, deren Nennung hier unterlassen wird. Dieses Reglement schreckte durch die weitgehende Zersplitterung der Studien viele Kandidaten ab; die Aufstellung neuer Vorschriften war dringlich.

Die Studienordnung vom 31. Oktober 1906 versuchte den

Studiengang der Kandidaten während der vorgeschriebenen 2 Universitätsjahre von Semester zu Semester darzustellen; es schien damals möglich, hierin eine feste Ordnung durchzuführen. Deshalb wurde auch, um für größere Schulen die Einführung eines beschränkten, doch praktisch vorteilhaften Fachsystems zu erleichtern, für das Studium eine sprachlich-geschichtliche und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung auseinandergehalten. Um Einseitigkeit auszuschließen, wurden einzelne Fächer und Anforderungen *für alle Kandidaten obligatorisch erklärt*, so Pädagogik mit Psychologie (allgemeine Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Methodik des Sekundarschulunterrichts, Lehrübungen), Schulgesundheitspflege und Ausweis über einen fünfmonatigen Aufenthalt im französischen Sprachgebiet.

Für die *sprachlich-geschichtliche Richtung* kamen weiterhin in Betracht:

Deutsche Sprache (Grammatik, mittelhochdeutsche Übungen, HAUPTERSCHEINUNGEN der Literatur, stilistisch-pädagogische Übungen, Aufsatz);

Französische Sprache mit entsprechenden Unterabteilungen wie bei Deutsch;

Eine zweite Fremdsprache: Englisch oder Italienisch oder Latein mit ebenfalls entsprechenden Abteilungen;

Geschichte: Allgemeine und Schweizergeschichte, schweizerische Verfassungskunde;

Geographie: Europa und die andern Erdteile — die Schweiz.

Die *mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung* umfaßte außer den oben genannten obligatorischen Forderungen:

Mathematik (analytische Geometrie; Elemente der Differentialrechnung; darstellende Geometrie; mathematische Geographie; Lösung von Aufgaben aus diesen Gebieten).

Physik: Experimentalphysik; physikalisches Praktikum.

Chemie: Anorganische und organische Chemie, chemisches Praktikum.

Botanik: Anatomie und Physiologie der Pflanzen; systematische Botanik; botanisches Praktikum.

Zoologie: Vergleichende Anatomie; zootomisches Praktikum.

Geologie: Allgemeine Geologie; Geologie der Schweiz.

Mineralogie.

Kandidaten, die in der Prüfung an der Vorbereitungsschule die höchsten Noten erreicht hatten, konnten bei der Sekundar-

lehrerprüfung von den betreffenden Fachprüfungen dispensiert werden.

Die Studienordnung und das Prüfungsreglement vom Jahre 1913 weichen nur wenig von den oben skizzierten Vorschriften ab; dagegen enthält das *Prüfungsreglement vom 15. Februar 1921* außer den schon früher geltenden Vorschriften über die Zulassung zur Sekundarlehrerprüfung die Forderung des Ausweises über den Besuch eines Lehrkurses zur Einführung in Mathematik für Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung, und eines solchen in Französisch von denen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung. Wie in früheren Reglementen, wird auch im Reglement von 1921 die Möglichkeit gewährt, sich in einem besonders gewählten Hauptfach einer einläßlicheren Prüfung zu unterziehen oder in frei gewählten Fächern und Studiengebieten einen Prüfungsausweis als Fachlehrer zu erwerben.

Seit 1921 ist in teilweise wiederholt veränderter Fassung eine

Wegleitung

für die Kandidaten des Sekundarlehramtes erschienen. Sie beschränkt sich im Wortlaut vom 25. Oktober 1924 darauf, den Umfang, den das Studium im ganzen ungefähr erreichen soll, zu bezeichnen, hält es aber für unmöglich, für jedes Semester zum voraus die Vorlesungen und Übungen mit der zugehörigen Stundenzahl zu bestimmen. Der Studierende soll an Hand der Vorlesungsverzeichnisse die zweckmäßige Wahl treffen. So werden für die Studien der einzelnen Fächer nur die in 4 Semestern zu erreichenden Wochenstundenzahlen angegeben:

Sprachlich-historische Richtung: Deutsche Sprache: 25; Französisch: 24; Englisch oder Italienisch: 16; Latein 14; Geschichte: 16. „Die Wahl von Deutsch als Hauptfach erfordert die Teilnahme an weiteren sprachlichen und literarischen Übungen mit je 2 Stunden im Semester.“ „Dabei wird eingehende Kenntnis der literarischen Erscheinungen seit 1750 erwartet.“ „Der Besuch einer Vorlesung über die Literatur der mittelhochdeutschen Blütezeit wird empfohlen.“ Wer Französisch als Hauptfach wählt, hat die Übungen im französischen Seminar für Lehramtskandidaten zu besuchen und eine wissenschaftliche Arbeit zu liefern. Es wird ihm der Besuch einer Vorlesung über die französische Literaturgeschichte des 16. Jahrhunderts empfohlen.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung: Mathematik als Nebenfach: 9; als Hauptfach: 19; Chemie: Nebenfach: 17; Hauptfach: 12; Physik: Nebenfach: 16; Hauptfach 9; Geographie: Nebenfach: 19; Hauptfach: 29; Zoologie: Nebenfach: 16; Hauptfach: 12; Botanik: Nebenfach: 20; Hauptfach: 10.

Außerdem haben die Kandidaten beider Studienrichtungen die folgenden Vorlesungen und Übungen zu besuchen:

Psychologie und Pädagogik. (Wenn das Primarlehrerexamen Note 5 ergab, wird die Prüfung erlassen).

nämlich:

Psychologie: 2 Semester zu 3 Stunden: 6 Stunden;

Allgemeine Pädagogik: 1 Semester zu 2 Stunden;

dazu treten:

Didaktik des Sekundarschulunterrichts: 10 Stunden;

Besondere Lehrkurse (Französisch oder Mathematik): 2 Stunden.

Zu dieser Wegleitung wird bemerkt, die den Kandidaten gewährte Freiheit in der Wahl der Fächer mache die Aufstellung eines allgemeinen Studienplanes unmöglich. Es wird empfohlen, in den beiden ersten Semestern namentlich die Fächer zu studieren, denen das Hauptfach nicht angehört, dann den ersten Teil der Prüfung zu bestehen und darauf alle Aufmerksamkeit dem Hauptfach zuzuwenden.

Man möchte wünschen, daß für die Ausbildung der Sekundarlehrer endlich eine feste Norm gefunden würde, die für längere Zeit bestehen bleiben könnte. Früher haben die Kandidaten sich an den Rat des Seminardirektors oder des Vorstandes der Lehramtsschule halten können.

Besoldungsfragen.

Die etwas schmale Basis, auf der die Besoldungsordnung von 1904 aufgeführt war, entsprach nicht den Notwendigkeiten, die das neue Jahrhundert den Einzelpersonen und Familien in der Sorge für den Lebensunterhalt auferlegt hatte. Wer, wie Lehrer und Geistliche, nicht selbst den Preis für seine Arbeitsleistung festsetzen konnte, war nicht in beneidenswerter Lage. Auch die Gemeinden litten unter der Ungunst der Zeit. Ein Initiativbegehren drohte, die ganze Besoldungslast auf den Staat abzuwälzen. Dies veranlaßte den Kantonsrat, das außergewöhnliche Mittel der Verabreichung von Teuerungszulagen anzuwenden, um Zeit für eine bessere grundsätzliche Ordnung des Besoldungswesens zu gewinnen. Der Beschluß vom 18. Ja-

nuar 1909 setzte für die Primarlehrer Zulagen von 200 Franken fest, wenn die Besoldung 2000 Franken nicht überstieg; 150 Franken für Besoldungen von 2001 Franken bis 2800 Franken und 100 Franken für Verheiratete mit Besoldungen von 2801 Franken bis 3500 Franken. Für Sekundarlehrer ergaben sich Zulagen von 250 Franken bei Besoldungen bis 3000 Franken, 200 Franken bei solchen von 3001 bis 3500 Franken und 150 Franken bei Besoldungen von 3501 bis 4000 Franken. Das in Aussicht genommene Gesetz, das diese Verhältnisse unter Rücksichtnahme auf die finanzielle Kraft von Staat und Gemeinden ordnete, gelangte am 29. September 1912 zur Annahme in der Volksabstimmung. Es beruhte auf folgenden Grundsätzen:

1. Der Staat übernimmt zwei Drittel der gesetzlichen Besoldung der Volksschullehrer (Arbeitslehrerinnen inbegriffen), ferner die Dienstalterszulagen und außerordentlichen Besoldungszulagen, die Vikarbesoldungen, die Ruhegehälter und den Besoldungsnachgenuß. An die übrigen Ausgaben verabreicht der Staat den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen Beiträge nach dem Maß ihrer Leistungsfähigkeit.

2. Als Grundlage für die Einteilung der Gemeinden und Kreise in Beitragsklassen gilt ihr Gesamt-Steuerfuß und ihre Steuerkraft; diese ergibt sich aus der Summe der Steuerfaktoren.

3. Die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise werden nach der Höhe des Gesamt-Steuerfußes und der Steuerkraft in 9 Gruppen eingeteilt, aus deren Mittelzahlen sich 16 Beitragsklassen ergeben. Die Beiträge sind abgestuft nach der Art der zu deckenden Ausgaben; für Schulhausbauten können sie in außerordentlichen Fällen drei Viertel der notwendigen Baukosten erreichen. Bei den Besoldungen findet Erhöhung des Grundgehältes um 400 Franken für Primar- und 500 Franken für Sekundarlehrer statt mit dreimaliger Steigerung von drei zu drei Jahren. Auch die Dienstalterszulagen und Ruhegehälter sind erhöht und die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse der Arbeitslehrerinnen nicht vergessen.

Die außerordentlichen Verhältnisse während des Weltkrieges nötigten 1917 nochmals zur Verabreichung von Teuerungszulagen und 1919 zur Revision des Gesetzes von 1912 mit Erhöhung des Grundgehältes der Primarlehrer auf 3800 Franken und der Sekundarlehrer auf 4800 Franken; davon sollte der Staat in der 16ten Klasse bei den Primarlehrern 2600, bei den Sekundarlehrern 3300 Franken übernehmen. Von der 16ten bis zur 9ten Klasse nahm bei den Primarlehrern und bis zur

5ten Klasse bei den Sekundarlehrern der Staatsbeitrag um 100 Franken von Klasse zu Klasse zu; nachher um je 50 Franken. Die Gemeinden und Kreise hatten die staatlichen Besoldungen bis zum Grundgehalt zu ergänzen.

Den steuerschwachen Gemeinden und Kreisen gab der Staat außerordentliche Beiträge an die Lehrerbesoldungen: Im 1ten bis 3ten Dienstjahr 200 Franken; im 4ten bis 6ten 300 Franken; im 7ten bis 9ten 400 Franken und in den folgenden Jahren 500 Franken in Anerkennung des längeren Verweilens an der gleichen Schule. Die Dienstalterszulagen begannen mit dem 2ten Dienstjahre und stiegen jedes Jahr um 100 Franken bis zum Höchstbetrage von 1200 Franken. — Für die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen war der Grundgehalt auf 120 Franken für die Wochenstunde festgesetzt; davon übernahm der Staat in der 1ten bis 4ten Beitragsklasse 115 Franken, bei der 5ten bis 8ten je 100 Franken, bei der 9ten bis 12ten je 85 Franken, bei der 13ten bis 16ten je 70 Franken. Als Dienstalterszulagen wurden vom 2ten Dienstjahre an 5 Franken für die Wochenstunde festgesetzt mit jährlicher Steigerung um 5 Franken bis zum Höchstbetrage von 50 Franken. — Die Vikariatsbesoldung war für Primarlehrer auf 90 Franken, für Sekundarlehrer auf 110 Franken in der Woche, für Arbeitslehrerinnen auf 3 Franken für die Unterrichtsstunde angesetzt. — Nach mindestens 30 Dienstjahren erhielt der Lehrer Anspruch auf ein jährliches Ruhegehalt, das wenigstens die Hälfte und nach dem 65ten Altersjahre höchstens acht Zehntel der zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) betrug. Mit dem zurückgelegten 70ten Altersjahre war ein Lehrer zum Rücktritt von seiner Stelle verpflichtet. — Bei der Bestätigungswahl nicht wieder gewählte Lehrer erhielten für drei Monate die gesetzliche Barbesoldung. Die Hinterlassenen eines Lehrers (einer Arbeitslehrerin) bezogen für den laufenden Monat und weitere 6 Monate den Nachgenuß der Besoldung oder des Ruhegehaltes.

Einige Zahlen, den Staatsrechnungen des Kantons Zürich entnommen, sprechen laut von den erstaunlichen Opfern, welche die Bevölkerung dieses kleinen Staatswesens im Laufe von weniger als hundert Jahren sich auferlegte, um ihrer Jugend die geistige Ausrüstung zu gewähren, die ihr zur Grundlage eines gesitteten Lebens in tüchtiger und erfolgreicher Berufarbeit werden konnte. Die hiefür aufgewendeten Mittel betragen

	für die Volksschule; Fr.	für das höhere Schulwesen; Fr.	zusammen; Fr.
1830	14,700.—	14,200.—	28,900.—
1840	159,000.—	114,000.—	273,000.—
1850	178,000.—	164,000.—	342,000.—
1860	297,000.—	236,000.—	533,000.—
1890	1,470,000.—	1,025,000.—	2,495,000.—
1901	2,760,000.—	1,540,000.—	4,300,000.—
1917	6,900,000.—	2,900,000.—	9,800,000.—
1926	11,680,000.—	5,890,000.—	17,570,000.—

wobei die von den Familien und Gemeinden getragenen Lasten nicht mitgerechnet sind. Wie sehr aber die Gemeindeleistungen ins Gewicht fallen, ergibt sich aus dem Bericht der Erziehungsdirektion über das Volksschulwesen, worin folgende Summen, die nur das *Volksschulwesen* betreffen, enthalten sind.

Jahr	Leistung des Staates; Fr.	Leistung der Gemeinden; Fr.	Zusammen; Fr.
1910	3,547,000.—	9,256,000.—	12,803,000.—
1915	5,250,000.—	8,695,000.—	13,945,000.—
1920	11,022,000.—	16,700,000.—	27,722,000.—
1925	10,838,000.—	16,524,000.—	27,362,000.—

Lehrmittel.

Es ist in diesen Blättern wiederholt auf die dürftige Ausrüstung mit Lehrmitteln hingewiesen worden, unter der die Sekundarschule, namentlich in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens zu leiden hatte. Der Erziehungsrat behielt sich die Genehmigung der Lehrmittel vor, erließ aber keine Vorschriften über die Auswahl derselben, weshalb eine bunte Mannigfaltigkeit dieser Hilfsmittel des Unterrichtes bestand. Das Gesetz von 1859 gab dem Erziehungsrat die Vollmacht, die Lehrmittel der allgemeinen Volksschule zu bestimmen und sie, soweit tunlich, im Staatsverlag zu übernehmen, der für die Lehrmittel der Primarschule schon seit 1847 bestand. Dies galt aber nicht für die Sekundarschulen. Zwar bezeichnete auch für sie der Erziehungsrat die obligatorischen Lehrmittel, behielt sich aber das Recht vor, ausnahmsweise einzelnen Schulen auf Begehren der Pflöge besondere Lehrmittel zu gestatten, so daß auch weiterhin die wünschbare Gleichheit der Ausrüstung nicht bestand. In der sehr gut geleiteten Sekundarschule von Neftenbach z. B. waren im Jahre 1859 folgende Lehrmittel im Gebrauch: Scherrs Bildungsfreund, Kellers französische Grammatik, die Schweizergeschichte von Zimmermann, das schmale Büchlein Volgers

über Weltgeschichte, ein Heft mit Rechnungsaufgaben, ein Liederheft, ein Auszug aus dem alten Testament, eine kleine Sammlung von Zeichnungsvorlagen. Es fehlten: Deutsche Grammatik, Lehrmittel für Geometrie, Geographie, Naturkunde. Diese mußten durch den mündlichen Unterricht und viel Schreibarbeit ersetzt werden. Ein solcher Ersatz, vielleicht nicht ganz genügend, zwang zu intensiver Arbeit.

Dies änderte sich, nachdem das Gesetz vom 22. Dezember 1872 den Besuch der Sekundarschule unentgeltlich erklärt hatte und somit auch die Lehrmittel dieser Stufe vereinheitlicht wurden und im Staatsverlage erschienen. Ein böser Bann war gebrochen, die Bahn für tüchtige Kräfte frei geworden. Von höchstem Werte war die Tätigkeit des Sekundarlehrers und späteren Seminardirektors Wettstein, der in erstaunlicher Fruchtbarkeit die Lehrmittel für Geographie, Naturkunde und Zeichnen neu schuf: Lehrbücher, Lesebücher, Atlanten, Tabellenwerke über den inneren Bau der Pflanzen, über die Anatomie des Menschen, über den Unterricht im Handzeichnen bereicherten in vorher nicht gekannter Güte, Zweckmäßigkeit und Kraft den Unterricht und reizten zur Nachahmung. Und in der Tat wurden in der Folgezeit auch auf den übrigen Unterrichtsgebieten von Lehrern verschiedener Stufen recht tüchtige, zum Teil hervorragende Werke geschaffen. Es sei nur erinnert an die Geschichtslehrmittel von Vögelin und Müller, Öchsli, Ullr. Ernst und R. Wirz; ferner an die Geographiebücher von Egli, Wettstein und Letsch, an die Lehrmittel für Geometrie von Honegger, Gubler und Pfenninger, an die Lehrmittel für Englisch und Französisch von Schmidli, Baumgartner, Hösli und Flury, das Lehrbuch für Italienisch von H. Brandenberger. Auf kaum einem anderen Gebiet ist durch das Eingreifen des Staates die Initiative und die produktive Kraft so sehr gefördert worden, wie es im Schulwesen geschah. — Ein besonderes Verdienst erwarb sich in dieser Hinsicht in den zwei letzten Jahrzehnten

die Sekundarlehrer-Konferenz.

Diese 1905 durch Robert Wirz in Winterthur ins Leben gerufene und im Verein mit Kollegen zur Blüte gebrachte freie Vereinigung hat in den seither abgehaltenen Zusammenkünften und in den gedruckten Jahrbüchern eine höchst anerkennenswerte Summe von Arbeit geleistet. Schon die kritischen Untersuchungen über die Anlage, den Umfang, die Methode, die Ausstattung der verschiedenen Lehrmittel boten viel Anlaß zu theoretischen Erörterungen, die für die Praxis des Unterrichtes bedeutungsvoll

werden konnten. Aus der Berichterstattung der Jahrbücher läßt sich ein Bild von der gründlichen Durcharbeitung der verschiedenen Stoffgebiete gewinnen, wozu diese Diskussionen anregten. Je nach der Wichtigkeit der Fächer nahmen die Vorarbeiten oft mehrere Jahre in Anspruch, bis möglichst allseitige Klärung und Übereinstimmung erreicht war. Die Besprechungen über ein neues Geschichtslehrmittel beschäftigten die Konferenz in den Jahren 1906-1915 zu wiederholten Malen. Es handelte sich dabei namentlich um eine neue Auffassung über das Wesen und die Bedeutung des Geschichtsunterrichtes, der von den Kriegs- und Dynastenerzählungen zu befreien ist und zur Erörterung der Ursachen und Ziele kultureller Erscheinungen führen soll. Das Lehrbuch von R. Wirz ist auf diese Grundlage gestellt; in einem Leseteil sind ihm ausführliche Bilder einzelner Perioden und Ereignisse als Illustrationen beigegeben.

In ähnlicher Weise ist der Unterricht in der französischen Sprache Gegenstand der Verhandlungen in den Jahren 1907—1914 gewesen und hat ebenfalls zu einem trefflichen Lehrbuch von H. Hösli geführt, wobei auch zahlreiche Detailfragen der französischen Aussprache und Grammatik erörtert wurden. Mit nicht geringerer Lebhaftigkeit und Ausdauer widmete sich die Konferenz der Besprechung eines Lehrbuches über Geographie mit einem geographischen Lesebuch, sowie des Unterrichtes in Chemie und Physik, in Geometrie, geometrischem und Handzeichnen, ohne deutsche Grammatik, englische und italienische Sprache zu übergehen. Jedes Gebiet des Sekundarunterrichtes ist im Schoße der Konferenz untersucht, bearbeitet und gefördert worden. Die Sammlung der bis jetzt erschienenen 25 Jahrbücher der Konferenz bietet so viele wertvolle Abhandlungen, daß sie eine namhafte Bereicherung der praktisch-pädagogischen Literatur darstellt. Die kurzen Andeutungen, die hierüber in den vorstehenden Zeilen gemacht worden sind, geben nur ein blasses Bild der geleisteten Arbeit. Es empfiehlt sich deshalb, rein beispielhaft, den Inhalt des zuletzt herausgegebenen Jahrbuches (1928) zu skizzieren und nachher auf einige andere Arbeiten speziell hinzuweisen. Das Jahrbuch für 1928 enthält zunächst eine minutiöse, auf origineller Auffassung beruhende Abhandlung über die Lehre von den Satzzeichen, mit zahlreichen Beispielen, Übungsaufgaben, grammatischen und logischen Erläuterungen, 52 Seiten füllend. Eine zweite Abhandlung befaßt sich mit der Untersuchung über Wesen, Ziele und Gestaltung des geographischen Unterrichtes. Die Stellung der

Geographie als Wissenschaft wird erörtert in ihrem Verhältnis zu den Naturwissenschaften und zur Geschichte, um daran anschließend den Bildungswert und die Ziele des geographischen Unterrichts festzulegen und schließlich die pädagogische Ausgestaltung dieses Unterrichtszweiges zu umschreiben.

Eine weitere Abhandlung (38 Seiten) will einer neuartigen Behandlung des Unterrichts im Rechnen, zunächst für die erste Sekundarklasse, rufen. Der Unterricht soll „eine zweckmäßige Anwendung des rechnerischen Könnens und ausreichende Übung ermöglichen“. Das abstrakte Rechnen soll gründlich geübt, das angewandte Rechnen von den Interessen der Schüler ausgehend das Leben, die Volkswirtschaft rechnerisch behandeln. Wichtige Lebenskreise und volkswirtschaftliche Verhältnisse treten dabei in den Gedankenkreis der Schüler und bieten Stoff zu mathematischer Betrachtung, zu Altersberechnungen, Veränderungen im Bestand der Bevölkerung, der Schüler, infolge von Zu- und Wegzug. In Tabellen dargestellt, soll der Stoff zu mannigfacher statistischer Überlegung und Berechnung geboten sein. Die Angaben über die Ernten an Getreide, Obst, Kartoffeln und deren Verwendung, Marktberichte, Preislisten, Angaben über die Materialkosten für Bauten oder für Handwerksarbeiten, über Gärten, Sportanlagen etc., führen den Schüler in zahlreiche Lebenserscheinungen hinein, machen ihn bekannt mit den Anforderungen der Erzeugung, der Verteilung und des Verbrauchs der materiellen Güter, die zur Erhaltung der Volkswirtschaft nötig sind. Der Lehrer darf sich dabei, wie im Unterricht überhaupt, nicht in Erörterungen verlieren; er muß die Schüler zum Denken, zum Selbstfinden und zur Aneignung rascher Erkenntnis, schnellen und zuverlässigen Könnens erziehen.

Sehr interessant sind die Ausführungen über die Herstellung und Verwendung der Mikroprojektion in der Sekundarschule als Mittel zur Kenntnis der Elemente, die dem Aufbau des pflanzlichen und tierischen Körpers dienen und weiterhin auf die Vererbung von Merkmalen Licht werfen. Das Mikroskop gehört zu den obligatorischen Lehrmitteln der Sekundarschule; Tabellenwerke, wenn sie auch sehr gute Zeichnungen mikroskopischer Objekte enthalten, können die unter dem Auge des Schülers entstandenen Mikroskopbilder nicht ersetzen, namentlich dann nicht, wenn es sich um bewegte Dinge handelt, wie das Auf- und Abrollen der Flugbänder bei den Sporen von Farnkraut oder um die Bewegung der Blutkörperchen in der Schwimhaut des Frosches oder um die Bewegung von Infusorien im

Wassertropfen. Dem Schüler kommt dabei der Unterschied zwischen Glauben und Wissen lebhaft zum Bewußtsein. Durch die Verwendung der Mikroprojektion kann die Schwierigkeit der direkten Beobachtung am Mikroskop überwunden werden, da das Bild des mikroskopischen Objektes sofort für alle sichtbar auf dem Projektionsschirm erscheint und, wenn nötig, noch durch Einzelbeobachtung am Mikroskop kontrolliert werden kann.

H. Hösli, der Verfasser der „Eléments“, des „Cours pratique“ und der „Morceaux“, bietet dem geplagten Französischlehrer einen Schlüssel zu den Übersetzungen im „Cours“.

Der Bericht des Aktuariates über „*die Sekundarschule als Unterbau höherer Lehranstalten*“ ist eine Zusammenfassung der langwierigen Verhandlungen des Vorstandes der Konferenz mit Vertretern der Mittelschulen; er erklärt das Zustandekommen einer Vereinbarung mit der kantonalen Industrieschule, durch welche die Sekundarschule als organischer Unterbau derselben anerkannt wird.

Das Jahrbuch der Sekundarlehrerkonferenz von 1928 enthält im Anhang auch die „Thurgauischen Beiträge zur Konferenzarbeit“, nämlich vier wertvolle Abhandlungen über Problemphysik, Mineralogie, Geschichtsunterricht und über das Auge als optischen Apparat. Es ist hochehrföulich zu sehen, daß die ostschweizerischen Sekundarkonferenzen gegenseitig ihre Arbeiten austauschen im Interesse einer zweckmäßigen Ökonomie ihrer geistigen und finanziellen Mittel und Kräfte.

Zwei Arbeiten der Konferenz aus früheren Jahren möchte ich noch besonders erwähnen, obschon sie weder den Unterricht noch die Lehrmittel betreffen: Eine Untersuchung über die *Ursachen des Sekundarlehrermangels* im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts und eine Untersuchung über *die Sekundarschule im Urteil der Bevölkerung*. Die erste dieser beiden Arbeiten entstand 1907, mitten in der Periode, die überhaupt Lehrermangel im Kanton Zürich aufwies. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Erscheinung eine Folge des Schulgesetzes von 1899 war, das plötzlich ungefähr 6000 Repetierschüler alltagschulpflichtig erklärte und zugleich die Höchstzahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler von 100 auf 70 herabsetzte. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Maßregel hauptsächlich die Landschulen bedrohte, welche der Konkurrenz mit den Städten und den reichen Gemeinden am See in der Suche nach tüchtigen Lehrern nicht

gewachsen waren. Infolge des Zuströmens zahlreicher Lehrer an die gut bezahlten Primarlehrstellen verminderte sich die Zahl der Bewerber um Sekundarschulen und damit auch die der Kandidaten für den entsprechenden Studiengang. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die von der Konferenz hauptsächlich als Ursache des Lehrermangels angeführte prekäre Stellung der Sekundarlehrer sich ebenfalls geltend machte und nach Erhöhung der Besoldungen und Vermehrung der Stipendien für Lehramtskandidaten rief.

Unter der Lehrerschaft der Sekundarschule herrscht heute noch die Auffassung, daß in Anbetracht der Studienerfordernisse und der Arbeitsleistung des Sekundarlehrers, dessen Besoldung nicht die richtige Staffel einnimmt zwischen den Gehältern der Primar- und Kantonsschullehrern.

Von anderer Art war die im Jahre 1914 vorbereitete, aber erst 1916 ausgeführte Nachforschung über das Urteil der Bevölkerung über die Sekundarschule. Nicht weniger als 1800 Fragebogen wurden in allen Kreisen der Bevölkerung verteilt, von denen man annahm, daß sie für die aufgestellten Fragen und deren Beantwortung Interesse haben. Dabei bevorzugte man außer der Landwirtschaft die Gebiete der Industrie, des Handels und Verkehrs, in denen hauptsächlich ehemalige Sekundarschüler und Sekundarschülerinnen beschäftigt waren; man wandte sich aber auch an Vereine und Gesellschaften mit gemeinnützigen und sozialen Zwecken und an Einzelpersonen, die in der gleichen Richtung tätig waren. Das Schema der Fragen war sorgfältig erwogen; die Antworten sollten ein möglichst vollständiges Bild davon geben, wie die Bevölkerung über die Organisation und Leistung der Sekundarschule denke und was sie etwa anders gestaltet sehen möchte. Es wurde gefragt:

1. Wie beurteilen Sie die Leistungen der Sekundarschule betreffend:
 - a) Die Förderung der allgemeinen Bildung?
 - b) Die Anforderungen des praktischen Lebens?
 - c) Die Anforderungen Ihres Berufes?
 - d) Die Wirkung auf die Gesundheit der Schüler?
2. Ist Erweiterung oder Kürzung wünschenswert?
 - a) Durch neue Fächer?
 - b) Durch neue Gebiete in bestehenden Fächern?
 - c) Sind einzelne Fächer überflüssig?
 - d) Oder sind Teilgebiete von Fächern überflüssig?

3. Werden organisatorische Änderungen gewünscht: z. B. Einführung von Fachlehrern? Kurzstunden?
4. Ist Trennung der Schüler nach Berufsgruppen wünschbar? Wie?
5. Ist ein viertes Schuljahr wünschbar? Und mit welcher Aufgabe?
6. Sind andere Schulen besser geeignet für diese Aufgaben?
7. Haben Sie noch andere Wünsche betreffend die Sekundarschule?

Es war vorauszusehen, daß nicht alle Adressaten die Fragen beantworten konnten oder wollten; eine große Zahl der Fragebogen kamen unbeantwortet zurück, weil der Adressat sich nicht für kompetent zu deren Beantwortung fühle. Ungefähr der dritte Teil der Bogen aber war ausgefüllt und zum Teil mit ausführlichen Beilagen versehen. Alle Berufskreise zeigten reges Interesse an den aufgeworfenen Fragen. Von den 576 Beantwortungen stammten 338 aus den Kreisen von Kaufleuten, technischen Berufen, Handwerkern, Landwirten und Beamten, sie lauteten auf die Frage 1 a mit gut und befriedigend, ebenso 84 Antworten von Ärzten, Geistlichen, Lehrern etc. 31 Beantworter sprachen sich in besondern Ausführungen in ähnlichem Sinne aus; nur 22 hatten Aussetzungen zu machen, die als Ausdruck der Unzufriedenheit erscheinen; von 101 Adressaten waren leere Zettel eingegangen. Die Frage 1 b wurde von 307 Beantwortern der erwähnten Gruppen in günstigem Sinne, von 51 mit dem Ausdruck der Unzufriedenheit, 40 in besonderen Ausführungen beantwortet. Die Kaufleute wollen im allgemeinen eine höhere Belastung der Sekundarschüler nicht befürworten, da die in drei Jahren erlangten Kenntnisse für die kaufmännische Lehre ausreichen. Als Hauptsachen bezeichnen die Beamten die Gewöhnung an Gründlichkeit, Zuverlässigkeit; die Handwerker wünschen mehr Anpassung der Schule an die praktischen Forderungen der Gegenwart, dasselbe befürworten die Angehörigen technischer Berufe, während von anderer Seite auch vermehrte Rücksichtnahme auf Angewöhnung an Höflichkeit, Anstand und Sitte, von Geistlichen und Schulmännern Betonung der allgemeinen Bildung mit gründlicher Durcharbeitung des gesamten Lehrstoffes in den Vordergrund gestellt wird. Die gesundheitlichen Verhältnisse der Sekundarschüler werden günstig beurteilt, vereinzelt wird über zu große Belastung mit Hausaufgaben geklagt und besonders die Überbürdung der

Mädchen verurteilt, die durch weitere Inanspruchnahme außerhalb der Schule für Musik und Tanz verursacht werde.

Als neu einzuführende Fächer bei Beschränkung anderer werden Stenographie, Handfertigungsunterricht für Knaben, Hauswirtschaftslehre für Mädchen genannt. Von mehreren Seiten wird die Erweiterung der Sekundarschule um eine vierte Klasse gewünscht, da namentlich für Mädchen die Berufslehre erst mit dem 18ten Altersjahre beginne. Als Lehrfächer für das vierte Jahr werden genannt: Stenographie, Wechsellehre, Handelslehre, Gesetzeskunde, Korrespondenz, Buchhaltung; für Mädchen: Gesundheitslehre, Krankenpflege, Kinderpflege, Erziehungslehre etc. Die Frage, ob andere Schulen besser als die Sekundarschule für die Jugenderziehung geeignet wären, wird mit 190 gegen 63 Stimmen verneint.

Die erzieherische Aufgabe der Sekundarschule wird als Anleitung und Gewöhnung an selbständiges Denken, Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit, Pflichtbewußtsein, Verantwortlichkeitsgefühl, Wahrheitsliebe, Treue, Hingabe, Bescheidenheit, Höflichkeit, Arbeitslust und Menschenliebe bezeichnet, womit wohl alle Eltern und Erzieher einig gehen.

Ein ansprechendes Bild dieser Bestrebungen bot die im Jahre 1927 in Zürich veranstaltete Schulausstellung, die alle Stufen der Volksschule im weitesten Sinne, vom Kindergarten bis zur obersten Sekundarklasse und Fortbildungsschule umfaßte. Die Schüler- und Lehrerarbeiten der überaus zahlreichen Klassen dieser Schulabteilungen bezeugten die großen Fortschritte der Unterrichtsmethoden, die alle darauf abzielen, die Kinder zum Selbstsuchen und genauen Beobachten und Arbeiten heranzuziehen. Besonders ansprechend erschienen unter den vielen interessanten Nachweisen und Übungen die überaus sorgfältigen botanischen und allgemein biologischen Untersuchungen, die den jungen Studenten die Vorgänge des Keimens, der Nahrungsaufnahme, der Atmung und des Wachstums der Pflanzen darstellten. Auch alle andern Gegenstände der Ausstellung, die schriftlichen Arbeiten, die Zeichnungen und Berechnungen, die Modellier-, Holz- und Metallgegenstände, die Näh-, Strick- und Knüpfarbeiten legten Zeugnis ab von der Sorgfalt und dem Geschick, mit denen die moderne Schule die Kinder zu geistig tätigen und denkend arbeitenden Menschen zu bilden bestrebt ist. Selbstsuchen und Selbsttun gewähren wahre Erkenntnis. — Die Ausstellung gab auch ein Bild der vorzüglichen Einrichtung des kantonalen *Lehrmittelverlages*. Dieser ist zu

einem großen Institute herangewachsen, das einen Lagerbestand an Büchern, Vorräten und Apparaten im Werte von mehr als $\frac{1}{2}$ Million Franken aufweist und jährlich einen Umsatz in derselben Höhe erreicht. Die Lehrmittel des Staatsverlages zeichnen sich durch die Güte des Materials und vorzügliche Ausführung des Druckes, der Bilder und der Einbände aus. Jedes Frühjahr sind Hunderttausende von Sendungen an die Schulen des Kantons und an zahlreiche Privatbesteller auszuführen, bis alle die Kinderwünsche nach bilderreichen Fibeln und Erzählungen befriedigt sind. Für die Beschaffung der zahlreichen physikalischen und chemischen Apparate der Sekundarschule ist im physikalischen Institut der Hochschule eine Mustersammlung angelegt worden, die den Schulbehörden und Lehrern die Auswahl des Besten erleichtert. Es ist eine Freude, zu sehen, wie die schönen, vom Staate gelieferten Lehrmittel den Unterricht fruchtbar werden lassen, wie selbst die Mädchen mit Geschick an elektrischen Meßapparaten hantieren und mit algebraischen Formeln jonglieren, als wären es langgewohnte Spielbälle. Und dennoch darf nicht vergessen werden, auch heute *ist das beste Lehrmittel* der pflichtgetreue, seines Wissens und seiner Lehrweise sichere *Lehrer*, dessen Wort und Auge, dessen Herz und Geist das Lernen und Arbeiten zur Lust werden läßt. Unkundige schätzen die Arbeit des Lehrers nach der Zeit, die er in der Schule zubringen muß, täglich 6 Stunden, und sie beneiden ihn um seine kurze Arbeitszeit. Wie sehr sind sie im Irrtum! Sie denken nicht daran, daß der rechte Lehrer sich täglich auf den Unterricht vorbereiten muß, daß er schriftliche Arbeiten der Schüler durchsehen soll und daß es keine Kleinigkeit ist, mit dauernd frischem Wesen die Aufmerksamkeit einer größern Schülerzahl rege zu erhalten, den vorzutragenden Gedankenstoff stets geordnet verfügbar zu halten und gleichzeitig die geistigen Regungen der Vielen zu überwachen, zu beherrschen. In einer mehrklassigen Schule wechselt all dieses mehrmals im Halbtage und damit auch die geistige Beanspruchung, und auch die körperliche. Denn das Sprechen in gespannter Haltung von Körper und Geist ist eine schwere Arbeit. Zieht man all dieses in Betracht, so muß man erkennen, daß die Lehrtätigkeit zu den anstrengendsten Berufsarten gehört. Um so mehr darf man sich darüber freuen, daß eine bedeutende Zahl von Sekundarlehrern noch Lust und Kraft gefunden haben zu wertvoller Arbeit in Verein und Gemeinde, in Bezirkskonferenz und Synode, in der Bearbeitung von Lokalgeschichten und andern wissen-

schaftlichen Untersuchungen und Studien. Unter den im Amte stehenden Sekundarlehrern finden sich mindestens 30, die den Dokortitel besitzen. Eine nicht geringe Zahl hat sich in das höhere Lehramt hinaufgearbeitet oder in andern wichtigen Stellungen dem Staate den Dank abgestattet für die gewährte Unterstützung in der Ausbildung ihrer Geisteskräfte. In Schule und Lehrerschaft herrscht ein munter bewegtes, fruchtbares Wirken, dessen Ausstrahlungen in weiten Kreisen fühlbar sind und Früchte tragen.

Die von den austretenden Sekundarschülern gewählten Berufe.

Der zürcherische Erziehungsrat hat in den Jahren 1913 bis 1920 (1918 ausgenommen) statistische Erhebungen veranstaltet über die Berufsarten, denen sich die aus der Primar- und Sekundarschule austretenden Knaben und Mädchen zuwendeten. Die Zählkarten sind vom kantonalen statistischen Bureau bearbeitet und die Ergebnisse seither in den „statistischen Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich“ in den Heften No. 115, 119, 122, 125, 128, 135 und 139 veröffentlicht worden. Diese Zählungen können nicht auf unbedingte Richtigkeit Anspruch erheben, da der Austritt aus der Primar- und Sekundarschule in einem Zeitpunkt erfolgt, in welchem häufig der spätere Beruf noch nicht endgültig feststeht. Sie lassen aber die Richtungen erkennen, in denen sich die Wünsche und Hoffnungen der Jungmannschaft bewegen, sowie den Zwang der Verhältnisse, die bestimmend auf die Berufswahl einwirken. Dem Heft 139 der statistischen Mitteilungen seien nachstehend einige Angaben entnommen. Sie beruhen auf der Bearbeitung der im Frühjahr 1920 eingegangenen 7785 individuellen Zählkarten, die unter Aufsicht und Mitwirkung der Schulbehörden und der Lehrer angefertigt wurden. Sie beziehen sich auf 3804 Knaben und 3984 Mädchen, von denen 2051 Knaben und 1942 Mädchen die Sekundarschule besucht hatten. ¹⁾ 33,8 % der Sekundarschüler waren im Jahr 1904 oder vorher geboren, hatten also das sechzehnte Altersjahr bereits zurückgelegt. Von den 3993 austretenden Sekundarschülern waren 1439 Bürger der Wohngemeinden, 1039 Bürger anderer Gemeinden des Kantons, 1042 Bürger anderer Kantone und 473 Ausländer. Bei der Berufswahl kommt es nicht immer, vielleicht sogar ziemlich selten, auf die persönliche Neigung

¹⁾ Die nachfolgenden Tabellen sind nach den Gesamtübersichten auf Seite 56-63 von Heft 139 angefertigt.

des Kandidaten an, sondern auf die körperliche und geistige Befähigung und auf die ökonomische Kraft der Eltern. Von den 1912 Sekundarschülern, über welche Angaben vorliegen, wollten 317 an höhere Lehranstalten übertreten, 59 sich in fremdsprachliches Gebiet begeben, 279 in elterliche Betriebe, 1116 in eine Berufslehre und 141 in gewerbliche Arbeit ohne Berufslehre eintreten. Die 1828 Sekundarschülerinnen verteilten sich in der Weise, daß 327 sich höhern Lehranstalten, 206 fremdsprachlichem Gebiete, 97 elterlichen Betrieben, 593 einer Berufslehre, 139 einer gewerblichen Arbeit ohne Berufslehre, 163 sich dem Haushaltungsdienst in eigener landwirtschaftlicher Familie, 242 in eigener nicht landwirtschaftlicher Familie und 61 dem Haushaltungsdienst in fremder Familie zuwandten.

Die in diesen Zahlen ausgeprägten Unterschiede änderten sich seit 1913 nur in geringem Maße, bei den Mädchen etwas stärker als bei den Knaben, namentlich infolge des Rückganges der Kategorie Eintritt in persönliche Dienste zu Gunsten der gewerblichen Betätigung. Ein Unterschied besteht auch im Verhalten der ländlichen und städtischen Berufskandidaten. Auf dem Lande kommt dem Eintritt in elterliche Betriebe und in ungelernte gewerbliche Arbeit große Bedeutung zu; in städtischen Verhältnissen wird die Weiterbildung an höhern Lehranstalten und die Berufslehre besser gewürdigt.

In einer großen Zahl von Tabellen werden diese Verhältnisse für austretende Primar- und Sekundarschüler nach Bezirken und Berufen dargestellt; hier seien bloß die Kantonsübersichten für Zöglinge der Sekundarschulen mitgeteilt. (Siehe den tabellarischen Anhang.)

Fremdsprachlicher Unterricht.

In der Schweiz ist man seit Jahrhunderten daran gewöhnt, im Staatsverband Angehörige verschiedener Sprachstämme zu besitzen. Politische und wirtschaftliche Interessen haben bewirkt, daß die Kenntnis der französischen und italienischen Sprache bei der alemannischen Bevölkerung sehr weit verbreitet ist. Die Neuorganisation des Schulwesens in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts mußte darauf Rücksicht nehmen. Im Lehrplan der höhern Volksschule ist deshalb von Anfang an der französischen Sprache Platz eingeräumt worden, zuerst allerdings nur als fakultatives Fach. Vom Sekundarlehrer wurde verlangt, daß er französisch verstehe, spreche und unterrichten könne; von 1848 an war der Unterricht im Französischen

auch für alle Seminaristen obligatorisch. In der Amtsschule zu Mettmenstetten wurde schon vor 1830 Unterricht in französischer und auch in lateinischer Sprache erteilt, letzterer um einzelnen Zöglingen den Übertritt an die höhern stadtzürcherischen Schulen zu erleichtern. Der rasche Aufschwung der Baumwollindustrie und des Handelsverkehrs nötigte bald auch zur Berücksichtigung der englischen Sprache in der Sekundarschule. Die Berichte darüber sind freilich sehr lückenhaft; sie werden erst gegen das Ende der sechziger Jahre häufiger und bestimmter, weil damals die Verabreichung von Staatsbeiträgen an die Kosten dieses Unterrichtes einsetzte. So vernehmen wir, daß in den Sekundarschulen von Neumünster und Außersihl um 1867 Englischunterricht erteilt wurde schon in der zweiten Klasse, und daß der Erziehungsrat gebeten wurde, an die Kosten, *wie früher*, einen Staatsbeitrag auszurichten. Von Andelfingen wird 1869 berichtet, daß an der dortigen Sekundarschule seit drei Jahren in wöchentlich drei Stunden der Unterricht im Englischen so zahlreich besucht werde, daß die dritte Klasse habe in zwei Abteilungen getrennt werden müssen. Ähnliches vernehmen wir aus Ossingen, wo im Sommer wöchentlich während zwei, im Winter während drei Stunden sechs Schüler Englisch lernten. Mettmenstetten berichtet 1869, daß seit mehreren Jahren wenigstens vier Schüler dem Unterricht im Englischen beigewohnt haben; ähnliche Meldungen gingen auch von Embrach und Bülach ein. Embrach hatte einen Staatsbeitrag von 170 Franken erhalten.

Anfangs der 70er Jahre erhöhte sich die Zahl der Sekundarschulen mit Englischunterricht in erheblichem Maße; aus dem Bezirk Zürich berichten hierüber: Außersihl, Neumünster, Enge, Stadt Zürich, Dietikon; vom Bezirk Winterthur: Winterthur, Töß, Oberwinterthur, Elgg; aus andern Bezirken: Uster; Meilen, Küsnacht, Stäfa, Hombrechtikon, Wädenswil, Hinwil, Rüti, Wald, Wetzikon. In mehreren dieser Schulen wurden die Leistungen in der neuen Fremdsprache mit der höchsten Note ausgezeichnet.

Am 25. Mai 1870 erließ der Erziehungsrat ein Kreisschreiben an die Bezirksschulpflegen über die Einführung des Fremdsprachenunterrichtes in den Sekundarschulen. Er verwies auf § 107 des Unterrichtsgesetzes, wonach für die erste Einführung einer alten oder neuen Fremdsprache die Bewilligung des Erziehungsrates nachzusuchen sei unter Beilegung des Lektionsplanes: es sei dabei festzuhalten, daß eine neue Fremdsprache erst von der dritten Klasse an unterrichtet werden dürfe. Alle

Gesuche seien von der Bezirksschulpflege zu begutachten und sollen Angaben enthalten über die Zahl der Schüler und Wochenstunden, die Dauer des Kurses und über die von der Schulkasse an die Lehrer ausgerichteten Vergütungen. Die Gesuche mehrten sich aber so sehr, daß der Regierungsrat im Jahre 1873 beschloß,¹⁾ es seien an die Fremdsprachkurse keine Staatsbeiträge mehr auszurichten. Aus einer Notiz im Protokoll des Erziehungsrates vom 7. Februar 1885 ergibt sich jedoch, daß jener Beschluß des Regierungsrates nicht oder höchst unvollkommen ausgeführt wurde. Der Erziehungsrat beschloß nämlich unter dem angegebenen Datum: „Ohne grundsätzliche Modifikation des Kreisschreibens vom 25. Mai 1870 soll künftig die Bewilligung zur Einführung von Fremdsprachunterricht an der zweiten oder dritten Klasse der Sekundarschule von Fall zu Fall entschieden werden. Der Sekretär soll eine Zusammenstellung der im letzten Jahrzehnt verabreichten Staatsbeiträge an diesen Unterricht vorlegen. Betreffend die bisher ohne Bewilligung vorgenommene Einführung solchen Unterrichtes in der zweiten Klasse werden vorläufig keine weiteren Maßregeln getroffen.“ Die erwähnte Zusammenstellung ergab für das Jahrzehnt von 1874—1885 die aus nebenstehender Tabelle ersichtlichen Zahlen.

Für Staatsbeiträge an fremdsprachlichen Unterricht stellte der Erziehungsrat (unter Hinweis auf ein Reglement vom 25. II. 1892) am 20. September 1893 folgende Grundsätze auf:

1. Für eine Wochenstunde soll der Beitrag höchstens 40 Fr. betragen und dies nur, wenn die Schüler der 3ten oder 4ten Klasse angehören und ihre Zahl 10 übersteigt;
2. Klassen, denen beim Beginn des Unterrichts nicht mindestens drei Schüler angehören, oder deren Schüler nicht der 3ten oder 4ten Klasse angehören, erhalten keinen Staatsbeitrag;
3. für den Unterricht in alten Sprachen werden keine Ausnahmen gestattet, da die Kosten der Vorbereitung auf den Unterricht in der Kantonsschule auf gestelltes Gesuch hin vergütet werden;
4. Wenn die Leistungen im Fremdsprachenunterricht von der Bezirksschulpflege als nicht befriedigend erklärt werden, wird der Staatsbeitrag vermindert.

Für den Fremdsprachenunterricht des Jahres 1892/93 ergaben sich die aus nebenstehender Tabelle ersichtlichen Zahlen-

¹⁾ Er machte geltend, dass die Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichtes die Kreise genügend entlastet habe.

Jahr	Sprache	Sekundarschule	Staats- beitrag Fr.	Jahr	Sprache	Sekundarsch.	Leist. d. Schulk. Fr.	Staats- beitrag Fr.
1875	L Gr	Wädenswil	100	1885	E J	Außersihl		80
1876	L Gr	"	200		E	Enge-Zch.		
"	E L	Hedingen	150		E	Fluntern		
1877	E L	Männedorf	120		E	Hottingen		
"	E L	Rüti	100		E J	Neumünster		100
1878	E L	Hedingen	80		E	Untersträß	200	
"	E L	Wädenswil	150		E	Wiedikon	180	
"	E L	Männedorf	200		E J	Zürich	1780	
"	L Gr	Rüti	150		J	Hedingen		
1879	E L	Hedingen	150		J	Mettmenstetten		
"	E J	Horgen	50		J L	Horgen	400	120
"	E L	Wädenswil	150		E	Richterswil		
"	E L	Männedorf	50		E J L	Wädenswil	300	140
"	L Gr	Rüti	200		E J	Küsnacht	400	100
1880	E L	Hedingen	200		E	Männedorf		
"	E J	Hausen	50		J	Meilen		
"	E J	Horgen	150		E	Stäfa	200	
"	E L	Wädenswil	150		E	Rüti		
"	E L	Männedorf	150		E J	Wald	100	80
"	L Gr	Rüti	150		E	Dübendorf	100	
1881	E J	Neumünster	120		E	Uster		100
"	E L	Hedingen	150		L	Rykon-Effretikon	100	60
"	E J	Mettmenstetten	80		E	Seen		
"	J L	Horgen	150		E	Töb		
"	E L	Wädenswil	200		E	Winterthur	450	
"	E L	Männedorf	150		E	Andelfingen		
1882	E J	Neumünster	120		E	Flaach		
"	E J	Mettmenstetten	80	22 10 3			4210	780
"	J L	Horgen	80					
1883	E J	Neumünster	120					
"	E J	Horgen	80					
"	E J	Wädenswil	80					
1884	J L	Horgen	120					
"	J L	Wädenswil	80					
"	E J	Fluntern	150					
"	E	Uster	80					
"	E	Küsnacht	80					
"	E L	Rykon-Lindau	50					
12 6 6			4670					

E = Englisch

J = Italienisch

L = Latein

Fremdsprachunterricht im Jahr 1892/93.

Bezirk	Schulen	Kurse für			Wochen- std.	Schüler		Ausgabe d. Schul- kasse	Staats- beitrag Fr.
		Engl.	Ital.	Latein		a. Anf.	a. Schluss		
Zürich	11	8	8	—	47	316	295	3860	2380
Affoltern	2	1	1	—	6	7	5	—	90
Horgen	3	3	3	2	22	50	43	300	480
Meilen	6	4	5	—	21	72	56	1000	420
Hinwil	4	3	3	—	13	37	31	300	405
Uster	1	1	1	—	8	24	24	100	280
Pfäffikon	1	—	1	—	2	13	9	150	80
Winterthur	7	6	2	—	20	132	116	675	740
Andelfingen	1	1	—	—	4	11	10	—	160
Bülach	3	2	3	—	12	29	21	18	210
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	39	29	27	2	155	691	610	6403	5245

In dem *Jahrzehnt* 1875—1884 wurde also Unterricht im Englischen an 12, im Italien. u. Latein an je 6 Sekundarschulen erteilt im Jahr 1885 „ 22; „ „ an 10 u. Lat. an 3 „ „ 1872 „ 23; und die Summe der Staatsbeiträge war 3,675 Fr. „ „ 1901 „ 32 Schulen „ „ „ „ 5,295 „ „ „ 1910 „ 37 „ „ „ „ 8,210 „ „ „ 1927 „ — „ „ „ „ 10,662 „

Über die Ausbildung der Lehrkräfte für den Unterricht in Fremdsprachen, vom Französischen abgesehen, waren keine staatlichen Maßregeln getroffen worden. Im Laufe der Zeit hatten nicht wenige Lehrer auf eigene Faust in England oder in Italien als Hauslehrer oder als Hilfslehrer in Erziehungsinstituten Gelegenheit gesucht und gefunden, sich durch Privatstudium die englische oder italienische Sprache so anzueignen, daß sie im Stande waren, Unterricht darin zu erteilen. Und sie begannen, zuerst mehr in privater Weise, ihre Schüler zu diesem Unterrichte heranzuziehen, wozu wohl auch die Sekundarschulpflege und die Bezirksschulpflege ihre Einwilligung gaben. Erst später hielten die Erziehungsbehörden es für notwendig, auch von den Fremdsprachlehrern Fähigkeitszeugnisse zu verlangen, bevor Staatsbeiträge an diesen Unterricht gegeben wurden. Man versteht die Wünsche, die von der Sekundarlehrerkonferenz noch am 26. Oktober 1909 dem Erziehungsrat übermittelt wurden und die dahin lauteten:

1. Den Lehrern, die in den genannten Fächern (Englisch, Italienisch) schon lange unterrichteten, dies auch fernerhin zu gestatten, auch wenn sie kein Patent besitzen;
2. Den Lehrern, die sich längere Zeit in fremdem Sprachgebiet aufhalten, um daselbst Sprachstudien zu machen, eine angemessene Reiseentschädigung zu gewähren;
3. Die Mindestzahl der Schüler, die noch zur staatlichen Unterstützung von Sprachkursen verlangt wird, auf 3 anzusetzen;
4. Die Bedingung, daß ein Patent für Fremdsprachunterricht erworben werden müsse, fallen zu lassen.

Der Erziehungsrat konnte sich nicht entschließen, diese Wünsche im ganzen Umfange zu befriedigen. Wenn er davon absah, von Geistlichen, die hie und da Unterricht in Latein oder Griechisch an Sekundarschulen übernahmen, einen Fähigkeitsausweis zu verlangen, so geschah dies im Hinblick auf deren Maturitätszeugnis. Im Schuljahr 1909/10 wurde Englischunterricht in 33 Sekundarschulen an 548 Schüler in 94

Wochenstunden erteilt, Italienisch in 42 Sekundarschulen an 508 Schüler in 121 Wochenstunden. Die Schulkassen unterstützten diesen Unterricht mit 19770 Franken; die Staatsbeiträge waren: 8210 Franken.

Es mag hier auch noch die Vernehmlassung der Bezirksschulpflege Zürich vom 8. September 1909 über den Fremdsprachunterricht angeführt werden:

Auch ein bloß einjähriger Kurs in einer fremden Sprache kann einen bleibenden Erfolg haben, wenn die Schüler tüchtig und fleißig sind, der Unterricht an Hand eines speziell für einen solchen Kurs berechneten Lehrmittels intensiv betrieben wird. Zur Beherrschung des fremden Idioms kann dieser Unterricht allerdings nicht führen. Die Visitatoren rühmen aber die solide Grundlage des Unterrichts und das lebhaftes Interesse der Schüler an demselben, das hübsche Anfänge der Sprachfertigkeit und Erweiterung des Horizontes bewirkt habe. Die meisten Schüler setzen als Lehrlinge in industriellen oder kaufmännischen Geschäften den Unterricht in der Fortbildungsschule fort und sind dann für spätern Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet gut vorgebildet. Dabei wird immerhin vorausgesetzt, daß die betreffenden Schüler eine Auslese darstellen. Zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts bedarf es in erster Linie einer tüchtigen Lehrkraft, die anregend unterrichtet und dadurch das Interesse der Schüler wach erhält. Die Schülerzahl darf nicht zu groß, auch, des Wetteifers wegen, nicht zu klein sein. Das Lehrmittel soll ermöglichen, ein scharf umschriebenes Ziel in einer gründlichen Jahresarbeit zu erreichen. Im Bezirk Zürich erteilten viele ältere Lehrer, die keine Fachprüfung bestanden haben, Fremdsprachunterricht; sie haben aber in dem fremden Sprachgebiet Aufenthalt genommen, verfügen über gute Aussprache und unterrichten gut. Die Gemeinden legen Wert darauf, daß an ihren Sekundarschulen Fremdsprachunterricht erteilt wird; mehrere haben an die Kosten desselben Beiträge ausgerichtet. Von 21 Lehrern, die sich in der Stadt Zürich dem Fremdsprachunterricht widmeten, hatten 10 eine Prüfung in Englisch oder Italienisch bei der Sekundarlehrer- oder Fachlehrerprüfung bestanden; die 11 übrigen haben ihre Sprachkenntnisse als Hauslehrer in England oder Italien oder in Hochschulkursen und nachheriger weiterer Ausbildung erworben.

Das Prüfungsreglement vom 15. Februar 1921 sieht in § 10 die Vorbereitung für die Sekundarlehrerprüfung außer in Deutsch und Französisch auch in Englisch, Italienisch oder Latein vor,

wobei außer auf Grammatik und Formenlehre auch auf Sprachfertigkeit, Literaturkunde und Anfertigung von Aufsätzen, bei Latein von korrekten Übersetzungen, Wert gelegt wird.

Der Knaben-Arbeitsunterricht.

Tätigkeitstrieb ist dem Kinde angeboren, äußert sich aber bei Mädchen und Knaben in verschiedener Weise: das Mädchen pflegt seine Puppe; es bindet Blumen zum Strauß oder Kranz; es liebt das Seilhüpfen, den Ringelreihen, das Ballspiel — der Knabe ist mehr konstruktiv tätig; er fertigt Pfeifen und Hollunderbüchsen, Schiffe und Wasserräder an; am Sandhaufen gräbt er Kanal und Tunnel, im Walde baut er sich eine Hütte mit Blätterdach usf. Die Kinder langweilen sich und fühlen sich unglücklich, wenn sie untätig bleiben sollen. Das sind Mahnungen an Eltern und Lehrer, und es wäre unbegreiflich, wenn sie nicht von jeher berücksichtigt worden wären, wenigstens in ländlichen Verhältnissen, wo die Knaben in Scheune und Stall, auf Wiese und Acker, die Mädchen im Haushalt leicht Beschäftigung finden. In den Städten ist es schwieriger, für Knaben Beschäftigung zu schaffen. Darum hat man angefangen, schon in der Kleinkinder- und Elementarschule ihrem konstruktiven Sinne Nahrung zu geben, sie mit der Handhabung leichter Werkzeuge vertraut zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Eigenschaften verschiedener Materialien kennen zu lernen. Man hat dabei vielfach die Beobachtung gemacht, daß Knaben, die im theoretischen Unterricht ungeschickt oder schwerfällig erscheinen, lebhaft und unerwartet leistungsfähig werden, sobald sie mit Werkzeug greifbaren Stoff zu bearbeiten haben. Schaffensfreude spornt zum Fleiß. Vor mehr als 60 Jahren hat Sekundarlehrer Steffen in Regensdorf seine Sekundarschulknaben in der Anfertigung von Geräten für Haus- und Landwirtschaft mit Erfolg unterrichtet. Von anderer Seite sind seit mehr als 40 Jahren Unterrichtskurse für solche Lehrer angeregt worden, die ihre Primar- oder Sekundarschüler zu nützlicher Handarbeit anleiten wollen. Gemeinden und Kantone haben den Nutzen dieser Bestrebungen erkannt und unterstützen sie durch reichliche Beiträge. Im Jahre 1900 waren Handarbeitskurse für Knaben in 26 Gemeinden des Kantons Zürich in Betrieb; sie wurden von 120 Lehrern und einigen Handwerkern geleitet und von 3145 Knaben besucht. Die Unterrichtsprogramme dieser Schulen haben sich nach und nach erweitert; sie umfaßten im Jahr 1920 Arbeiten in Karton, Modellieren,

Schnitzen, Eisen und an der Hobelbank, sowie Gartenarbeiten. Da der Besuch der Kurse durchaus freiwillig ist, wechselt die Zahl der Besucher stark. Dennoch werden sie von Staat und Gemeinden, wenn möglich, dauernd fortgeführt. Im Schuljahr 1919 bestanden im Kanton Zürich 36 Schulen dieser Art; im folgenden Jahr vermehrten sie sich auf 47. Es wurde Unterricht geboten in Kartonnage, Modellieren, Schnitzen, Metall- und Hobelbank, Gartenarbeit. Die einzelnen Kurse wiesen die folgenden Schülerzahlen auf:

	Kartonarbeit	Modellieren	Schnitzen	Metallararbeit	Hobelbank	Gärtnerei	Total
1919:	4342	470	350	587	1910	2501	10160
1920:	4745	470	386	669	2109	1521	9900

Die Ausgaben der Schulgemeinden für diesen Unterricht beliefen sich 1919 auf 134,800 Franken, 1920 auf 211,300 Franken; an die letztere Ausgabe leistete der Staat einen Beitrag von 52,750 Franken. Seit vielen Jahren unterstützt der Staat auch die Heranbildung von Lehrern für die Handarbeitskurse durch namhafte Beiträge.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen.

Wiederholt sind in diesen Blättern einzelne Bemerkungen über den Arbeitsunterricht für Mädchen gemacht worden. Die Wichtigkeit desselben rechtfertigt den Versuch, auf seine Entwicklung näher einzutreten und auf die ansehnliche Literatur hinzuweisen, die ihm in unserem Lande bereits gewidmet ist. Die rasche Ausbreitung der Industrie im Kanton Zürich, ihre Mechanisierung und ihre Konzentration in großen Fabrikbetrieben schuf im Anfange der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts namentlich für das weibliche Geschlecht zahlreiche neue Arbeits- und Verdienstgelegenheiten, zu denen anfänglich auch die schulpflichtige Jugend herbeigezogen wurde. Vielorts entstand eine bedrohliche Überanstrengung der Kinder, nicht selten auch Lockerung des Familienlebens. Man rief nach Kleinkinderschulen als Bewahranstalten und nach Arbeitsschulen, die rationeller als die Fabrik geistig fördernde Arbeit bieten würden. Gemeinnützige Männer und Frauen nahmen sich dieser Ideen mit besonderem Eifer an. In der Versammlung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft am 23. Januar 1830 regte Dekan Zwingli von Rickenbach mit Erfolg die Gründung von Arbeit- oder Industrieschulen an; nach wenigen Jahren zählte man schon in 25 Gemeinden Schulen der genannten Art; nicht selten übernahmen tüchtige Pfarrersfrauen unentgeltlich den Arbeitsunterricht. In Höngg wurde

1835 ein Schulverein gegründet, der für Mädchen der dritten bis sechsten Klasse der Alltagschule Arbeitsunterricht einrichten wollte. Auf geschehenen Aufruf hin wurde auch in Töß ein solcher Verein ins Leben gerufen; 61 Frauen und Jungfrauen sicherten Beiträge zu, sodaß nach wenigen Tagen in einer vom Gemeinderate angebotenen Stube eine Kleinkinderschule mit 39 Insaßen und eine von 20 Mädchen besetzte Arbeitsschule eröffnet werden konnten. In Winterthur bestanden solche Schulen bereits mit fünf Klassen und über 200 Schülerinnen; in Thalwil nahm sich Pfarrer Sprüngli, in Zürich F. Orelli der Arbeitsschulen an; in der Armenschule zum Brunnenturm hatte Orelli ein solches Institut eröffnet. Frisches Leben blühte überall auf. Daß Thomas Scherr unter den Befürwortern dieser wohltätigen Anstalten nicht fehlte, ist begreiflich, hatte er sich doch auch dafür eingesetzt, daß im Sekundarschulgesetz von 1833 den Sekundarschülerinnen der Besuch der Arbeitsschule ermöglicht wurde, wenn eine solche am Sitz der Sekundarschule bestand. Scherr bemühte sich auch um den Ausbau der Arbeitsschule durch die Sorge um die Entwicklung der körperlichen und geistigen Kräfte der Schüler. Aber erst die Folgezeit brachte wirklichen und dauernden Fortschritt. Daran arbeiteten durch Wort und Tat eine Reihe von Männern und Frauen, von denen die bei uns bekanntesten Schriften über den Arbeitsunterricht verfaßt worden sind: Joh. Kettiger: „Arbeitsschulbüchlein“, 1854; Phil. Largiadèr: „Unterricht in weiblichen Handarbeiten“, 1867; Elis. Weißenbach: „Arbeitsschulkunde“, 1875; Sel. Friedrich-Strickler: „Der weibliche Arbeitsunterricht“, 1881; Rosa Hofer: „Entstehung und Entwicklung der Arbeitsschulen in der Schweiz“, 1928. Das treffliche Buch von Rosa Hofer, Lehrerin am Arbeitslehrerinnenkurs an der Fachschule in Zürich, enthält die Lebensbilder der hier genannten Förderer des Arbeitsunterrichtes und eine geschichtliche Darstellung der Frauenarbeit des Orients, der europäischen Fürstenthümer, der Ritterburgen und Klöster, sowie der neuzeitlichen Entwicklung des Arbeitsunterrichtes in der Schweiz. Die gegenwärtige Inspektorin der Arbeitsschulen im Kanton Zürich hatte die Freundlichkeit, für die Geschichte der zürcherischen Sekundarschule die nachfolgende Darstellung zur Verfügung zu stellen, wofür ihr herzlich gedankt sei.

Der Mädchenhandarbeitsunterricht im Kanton Zürich.

Von Johanna Huber, kantonale Arbeitsschul-Inspektorin.

Wie die Volksschule, so ist auch der Handarbeitsunterricht der Mädchen aus kleinen Anfängen entstanden; aber seine Entwicklung ist nicht das Ergebnis heißer Verfassungskämpfe, vielmehr die Frucht eines zielbewußten, idealen Strebens.

Alte Aufzeichnungen deuten darauf hin, daß die Notwendigkeit und Wichtigkeit einer besondern Ausbildung der weiblichen Jugend in jener Epoche anerkannt und gefordert wurde, da die Familie als Arbeitsgemeinschaft zu bestehen aufhörte, indem durch die Industrialisierung des Kantons Zürich Väter und Mütter die Mittel für den Lebensunterhalt außer dem Hause durch Fabrikarbeit suchen mußten.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurden unabhängig vom übrigen Schulunterricht Näh- und Strickschulen eingerichtet, vielfach Arbeits- und Industrieschulen genannt. Diese Bezeichnung mochte davon herrühren, daß die armen Kinder in diesen Schulen für ihre Arbeit eine kleine Entschädigung erhielten. Wir sehen, daß der Ausdruck „Arbeitsschule“ geprägt wurde, gestützt auf den selbständigen und industriellen Arbeitscharakter des damaligen freiwilligen Handarbeitsunterrichtes. Diese Bezeichnung hat sich bis in unsere Zeit erhalten, wenn auch Aufgabe, Ziel und Zweck dieses Lehrfaches im Laufe der Jahrzehnte sich grundsätzlich geändert haben.

Schon vor dem Jahre 1838 suchten gemeinnützige Gesellschaften und Frauenvereine mit Unterstützung der Bezirksschulpflegen zu erwirken, daß die Schule zugunsten des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten die Mädchen von bestimmten Schulfächern entlaste. Die Einsicht, daß eine auf Freiwilligkeit gegründete Schule gerade diejenigen Kinder des Volkes nicht erreiche, welche es am allernötigsten hätten, in den häuslichen Arbeiten unterrichtet zu werden, ließ den lebhaften Wunsch wach werden, die „Arbeitsschule“ obligatorisch zu erklären und wie die öffentliche Volksschule unter die Obhut des Staates zu stellen, der auch die Finanzierung übernehmen sollte.

In der Tat lag schon 1838 ein vom Erziehungsrat erlassener Entwurf allgemeiner Grundsätze und Wegleitungen für Arbeitsschulen vor, welcher verordnete, daß bis zum Jahre 1841 mit jeder Ortsschule auch eine „Arbeitsschule“ verbunden werden müsse, zu deren Besuch die Mädchen der 4ten, 5ten und 6ten Klassen verpflichtet wurden.

Die Beaufsichtigung sollte der betreffenden Ortsschulpflege

und einer 3—5 gliedrigen Frauenkommission übertragen werden, die auch für die geeigneten Lehrkräfte zu sorgen hätten. Die von Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen zu verabfolgende Besoldung bewegte sich zwischen 60 und 80 Franken jährlich; sie wurde je nach der Zahl der Schülerinnen, die ein monatliches Schulgeld zu entrichten hatten, etwas erhöht.

Für den Unterricht setzte man wöchentlich 6—9 Stunden ein unter dem Vorbehalt, daß nie mehr als 3 Arbeitstunden aufeinander folgen sollten. Der Volksschule mangelten in ihren Anfängen gut vorgebildete Lehrkräfte. Ganz anders in der Arbeitsschule der Mädchen; da gab es schon zu jener Zeit tüchtige Frauen, die für die nächstliegenden Zwecke des Arbeitsschulunterrichtes von Hause aus die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Schule hineinbrachten. Diese Umstände machen es erklärlich, daß erst 1860 zur Ausbildung der Lehrkräfte in besondern Kursen geschritten wurde.

Das Schulgesetz von 1859 setzte die Handarbeit als obligatorisches Unterrichtsfach der Alltagsschule ein und bestimmte den durchzuführenden Unterrichtsstoff. Nun mußte auch die Ausbildung von Lehrkräften für diese Unterrichtsstufe beginnen.

Ähnlich wie im Kanton Zürich schritt die Entwicklung des Arbeitsschulwesens im Kanton Aargau vor sich. Es war Seminar­direktor Johannes Kettiger in Wettingen, welcher die dortigen Behörden veranlaßte, den Handarbeitsunterricht der Mädchen in ein pädagogisch betriebenes Lehrfach umzuwandeln und dem übrigen Schulunterricht anzugliedern. In seinem „Arbeitsschul­büchlein“ befürwortete Kettiger, in die besondere Ausbildung des weiblichen Geschlechtes auch den hauswirtschaftlichen Unterricht einzubeziehen, womit er den Forderungen unserer Zeit um mehr als ein halbes Jahrhundert vauseilte.

Im Seminar Wettingen führte Kettiger, von tüchtigen Frauen unterstützt, vierzehntägige Fortbildungskurse durch, an welche der Kanton Zürich eine Anzahl im Amte stehender Arbeits­lehrerinnen zu ihrer weitem Ausbildung abordnete.

Diesen Kursen folgten in Zwischenräumen von je zwei Jahren am Seminar Küsnacht weitere vierzehntägige Instruk­tions­kurse, geleitet von den Seminardirektoren Kettiger und Fries. Diese machten die Teilnehmerinnen mit den pädagogischen Grundlagen und der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Arbeits­lehrerinnenberufes vertraut, während mehrere Frauen, darunter die bekannte Elisabeth Weißenbach, die Kursteilnehmerinnen in die praktischen Klassenarbeiten einführten. In der Folge

übernahmen im Kanton Zürich Elisabeth Weißenbach, Seline Strickler, Anna Karrer, Pauline Strittmatter die Schulung von Lehrkräften in kurzfristigen Kursen.

Seline Strickler, nachmalige Frau Friedrich-Strickler, richtete bei der Ausbildung der Lehrerinnen das Hauptaugenmerk darauf, sie in das Wesen eines geordneten Klassenunterrichtes einzuführen. Von 3 Wochen stieg die Dauer der Kurse nach und nach auf 6, 12 und 20 Wochen.

1881 wurden Bezirksinspektorinnen eingesetzt und dazu angeleitet, in ihren Bezirken wieder Instruktionkurse durchzuführen. 1884 wurde das kantonale Arbeitsschulinspektorat geschaffen und Frau Friedrich-Strickler übertragen; sie hatte auch die Leitung der kantonalen Arbeitslehrerinnenkurse von 3 Monaten Dauer zu besorgen. Die Kandidatinnen erhielten nun erstmals Gelegenheit, an einer Art Übungsschule Lehrproben zu halten. Am Schlusse des Kurses wurde ihnen nach wohlbestandener Prüfung ein Wahlfähigkeitszeugnis ausgestellt. Es ist auch das Verdienst von Frau Friedrich-Strickler, Lehrpläne ausgearbeitet zu haben.

Nach ihrem 1893 erfolgten Rücktritte wurden die Kurse unter Johanna Schärer, ihrer Nachfolgerin, im Laufe der Jahre auf 12, 14, 16, 18 Monate bis zu der heutigen zweijährigen Ausbildungszeit ausgedehnt.

Das Schulgesetz von 1899 erstreckte das Obligatorium des Handarbeitsunterrichtes auf die 7. und 8. Klasse und die Sekundarschule.

Bis ins 20. Jahrhundert hinein bestand die Unterrichtsweise der Arbeitsschulen trotz der Durchführung des Klassenunterrichtes immer noch gewissermaßen in einem schablonenhaften Anlernen. Die Bestrebungen Kettigers konnten nicht restlos verwirklicht werden, weil die Klassen eine viel zu große Schülerzahl (30—40) aufwiesen. Aber im Laufe der letzten zwanzig Jahre regten sich Reformbestrebungen. Von der schablonenhaften Unterrichtsweise ging man über zu einer freien, natürlichen Lehrweise, bei der sich vor allem dem Kinde mehr Gelegenheit bietet, den gebotenen Stoff denkend zu verarbeiten und selbst zu gestalten. Aus einem Lehrgang der Maschen, Stiche und Nähte entwickelte sich ein Lehrgang der Formen. Die Techniken Nähen, Stricken, Häkeln sind nicht mehr Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck und werden nur angewendet, wenn sie zur Herstellung eines brauchbaren Gegenstandes nötig sind.

Im Jahre 1919 wurden alle im Amte stehenden Arbeitslehrerinnen in achttägigen Instruktionkursen in das Wesen und die Richtlinien der neuen Methode eingeführt.

1924 trat nach einigen Versuchsjahren ein nach der neuen Methode umgearbeiteter Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen in Kraft. Die kleinere Schülerzahl der Klassen und ein gut vorgebildeter Stand von Arbeitslehrerinnen sichern die gute Durchführung des modernen Unterrichtsbetriebes.

Die Ausbildung zur Arbeitslehrerin geschieht gegenwärtig viel gründlicher als je vorher. Die diesem Berufe sich widmenden Mädchen haben nach dreijährigem Besuch der Sekundarschule zunächst eine 2—3 Jahre dauernde Berufslehre in Weißnähen oder Kleidermachen oder in Fachkursen zu bestehen. Erst die Ausweise über diese Vorbildung und über das zurückgelegte 18. Altersjahr geben Zutritt zur Aufnahmeprüfung für den kantonalen Arbeitslehrerinnenkurs. Aus der Erkenntnis heraus, daß auch der Arbeitslehrerinnenberuf ein gewisses Maß allgemein wissenschaftlicher Bildung erfordert, wurden in den Lehrplan neben durchschnittlich 22 wöchentlichen Handarbeitstunden und regelmäßigen Probelektionen an der kantonalen Übungsschule die Fächer Deutsch, Rechnen, Geometrie, Naturkunde, Gesundheitslehre, Erziehungslehre, Staats- und Wirtschaftskunde, Turnen aufgenommen. Die Kandidatinnen erhalten ferner während der vier ersten Monate eine hauswirtschaftliche Ausbildung in der Haushaltungsschule des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins in Zürich (Internat).

Der übrige Hauptteil des Kurses wickelt sich in der schweizerischen Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe ab. Die beruflich praktischen und methodischen Fächer werden von der kantonalen Inspektorin, welche auch die Oberleitung der Kurse führt, ferner von einer patentierten Arbeitslehrerin und einer kunstgewerblich ausgebildeten Lehrerin erteilt. In die allgemein bildenden wissenschaftlichen Fächer teilen sich Lehrkräfte der Stadtschule und der höheren Töchterschule Zürich, sowie des Seminars Küsnacht. — Die Besoldungsverhältnisse der Arbeitslehrerinnen wurden mit Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes vom Jahre 1919 den gegenwärtigen Ausbildungskosten und den großen Anforderungen des Schulbetriebes angepaßt. Die staatliche Besoldung beträgt für die wöchentliche Unterrichtsstunde 120—170 Franken im Jahr. Leider sind es heute noch erst wenige Gemeinden, welche auch den Arbeitslehrerinnen Gemeindezulagen gewähren.

Das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl für den Arbeitsunterricht ist auf 24 angesetzt und wird bei den Arbeitslehrerinnen der Landschaft erreicht durch Übernahme von Schulen mehrerer Gemeinden durch eine Lehrerin.

Wenn man bedenkt, daß die Arbeitslehrerin eine gründliche Berufsbildung und daran anschließend eine methodisch pädagogische Fachbildung mit allgemein bildenden wissenschaftlichen Fächern erhält, muß man zu der freudigen Überzeugung kommen, daß die Arbeitslehrerinnenbildung sich an die Seite der übrigen Volksschullehrerbildung stellen und daß der heutige Mädchenhandarbeitsunterricht als vollwertiges Fach des Volksschulunterrichtes eingeschätzt werden darf.

Rückblick und Ausblick.

Es war von übler Vorbedeutung, daß man bei der endgültigen Beratung des großen Gesetzes über die Gestaltung des Erziehungswesens im Jahre 1832 beschloß, die Organisation der höhern Volksschule einem besondern Gesetze zu überweisen. Damit war die Möglichkeit ausgeschlossen, der neu zu schaffenden Schule einen Platz zu geben, der sie als integralen Bestandteil der kantonalen Schulorganisation erscheinen ließ. Aus dem Schwanken zwischen der in andern Kantonen bereits bestehenden progymnasialen Bezirks- und einer höhern Gemeindeschule ergab sich ein Institut, das keines von beiden war, sodaß man glücklich war, in dem Worte Kreisschule eine zutreffende Bezeichnung dafür gefunden zu haben. Die Kreise waren nur in ihrer Gesamtzahl bestimmt, sonst sehr ungleich umschrieben, die Bestimmung des Schulortes im allgemeinen der Konkurrenz der Gemeinden überlassen. Auch in Bezug auf die innere Organisation fehlten bestimmte Vorschriften über wichtige Dinge. Die Lehrgegenstände wurden zwar im Gesetze genannt, aber ihre Verteilung auf die Jahreskurse, ihr Inhalt und Umfang unbestimmt gelassen und zum Teil von der Einsicht und Tatkraft der untern Aufsichtsbehörden und der Lehrer abhängig gemacht. Ebenso verhielt es sich mit der Auswahl der Lehrmittel, obgleich sich der Erziehungsrat das Recht, sie zu genehmigen, vorbehalten hatte. Diese Unvollkommenheit und das Fehlen aller Mittel, wodurch die Kinder in der Schule hätten festgehalten werden können, verbunden mit der Kargheit der staatlich gewährten Unterstützung, beeinträchtigten die gedeihliche Entwicklung und Wirksamkeit

der Kreis- oder Sekundarschule. Wenn dennoch das Urteil der Aufsichtsbehörden und der Bevölkerung fast überall sehr günstig lautete, so galt es zum Teil der Neuheit des Institutes, namentlich aber dem Arbeitseifer, der Gewissenhaftigkeit und begeisterten Berufstreue der jungen Lehrer. Vor ihren Schülern tat sich eine neue und reiche Welt von Vorstellungen, Erkenntnissen und Willensrichtungen, von sprachlichem und technischem Können auf, die auch der sittigenden Macht des Schönen nicht entbehrte und von den Jungen auf die Ältern überstrahlte. Durch die Reaktion zu Ende der dreißiger Jahre konnte dieser Gewinn idealer Art zwar zeitweise verdunkelt, aber nicht aufgehoben werden. Und die Folgezeit hat in der Vertiefung der Lehrerbildung die Quelle erschlossen, der immer neues und schöneres Geistesleben entströmt.

Man hatte erkannt, daß das mechanische Aneignen von unverständenen Sprüchen und Liedern nicht einen wirklichen, lebendigen Besitz schafft, sondern eben, wie das bezeichnende Wort sagt, nur auswendig anklebt und daß wahre Erziehung in etwas anderem, in der Entwicklung und Übung der Kräfte besteht, die zur vernunftgemäßen Erfassung der Erscheinungswelt, zur Bildung eines reichen Gedankeninhaltes, eines wahrhaft geistigen Lebens führt. Die Sprache war nicht mehr bloßes Mittel der Verständigung, sondern sie wurde Gegenstand der Untersuchung und Forschung. Diese deckte den Reichtum der Formen, deren Kraft, Klangfülle und Schönheit auf und schenkte der sprachlichen Äußerung sinnliches Behagen, klare Begriffe, edle Gedanken. Vom Sprachunterricht aus ergoß sich ein helles Licht auf die Mannigfaltigkeit der Dinge, auf ihre gegenseitigen Beziehungen, Abhängigkeiten und Veränderungen. Und ging man weiter in den Vergleichen, so erschloß der Begriff der Zahl ein neues weites Reich geistiger Tätigkeit, und in Verbindung mit der Form erweiterte sich der Kreis der Beobachtung, der Schätzung und des Denkens bis in die Tiefen und Höhen der Geometrie, der angewandten Mathematik, der Astronomie. Zu all dem gesellte sich die Kenntnis der Heimat, der Fremde, Weltkunde und Geschichte und das rein Geistige, gut und böse, recht und unrecht, wahr und unwahr und alles, was in das Gebiet der Ethik, der wahren Menschlichkeit gehört, ein unermessliches Gebiet, das die Schule unmöglich vollständig bemeistern kann. Wenn sie aber nur das erreicht, was dem kindlichen Fassungsvermögen zugänglich ist, so hat sie Großes erreicht und innerhalb des Möglichen

den Geist der neuen Schule geoffenbart: die Entwicklung zur Selbsttätigkeit, zu charaktrevollem Wollen und Handeln, zu wahrhaft menschlicher Güte und steter Hilfsbereitschaft. Es wird wahr, was vor 50 Jahren Salomon Vögelin vor der Schulsynode zu Wädenswil in die schönen Worte kleidete: „Es ist eine notwendige Voraussetzung unseres Denkens und alles unseres Wirkens, daß die vereinigte Arbeit einer Generation den dieser Zeit entsprechenden Wahrheitsgehalt zu Tage fördere, und daß wir, von Zeitalter zu Zeitalter fortschreitend, in der Annäherung an die ewige, hüllenlose Wahrheit begriffen sind. Die Summe der auf diesem Wege ununterbrochener Arbeit gewonnenen, allgemein gültigen Erkenntnisse bildet nach und nach einen rein humanen Besitzstand der Menschheit, dessen Wahrheitsgehalt zum Durchbruch kommen muß.“

In beinahe hundertjähriger, täglicher Geistesarbeit hat die Sekundarschule mindestens 500,000 Jugendliche dreier Generationen in sich aufgenommen, hat sie geistig gestärkt und geklärt der Allgemeinheit wieder zurückgegeben und so den humanen Besitzstand unseres Volkes gemehrt. Sie ist aus der Stellung eines bloß geduldeten, staatlich nur widerwillig anerkannten und unterstützten Institutes zu einem wichtigen Faktor des Erziehungswesens herangewachsen, der zwar des Glanzes der höhern Lehranstalten ermangelt, aber diesen Mangel durch Förderung und Befruchtung werktätiger Arbeit ersetzt.

Die äußere und innere Organisation der Sekundarschule sind mehrfach geändert worden durch den Willen des Volkes, unter dem Drang seiner Bedürfnisse, die allein Zeit und Maß der Änderung zu bestimmen haben. Dabei können Irrtümer unterlaufen. Es scheint, daß das Schulgesetz von 1899 einem solchen verfallen ist. Man hat ohne genügende Vorbereitung einen starken Einbruch in den Organismus der allgemeinen Volksschule gewagt, der durch Aufhebung der 3ten Klasse der Ergänzungsschule und des zweijährigen Besuches der Singschule eine Reduktion der Schulpflichtigkeit um drei Jahre zur Folge hatte. Allerdings wurde dafür die Alltagsschulpflicht für das 7te und 8te Schuljahr angeordnet, aber nur unvollständig durchgeführt. In allen Bezirken gibt es noch Gemeinden, wo ein Teil der Kinder im 7ten und 8ten Schuljahr nur im Winter die Alltagschule, im Sommer aber die Ergänzungsschule mit bloß acht Unterrichtsstunden in der Woche besuchen. In den Bezirken Andelfingen, Bülach und Dielsdorf *ist dies die große Mehrzahl*, nämlich 725 Winterschüler gegen 219 Alltagschüler

(im Jahre 1926). Im ganzen Kanton besuchen 4350 Schüler der 7ten und 8ten Klasse die Ganzjahrschule, 1221 die Winterschule und Sommer-Ergänzungsschule. Nur wo es gelungen ist, für die 7te und 8te Klasse gesonderten Alltagsunterricht durchzuführen, kann von einem erheblichen Fortschritt in der Schulung gesprochen werden.

Die mächtige Umbildung und Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft in den vergangenen hundert Jahren, die Vereinfachung des Landwirtschaftsbetriebes durch den bedauerlichen Rückgang des Getreide- und Weinbaues, die Verdrängung des Handwerks durch den Fabrikbetrieb, die Vermehrung und Beschleunigung des Verkehrs, die Mechanisierung und Elektrifikation großer Arbeitsgebiete, die Anforderungen des Handels und all die große Bewegtheit und Unrast der Neuzeit, verbunden mit den Folgen des übermächtigen Weltgeschehens, haben auch auf die Schule mächtig gewirkt. Die Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit sind gestiegen. Durch Vermehrung und Verbesserung der Lehrmittel und Lehrweise, durch bessere Einrichtung der Schullokalitäten, wie vor allem durch Hebung der Lehrerbildung in verlängerten und intensivern Studien wurde nicht ohne Erfolg versucht, die heranwachsende Jugend für die größere Arbeit tauglich und geschickt zu machen. Es wird notwendig sein, zu prüfen, ob bei dem raschen und starken Wechsel der Dinge die bisherige Organisation beibehalten werden kann. Die Lehrerschaft des Kantons Zürich hat sich schon früher mit diesen Fragen befaßt und wiederholt versucht, Änderungen zu bewirken, von denen sie glückliche Einflüsse auf die Förderung der ganzen Bevölkerung glaubte erhoffen zu dürfen. Wenn sie dabei Rücksichten der Pietät und der Verehrung des Hergebrachten nicht zur Richtschnur nahm, tat sie es nur aus der Überzeugung von der Richtigkeit ihrer Argumente. So hat die Schulsynode schon vor mehr als 40 Jahren in der Versammlung zu Uster (1886) beschlossen, es sei dem Erziehungsrate der Wunsch auszusprechen, „er möchte bei der bevorstehenden Revision des Unterrichtsgesetzes dafür Sorge tragen, daß der Anschluß sämtlicher Mittelschulen unseres Kantons an die dritte Klasse der Sekundarschule geschehe“. Man wollte damit bewirken, daß eine größere Zahl junger Landbürger als früher die Vorteile der Kantonschulbildung genießen könne, ohne allzu früh das elterliche Heim verlassen zu müssen. Dieser Wunsch zielte vorab dahin, daß die Vorschrift von Art. 62 der Kantonsverfassung, lautend: „die höhern Lehranstalten sollen unbeschadet ihres wissen-

schaftlichen Zweckes den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt und mit der Volksschule in organische Verbindung gebracht werden,“ endlich verwirklicht werde. Diese Vorschrift ist trotz ihres respektablen Alters mißachtet worden. Man möchte wünschen, daß die verfassungsgemäße Verbindung endlich geschaffen werde, wenn dabei auch nicht alle Postulate erfüllt werden, die seither von der Synode aufgestellt worden sind.

Es wird niemand einfallen den mächtigen Einfluß zu leugnen, den die Kenntnis und die Pflege der griechischen und lateinischen Sprache, Wissenschaft und Kunst während Jahrhunderten auf die Entwicklung und Hebung der neuzeitlichen Kultur ausgeübt haben. Aber die Dankbarkeit für das Genossene kann nicht dazu verpflichten, daß man nicht sehe und anerkenne, was die Neuzeit ihrer eigenen Kraft verdankt. Die naiven und kindischen Geschichtsbücher alter Zeit, die rückständigen Philosophien der Griechen, die Rechtsformeln und dialektischen Kniffligkeiten der Römer dürfen nicht für alle Zukunft die bevorzugte Geistesnahrung unserer Jugend bleiben. Die den modernen Völkern entsprossenen Dichter, Wissenschaftler und Künstler haben ihr ein reiches Erbe bereitet, dessen die jungen Generationen sich erfreuen sollten, um es ihrerseits zu mehren. Welchen Reichtum an herrlichem Sprachgut bergen die neuern Literaturen, welche Horizontweiten haben Mathematik und Astronomie uns geöffnet, welche Wunder des organischen Lebens haben uns unsere optischen Instrumente und chemischen Untersuchungen aufgehellert, welche Einsichten in die Geheimnisse der Natur haben Geologie und Meteorologie uns verschafft! Und welche Mehrung unserer Kräfte bieten uns täglich der rastlose Erfindungsgeist, die praktische Geschicklichkeit unserer technischen Pioniere des Fortschritts. Von all diesen Reichtümern wußten die Alten wenig oder nichts. Wie würden sie uns bedauern, wenn sie angesichts unserer elektrischen Errungenschaften, unserer selbstfahrenden Wagen, Schiffe, Luftzeuge, unserer wie geistbegabte Wesen schaffenden Maschinen sehen könnten, daß wir trotz allem uns darauf versteifen, das Gute und Vortreffliche nur bei der Jahrtausende alten Vergangenheit zu finden und es zur Grundlage der höhern Bildung zu machen. Sie würden uns mahnen, nicht immer ihre Schüler bleiben zu wollen.

Die Sekundarschule hat eine große Aufgabe begonnen aber noch nicht vollendet; die Zukunft muß sie zur Unterstufe aller höhern Bildung machen, damit diese immer mehr zum Gemeingut Aller werde.

Gesamtübersicht 1919

Berufe der ausgetretenen Sekundarschüler

Berufsklassen und Berufsarten	Sekundarschüler			
	elterl. Berufs-Geschäft	Berufslehre	in Arbeit	Total
1. Urproduktion				
Landwirtschaft	189	40	30	259
Gärtnerei	1	24	1	26
Total	190	64	31	285
2. Nahrungs- u. Genußmittel				
Bäcker, Konditor	7	28		35
Metzger	6	7		13
Senn, Käser	1	3		4
Müller	1	1		2
Nahrungsmittelfabrikat.			2	2
Schokoladenfabrikation			1	1
Total	15	39	3	57
3. Bekleidung				
Schneider	5	5		10
Schuhmacher	2	6	1	9
Kürschner		2		2
Coiffeur	4	6		10
Total	11	19	1	31
4. Baugewerbe, Wohnung				
Baugeschäft			2	2
Maurer	2	6		8
Dachdecker	2	2		4
Hafner	1	2	1	4
Sägerei			1	1
Zimmerei	2	2		4
Schreinerei	2	54		56
Drechsler		4		4
Küfer	2	1		3
Maler	4	7		11
Tapezierer	5	4		9
Andere Baugewerbe	2		1	3
Total	22	82	5	109
5. Textilindustrie				
Seidenweberei		7		7
Baumwollweberei		13		13
Webermeister	2			2
Tuch- u. Deckenfabrikat.		1		1
Färberei		3		3
Andere Industrien	2	2		4
Total	4	26	30	

Berufsklassen und Berufsarten	Sekundarschülerinnen		
	elterl. Berufs-Geschäft	Berufslehre	Total
Urproduktion			
Landwirtschaft	163		163
Gärtnerei	5	4	9
Total	168	4	172
Nahrungsmittel			
Bäcker, Konditor	20		20
Metzgerei	9		9
Sennerei	2		2
Total	31		31
Bekleidung			
Schneiderei	2	221	223
Herrenschnneiderin	4		4
Knabenschnneiderin	1	15	16
Zuschneiderin		2	2
Weißnäherin	5	79	84
Giletmacherin		2	2
Modistin		18	18
Coiffeuse	1	8	9
Glätterin		8	8
Kleiderfabrikation			1
Handschuhfabrikation	1		1
Strickerei	2	5	7
Schuhfabrikation		4	4
And. Bekleidungsmittel	2	2	4
Total	13	358	383
Baugewerbe			
Tapeziererin	4		4
Total	4		4
Textilindustrie			
Seidenweberei		60	60
Baumwollweberei		12	12
Stickerei	1	8	10
Andere Industrien		1	1
Total	1	9	73

Berufsklassen und Berufsarten	Sekundarschüler		
	elterl. Berufs-Geschäft	in Lehre	Total Arbeit
6. Metallindustrie			
Elektromonteur	57		57
Feinmechaniker	1 192		193
Metalldreher	29		29
Schlosser	4 141		145
Werkzeugmacher	7		7
Gießer, Kernmacher	1 3		4
Spengler, Installateur	6 9		15
Kesselschmied	4		4
Schmied	6 8		14
Messerschmied	3 3		6
Galvaniseur	2		2
Wagner	3 6		9
Modellschreiner	12		12
Goldschmied, Optiker, Uhrmacher	2 10		12
Maschinen-Hilfsarbeiter		9	9
Schraubenfabrikation		1	1
Andere Metallarbeiter	2 4	4	10
Total	28 487	14	529
7. Graphisches Gewerbe			
Buchbinder	4		4
Maschinenmeister	4		4
Schriftsetzer	22		22
Lithograph	1 4		5
Andere Graphiker	2		2
Total	1 36		37
8. Übrige gewerbliche Berufe			
Sattler	10	1	11
Chemiker		1	1
Hilfsarbeiter	1	2	3
Total	11	4	15
9. Technischer Beruf in der Industrie			
Architekt, Geometer, Zeichner, Bauführer	79	1	80
10. Kaufmännischer Beruf in Handel, Bank, Versicherung			
Hilfsarbeiter im kaufmännischen Beruf	8 264		272
	2	1 51	54
11. Wirtschaftsgewerbe			
Koch	4		4
Andere Gewerbe	1	2	3
Total	11 348	54	413
12. Verkehrsanstalten			
Fuhrhalterei	8	3	11
13. Öffentl. Verwaltung, freie Berufe			
	1		1
	18		18
Gesamt-Total	279 1116	141	1536

Berufsklassen und Berufsarten	Sekundarschülerinnen		
	elterl. Berufs-Geschäft	in Lehre	Total Arbeit
Metallindustrie			
Uhrmacher	1		1
Karderie		1	1
Andere Metallarbeiten		1	1
Total	1	2	3
Graphisches Gewerbe			
Buchdruckerei		3	3
Photographie	1		1
Total	1	3	4
Gewerbliche Betriebe			
Total	1	1	1
Kaufmännischer Beruf in Industrie			
	20 116		136
Verkäuferin		70	70
Hilfsarbeit im kaufm. Betrieb	10	48	58
Wirtschaft	11		11
Telegraph		12	12
Freie Berufe	1 9		10
Haushaltungsdienst in eigener Familie	242		242
Haushaltungsdienst in fremden Familien		14 61	75
Gesamt-Total	502 593	200	1295

Statistische Angaben

Sekundarschulen und Sekundarschüler nach Jahrgang, Bezirken und Geschlecht

Jahr	Bezirk	Schulen	Lehrer	Knaben	Mädchen	Total
1847/48	Zürich	6	10	130	2	132
	Affoltern	1	3	42	13	55
	Horgen	5	6	89	57	146
	Meilen	4	7	87	34	121
	Hinwil	6	6	76	32	108
	Uster	3	3	49	9	58
	Pfäffikon	4	4	60	14	74
	Winterthur	6	6	110	13	123
	Andelfingen	5	5	80	15	95
	Bülach	4	4	87	25	112
	Dielsdorf	4	4	61	7	68
			48	58	871	221
1858/59	Zürich		8	232	43	275
	Affoltern		3	75	18	93
	Horgen		7	141	49	190
	Meilen		4	101	47	148
	Hinwil		6	110	51	161
	Uster		3	77	10	87
	Pfäffikon		4	86	23	109
	Winterthur		6	182	19	201
	Andelfingen		5	108	14	122
	Bülach		4	99	21	120
	Dielsdorf		4	112	14	126
				54	1323	309

Geteilte und ungeteilte Sekundarschulen

	Geteilte	Ungeteilte
1834	1	21
1839	1	45
1859	6	62
1879	25	60
1889	33	62
1894	27	63
1911	51	52
1919	62	41
1926	71	32

Ungeteilte Sekundarschulen bestanden im Jahr 1926 in:
 Birmensdorf, Weiningen, Hirzel, Erlenbach, Herrliberg, Ütikon,
 Bubikon, Grüningen, Brüttisellen, Maur, Mönchaltorf, Nänikon,
 Fehraltorf, Hittnau, Russikon, Weißlingen, Wila, Pfungen, Wie-
 sendangen, Benken, Flaach, Ossingen, Glattfelden, Rafz, Wil,
 Dielsdorf, Niederhasli, Niederweningen, Otelfingen, Rümlang,
 Schöfflisdorf, Stadel.

Lehrer und Schüler der Sekundarschulen nach Jahrgang, Klassen, Geschlecht.

Jahr	Lehrer	Kl.			Total				
1899/1900	252	I Kn.	2247	II Kn.	1793	III Kn.	694	Total	4734
		Mäd.	1531	Mäd.	1269	Mäd.	406	"	3206
			<u>3778</u>		<u>3062</u>		<u>1100</u>	"	<u>7940</u>
1900/01	253	I Kn.	1902	II Kn.	1794	III Kn.	637	Total	4333
		Mäd.	1484	Mäd.	1318	Mäd.	380	"	3182
			<u>3386</u>		<u>3112</u>		<u>1017</u>	"	<u>7515</u>
1905/06	269	I Kn.	2135	II Kn.	1972	III Kn.	718	Total	4825
		Mäd.	1875	Mäd.	1521	Mäd.	494	"	3890
			<u>4010</u>		<u>3493</u>		<u>1212</u>	"	<u>8715</u>
1909/10	329	I Kn.	2414	II Kn.	2113	III Kn.	884	Total	5411
		Mäd.	2150	Mäd.	1863	Mäd.	625	"	4638
			<u>4564</u>		<u>3976</u>		<u>1509</u>	"	<u>10049</u>
1914/15	382	I Kn.	2711	II Kn.	2459	III Kn.	1112	Total	6282
		Mäd.	2349	Mäd.	2259	Mäd.	891	"	5499
			<u>5060</u>		<u>4718</u>		<u>2003</u>	"	<u>11781</u>
1920/21	425	I Kn.	2762	II Kn.	2388	III Kn.	1012	Total	6162
		Mäd.	2410	Mäd.	2180	Mäd.	885	"	5475
			<u>5172</u>		<u>4568</u>		<u>1897</u>	"	<u>11637</u>
1926/27	417	I Kn.	2537	II Kn.	2216	III Kn.	1065	Total	5818
		Mäd.	2284	Mäd.	2031	Mäd.	923	"	5238
			<u>4821</u>		<u>4247</u>		<u>1988</u>	"	<u>11056</u>

Die Sekundarschulen nach Bezirken, Schüler- und Lehrerzahlen im Jahr 1926

Bezirk	Lehrer	I		II		III		Total	
		Kn.	Mäd.	Kn.	Mäd.	Kn.	Mäd.	Kn.	Mäd.
Zürich	184	1097	1033	873	902	471	511	2441	2446
Affoltern	11	55	41	48	46	25	15	128	102
Horgen	39	224	210	234	191	78	75	536	476
Meilen	18	105	102	87	114	41	44	233	260
Hinwil	26	150	147	150	125	66	22	366	294
Uster	19	97	101	118	84	33	30	248	215
Pfäffikon	15	106	86	98	72	35	20	239	178
Winterthur	61	385	314	344	280	201	144	930	738
Andelfingen	14	103	92	84	65	33	23	220	180
Bülach	19	142	76	113	90	65	25	320	191
Dielsdorf	11	73	82	67	62	17	14	157	158
	417	2537	2284	2216	2031	1065	923	5818	5238
Stadt Winterthur allein	44	279	240	239	198	155	124	673	562
„ Zürich	147	873	819	699	713	392	434	1964	1966

Schulbesuch der 7ten und 8ten Primarschulklasse im Jahre 1926

Bezirk	Ganzjahrschule			Winterschule und Sommer-Ergänzungsschule		
	Knaben	Mädchen	Total	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	811	983	1794	15	14	29
Affoltern	72	83	155	37	40	77
Horgen	188	165	353	30	42	72
Meilen	156	144	300	18	12	30
Hinwil	191	248	439	44	53	97
Uster	105	144	249	13	15	28
Pfäffikon	99	113	212	18	28	46
Winterthur	254	375	629	61	56	117
Andelfingen	52	47	99	75	96	171
Bülach	38	46	84	163	197	360
Dielsdorf	15	21	36	81	113	194
Total	1981	2369	4350	555	666	1221